

ISBN 978-3-902622-10-5

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2009

Grafische Gestaltung: Martin Caldonazzi | Atelier für Grafik Design, www.caldonazzi.at

Druck: VVA Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Vorarlberger Landesarchiv

Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich

www.landesarchiv.at

200 Jahre Gemeindeorganisation

Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008

herausgegeben von
Ulrich Nachbaur und Alois Niederstätter

im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz 2009



ERKLÄRUNG DER ZEICHEN.

⚡ Stadt. ⚡ Markt flecken. ⚡ ein
 groß zerstreutes Dorf. ⚡ mittelmäßig
 zerstreutes Dorf. ⚡ großes Dorf. ⚡ mit
 teilmäßigem Dorf. ⚡ kleines Dorf. ⚡ Weiler.
 ⚡ Pfarr. ⚡ Land. ⚡ Graf- und Herrschaft.
 ⚡ Gerichts-Gränzen. ⚡ Landstraße.
 ⚡ Saumschlag.

< Italienische Meilen jede à 5821 wiener Werkloche.
 deren 4 eine deutsche Meile und 6 einen Grad des Qua-
 tors geben.

Auswirkungen der bayerischen Reformen von 1806 bis 1814 auf die Vorarlberger Verwaltungsstrukturen

Ulrich Nachbaur

Bei dieser Arbeit handelt es sich um den Versuch, einen ersten Überblick über die Veränderungen der Verwaltungsstrukturen von 1805 bis 1814 zu gewinnen, die einzelnen Ämter zeitlich und räumlich abzugrenzen. Verständlich werden die Maßnahmen nur in der Zusammenschau der ganz Bayern umfassenden Staats- und Verwaltungsreformen, die in München nicht erfunden wurden, um gezielt die Vorarlberger zu pflanzen und zu knechten.

1. Bayerns territoriale Ansprüche 1805/06

Im Zuge der napoleonischen Neuordnung Europas entschädigten sich die weltlichen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation für ihre linksrheinischen Gebietsverluste großzügig mit der Mediatisierung und Säkularisierung geistlicher Fürstentümer sowie der Mediatisierung weltlicher Reichsfürsten, -grafen und -ritter, von Reichsstädten und -dörfern. Nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 begann ein großes Feilschen und Tauschen, das für Österreich eine neue vorderösterreichische Perspektive eröffnete. Den Breisgau und die Ortenau musste es an die Nebenlinie Habsburg-Este abtreten. Gleichzeitig baute Österreich zielstrebig seine Position in Schwaben und Vorarlberg aus.

Das Haus Oranien-Nassau-Dillenburg war 1802 unter anderem mit dem Territorialbestand der aufgehobenen Abtei Weingarten entschädigt worden. Österreich zwang es zu Teilverkäufen und erwarb 1804 auf diesem Weg endlich die Vorarlberger Enklaven Blumenegg und St. Gerold und weitere kleinere „Lückenfüller“. Hinzu kamen Stadt und Stift Lindau, eine Landbrücke zwischen Vorarlberg und der seit 1780 österreichischen Herrschaft Tettngang und Argen, sowie die im Nordosten an Vorarlberg angrenzende Reichsgrafschaft Rothenfels. Territorial gestärkt sollten Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg unter einer neuen vorderösterreichischen Landesstelle in Günzburg reorganisiert werden.¹ Übrigens ersuchten im März 1803, der Reichsun-

mittelbarkeit und ihrer Landesherrin überdrüssig, auch die Untertanen des Reichshofes Lustenau Kaiser Franz, sein österreichisches Vorarlberg um ihr kleines, benachteiligtes Grenzterritorium zu arrondieren.²

1.1. Friede von Pressburg 26. Dezember 1805: „Die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenembs“

Doch der Friedensvertrag von Pressburg am 26. Dezember 1805 bereitete der Provinz Vorderösterreich endgültig ein Ende. Als Folge des Dritten, erneut verlorenen Koalitionskrieges gegen Frankreich musste der Kaiser von Österreich an den mit Napoleon verbündeten König von Bayern abtreten „die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theile des Gebietes von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königs-egg-Rothenfels, die Herrschaften Tettngang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete“.³

Im Folgenden geht es um „die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen“ und „die Grafschaft Hohenembs“.

1.1.1. FELDKIRCH-NEUBURG, SONNENBERG, BLUDENZ-MONTAFON, BREGENZ-HOHENEGG

Wie die Vertragsparteien auf „sieben“ Herrschaften vor dem Arlberg kamen, bliebe zu klären. Dass es sich bei der siebten Herrschaft um die Herrschaft Gutenberg in Liechtenstein gehandelt haben soll,⁴ überzeugt nicht. Es ging um die alten „vier Herrschaften vor dem Arlberg“: um die Herr-

schaft Feldkirch einschließlich der Herrschaft Neuburg, die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg sowie die Herrschaft Bregenz einschließlich der Herrschaft Hohenegg. Gelegentlich wurde schon früher das Tal Montafon als Attribut der Herrschaft Bludenz miterwähnt. Seit der Errichtung eines separaten Gerichts für das Montafon (1775) wurde jedenfalls zwischen der „Herrschaft Bludenz“ (heutiges Stadtgebiet) und der „Herrschaft Montafon“ unterschieden.⁵ Mit Feldkirch, Neuburg, Sonnenberg, Bludenz, Montafon, Bregenz und Hohenegg kämen wir auf sieben Herrschaften. Diese Kernterritorien, die Habsburg-Österreich zwischen 1363 und 1523 erworben hatte, zählten innerhalb der Organisation des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation zum Österreichischen Reichskreis.

1.1.2. HOHENEMS

Die Reichsgrafschaft Hohenems, der Reichshof Lustenau, die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold sowie die Reichsrittergüter Laubenberg („*Schinau*“) und Waltrams, die im Organisationsreskript vom 16. November 1806 (Edition im Anhang) angeführt werden, gehörten dagegen zum Schwäbischen Reichskreis. Von ihnen hatte auf den Kreistagen allerdings nur Hohenems Sitz und Stimme. Die Kreisstandschaft könnte der Grund sein, weshalb die Grafschaft Hohenems ausdrücklich angeführt wurde, obwohl sie Österreich bereits 1765 erfolgreich vereinnahmt hatte. Bei der Neuorganisation der Verwaltung, im Organisationsentwurf wie im Reskript, wurde die Grafschaft Hohenems ohne Kommentar und damit wohl selbstverständlich als Teil des „Landes Vorarlberg“ behandelt und nicht etwa mit den „sieben Herrschaften“ fusioniert.

Als „Inklavierungen“ sollten im Organisationsreskript Lustenau, Blumenegg und St. Gerold im heutigen Vorarlberg aufgezählt werden, zudem Laubenberg (hier Schönanau), Waltrams und Ellhofen im historischen Norden des Landes. In einem ersten Schritt konnte sich Bayern aber nur Blumenegg und St. Gerold einwandfrei sichern.

1.1.3. BLUMENEGG, ST. GEROLD, „BENDERN“

Im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurde das Haus Oranien-Nassau-Dillenburg unter anderem „*die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern [sic!] im Lichtensteinischen Gebiete*“ zugesprochen.⁶ Das Reichsstift Weingarten wurde mediatisiert und säkularisiert. Zu ihm gehörte seit 1612/14 die hier nicht genannte Herrschaft Blumenegg oder das angeführte Priorat Hofen (heute Stadtteil von Friedrichshafen).

Landesherr der Propstei St. Gerold hingegen war nicht der Abt von Weingarten, sondern der Abt des Klosters Einsiedeln, das 1648 mit der Eidgenossenschaft de facto aus dem Reichsverband ausgeschieden war, deren Äbte damit bis 1803 nur noch dem Titel nach Reichsfürsten waren, mit St. Gerold aber spätestens seit Verleihung der Hochgerichtsbarkeit 1718 über eine reichsunmittelbare Herrschaft verfügten, die im Kreistag weiterhin von Weingarten mitvertreten wurde. Nun kassierte sie Oranien-Nassau.⁷ Denn die in Regensburg tagende Reichsdeputation stellte sich auf den Standpunkt, dass alles, was der Bischof von Chur, der Abt von St. Gallen und alle Schweizer Stifte im Reich besitzen, Reichsgut sei.⁸

So kam auch der nicht minder fragliche Erwerbstitel für Bendern („Bandern“) zustande, womit Oranien-Nassau kein Territorium, sondern nur die Rechte und das Vermögen der ausgedehnten Pfarrei Bendern in Liechtenstein erwarb, die auch Besitz in Vorarlberg hatte.⁹ Die Pfarrei war dem Churer Kloster St. Luzi inkorporiert, dessen Konvent von 1538 bis 1624 in Bendern Zuflucht gesucht hatte, wo er nach seiner Rückkehr nach Chur eine Statthalterei unterhielt. Sie wird in den Quellen auch als „Pflegeri“ bezeichnet, im bayerischen Organisationsreskript von 1806 (Anhang) als „Rezeptur“ (Einnehmeri). St. Luzi war kein Reichsstift, Bendern lag aber im Reichsfürstentum Liechtenstein und wurde als selbständige Statthalterei oder Abtei behandelt und Oranien-Nassau zugesprochen.



Gedenktafel im "Löwen" in Bregenz (nach 1863)

1804 erwarb Österreich von Oranien-Nassau neben den Herrschaften Blumenegg und St. Gerold auch die Pflieger Benden. 1805 trat Bayern in diese Rechte ein.¹⁰

1.2. Übergabe des „Landes Vorarlberg“ 13. März 1806

In Vorarlberg traf bereits zu Weihnachten 1805 eine kleine militärische Abordnung ein. Am 19. Januar 1806 empfing König Maximilian I. in München eine Delegation der Vorarlberger Landstände zur Huldigung, die offizielle Übernahme der österreichischen Herrschaften wurde am 13. März 1806 in Bregenz zelebriert.¹¹ Die formelle Übergabe erfolgte nicht durch Österreich. Es war vielmehr ein französischer Bevollmächtigter, der „im Namen seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoleon“ an Maximilian von Merz, den die Landesdirektion in Schwaben mit der Organisation der neuen Gebiete beauftragt hatte, „die sieben vorarlbergischen Herrschaften mit den darin inklavirten Gebieten nebst der Herrschaft Hohen-Embs, so wie sie dermal bestehen mit allen Rechten, welche daran kleben und den Bürden, welche darauf haften,“ übergab.¹²

Am 18. März versandte Kreishauptmann Vintler an die nachgeordneten Ämter Drucke des königlichen Besitzergreifungspatents vom 30. Jänner 1806, die gemeinsam mit einem beigelegten bayerischen Wappen an den Amtshäusern zu affizieren waren.¹³

1.2.1. UMFANG UND GRENZEN

„Was den Umfang und die Gränzen der sieben vorarlbergischen Herrschaften mit den darin inklavirten Gebieten und der Graffschafft Hohen-Embs betrifft,“ wurde im Übergabeprotokoll festgehalten, „so sollen sie die nämlichen seyn und verbleiben, wie bey Entstehung des gegenwärtigen Krieges waren; Seine Majestät der König von Baiern soll diese Herrschaften, welche ihm hiemit überlassen werden, in dem Maaße mit der Souverainität, und allen davon

abhängenden Rechten, Titeln und Vorrechten besitzen, wie seine Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich selbe besessen hatten.“¹⁴

Betrachten wir die Landesherrschaft der Vorarlberger Herrschaften und ihrer Enklaven, so bot sich 1805 folgendes Bild: Habsburg-Österreich war unbestritten Landesherr von Feldkirch-Neuburg, Sonnenberg und Bludenz-Montafon, Bregenz-Hohenegg und Hohenems, von Blumenegg und St. Gerold. – Ob es über Ellhofen tatsächlich eine Landeshoheit behauptete, ist mehr als fraglich. – Den Reichshof Lustenau hatte Österreich als Teil der Herrschaft Hohenems beansprucht, 1789 jedoch der Erbtöchter Rebecca von Harach-Hohenems die Landeshoheit weitgehend zugestehen müssen, sich vertraglich allerdings die Ausübung einiger Hoheitsrechte in Lustenau gesichert (unter anderem die Werbung zum Militär, ein Besatzungsrecht im Kriegsfall); zudem hatte Habsburg-Österreich Lustenau als Graf von Hohenems im schwäbischen Kreistag mitvertreten.¹⁵ – Laubenberg und Waltrams waren Reichsrittergüter. – Die feierliche Übergabe des österreichischen „Landes Vorarlberg“ am 13. März 1806 konnte sich daher formal gesehen jedenfalls nicht auf Laubenberg und Waltrams beziehen, wahrscheinlich auch nicht auf Ellhofen. Lustenau war ebenfalls noch nicht einbezogen. Hier ist die Chronologie zu beachten.

1.3. Ergänzungen

1.3.1. REICHSRITTERGÜTER LAUBENBERG, WALTRAMS

Bei Laubenberg und Waltrams handelte es sich um kleine reichsritterliche Herrschaften der Pappus von Tratzberg bzw. der Hundbiß (Humpis) von Waltrams. Sie zählten zum Ritterbezirk Allgäu-Bodensee des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee der Reichsritterschaft, die von den süddeutschen Fürsten gewaltsam mediatisiert, ihrer Landeshoheit unterworfen wurde. Der Ritterbezirk Allgäu-Bodensee blieb dank seiner nicht uneigennütigen kaiserlichen und

Laubenberg und Waltrams im
Ritterbezirk Allgäu-Bodensee



österreichischen Schutzmacht länger verschont.¹⁶ Sein Schicksal wurde, wie jenes Vorarlbergs, erst am 2. Dezember 1805 auf dem Schlachtfeld bei Austerlitz entschieden. Unter dem Vorwand, die Reichritter hätten den Kaiser unterstützt, befahl Napoleon am 19. Dezember 1805 seinen französischen Truppenkommandanten, den verbündeten Fürsten bei der Besetzung der reichsritterlichen Gebiete zu helfen. Der bayerische Kurfürst und spätere König ließ am 27. Dezember von der Ritterkanzlei Allgäu-Hegau-Bodensee in Wangen Besitz nehmen und den Bezirksvorstand für aufgelöst erklären. Am folgenden Tag wurden alle Orte des Ritterschaftsbezirks durch zwei Infanteristen besetzt und die Lokalbeamten dem neuen Landesherren verpflichtet.

Dazu zählten die Rittergüter Laubenberg (heute in der Gemeinde Grünenbach, Landkreis Lindau) und Waltrams (heute in der Gemeinde Weitnau, Landkreis Oberallgäu), Enklaven der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, die in Pressburg gleichzeitig Bayern zugesprochen wurden. Der Zugriff auf die Reichsrittergüter sollte dagegen erst im Juli 1806 durch die Rheinbundakte „legalisiert“ werden.

1.3.2. REICHSHOF LUSTENAU

Die bayerischen Entscheidungsträger wurden im Februar auf den Vertrag von 1789 aufmerksam, der Österreich einige Hoheitsrechte in Lustenau garantiert hatte.¹⁷ Am 31. März erhielt der Vorarlberger Kreishauptmann Vintler den allerhöchsten Auftrag, sogleich Maßnahmen zu treffen, um diese Rechte auszuüben.¹⁸ Neben diesem Vertrag hätte der bayerische König noch ins Treffen führen können, dass nun ihm das Recht zustehe, als Reichsgraf von Hohenems auch Lustenau im schwäbischen Kreistag zu vertreten.

Am 18. April 1806 starb Reichsgräfin Maria Rebecca von Harrach-(Hohenems). Lustenau ging damit an ihre Tochter Maria Walburga über, die mit Graf Clemens Truchsess von

Waldburg-Zeil-Trauchburg verheiratet war. Das Paar hatte sich jedoch bereits vor vielen Jahren getrennt. Sie lebte in Kunewald (Mähren), er auf Schloss Zeil, später in Kempten.¹⁹

Am 26. April wurden die Vorarlberger Herrschaften der schwäbischen Landesdirektion unterstellt. Zu diesem Schritt hatte Minister Montgelas seinem König nicht zuletzt deshalb geraten, weil von Ulm aus die Einziehung der Reichsunmittelbarkeit einiger Besitzer in diesen Herrschaften schlagkräftiger besorgt werden könne als von Innsbruck aus.²⁰

Am 28. April ließ das Haus Waldburg-Zeil Lustenau durch einen Beamten und einen Notar im Namen der Erbtochter und ihres Gemahls in Zivilbesitz nehmen und die Beamten in Hohenems vereidigen, nachdem es den bayerischen Behörden diesen Schritt angekündigt hatte.²¹ Ob dieser Schritt mit Gräfin Walburga abgesprochen war, bliebe zu klären. Abgesehen davon war es mit der Autorität des Hauses Waldburg-Zeil auch nicht mehr weit her; es erwartete selbst Napoleons Entscheidung über sein Schicksal.²²

Am 10. Mai versiegelten königliche Beamte das Archiv des gräflichen Oberamts in Hohenems und erklärten, dem bayerischen König die vormals Österreich zugestandenen Gerechtigkeiten und Hoheitsrechte vorzubehalten.²³

Da sie aufgrund der verarmten Lage Lustenaus nicht in der Lage seien, das Reisegeld für eine Deputation (nach Mähren) aufzubringen, versicherten Hofmann und Gericht Gräfin Walburga am 2. Juni schriftlich, dass es der einhellige Wunsch der ganzen Gemeinde sei, „ewige Untertanen“ ihrer „Landesmutter“ zu bleiben, ersuchten sie aber gleichzeitig erneut um Hilfe in ihrer materiellen Not.²⁴

Die Gründung des Rheinbundes bereitete einige Wochen später dem Reich und damit auch dem Reichshof Lustenau ein Ende.

1.3.3. RHEINBUNDAKTE 12. JULI 1806

Am 12. Juli 1806 schloss sich Bayern unter Napoleons Druck mit anderen süddeutschen Staaten zu einem „Rheinbund“ zusammen. In ihrem Konföderationsvertrag, der Rheinbundakte, einigten sich auch auf die Bereinigung offener Territorialfragen, nicht zuletzt auf eine Abrundung ihrer Fürstentümer um weitere bisher reichsunmittelbare Territorien.²⁵ Dabei unterschieden sie rechtlich in drei Kategorien: Erstens in Gebiete, die der begünstigte Rheinbundfürst „mit allen Eigentums- und Souveränitäts-Rechten“ in Besitz nahm und mit seinem Staat vereinigte; der bayerische König zum Beispiel die Reichsstadt Nürnberg und zwei Deutsch-Ordens-Kommenden (Art. 17). Zweitens in Gebiete, in über die der begünstigte Rheinbundfürst „nur“ „alle Souveränitäts-Rechte“ auszuüben berechtigt wurden; der König von Bayern zum Beispiel in Schwaben über Besitzungen der Grafen Fugger (Weißenhorn, Kirchheim), die sich bereits „freiwillig“ Bayern unterworfen hatten, des Fürsten Fugger (Babenhausen), der Ostein (Buxheim), Oettingen-Wallerstein (St. Mang), Lobkowitz-Sternstein (Weißenau), Stadion (Thannhausen), Esterhazy (Edelstetten) und Sinzendorf (Winterrieden), die erst 1803 mit diesen Besitzungen entschädigt worden waren, sowie über die gesamte Heerstraße von Memmingen nach Lindau (Art. 24).²⁶ Drittens sollte jeder Rheinbundfürst die in seinen Territorien „inklavierten“ ritterschaftlichen Güter „mit voller Souveränität“ besitzen. Die zwischen zwei Staaten gelegenen Rittergüter sollten aufgeteilt werden (Art. 25).

1.3.3.1. Laubenberg und Waltrams legalisiert

Bayern und Württemberg einigten sich mit Vertrag vom 13. Oktober 1806 über die Aufteilung der Reichsrittergüter.²⁷ Damit waren die Fälle Laubenberg und Waltrams geklärt.

1.3.3.2. Streitfall Ellhofen

Probleme bereitete nun aber die Herrschaft Ellhofen (heute Teil der Gemeinde Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau).²⁸

Bayern hatte sie am 26. März 1806 Besitz genommen und seine Gebietsansprüche in Schwaben am 3. Juni durch einen Vertrag mit Württemberg abgesichert. Ellhofen hatte 1577 der Deutsche Orden erworben. Es hatte zur Landkomturei Altshausen gehört, die Ellhofen über ihren Obervogt der Herrschaft Achberg verwalten hatte lassen. Durch die Rheinbundakte wurde nun dem König von Württemberg die Kommende Altshausen als Eigentum zugesprochen (Art. 18), dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaft Achberg (Art. 19), worauf beide Anspruch auf Ellhofen erhoben.

Bayern sollte sich in diesem mehrjährigen Rechtsstreit mit dem Argument durchsetzen, Ellhofen habe stets zu dem ihm zugesprochenen Vorarlberg gehört.²⁹ Dagegen hatte eine Innsbrucker Gubernialkommission Ellhofen 1792 in einer Kreis- und Landesbeschreibung neben Blumenegg, St. Gerold, Lustenau, Laubenberg und Waltrams ausdrücklich zu den sechs „Reichsherrschaften“ gezählt, die mitten im Kreis Vorarlberg lägen, aber nicht der österreichischen Landeshoheit und damit auch nicht dem Kreis- und Oberamt unterstünden. Zum „Reichslehen Schloßalt-Laubenberg“ merkten die Beamten an, dass es „im österreichischen Lehendorf Schinau“ liege, bei der „Herrschaft Waltrams“, dass es ein „Fürstlich Würzburgisches Lehen“ sei, dagegen nur: „Herrschaft Ellhofen des Teutschen Ordens in Simmerberg“.³⁰

Die bayerische Organisationskommission für Vorarlberg ging schlicht davon aus, dass sich Ellhofen zur „Sequestration“ (Zwangsverwaltung) eigne, zumal die Rheinbundakte, die Achberg dem Fürst von Sigmaringen zugesprochen habe, auf diese vollständig vom Vorarlberger Gebiet umschlossene „selbständige Herrschaft“ keine Anwendung finden könne.³¹ Jedenfalls wurde sie im November 1806 ausdrücklich in das Organisationsreskript aufgenommen (Anhang).

1.3.4. 1. August 1806: Ende des Alten Reichs

Lustenau wurde von der Rheinbundakte nicht unmittelbar erfasst. Allerdings wurde seine ohnmächtige „Schutzmacht“ Waldburg-Zeil zugunsten des Königs von Württemberg mediatisiert.³²

Am 1. August 1806 erklärten die Rheinbundstaaten den Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich. Am 6. August 1806 ließ Kaiser Franz die Niederlegung der römischen Kaiserkrone verkünden, womit das Alte Reich de facto erlosch. Damit gab es keinen übergeordneten römischen Kaiser mehr, waren alle ehemals reichsunmittelbaren Landesherren mit ihren Territorien voll souverän geworden – zumindest theoretisch, Lustenau nicht einmal das.

1.3.4.1. 1. September 1806: Annexion des „österreichischen“ Lustenau

Dass Lustenau am 6. August 1806 „jedenfalls ein vollkommen selbständiger Staat“ geworden sei,³³ trifft schon in rechtlicher Hinsicht nicht zu. Seine Souveränität war vertraglich nach wie vor eingeschränkt, und zwar seit dem Pressburger Frieden zugunsten Bayerns, dem Gräfin Walburga auch faktisch ausgeliefert war. An einem selbständigen, isolierten Lustenau hätten wohl auch ihre Untertanen kein Interesse gehabt.

Am 1. September 1806 erfolgte in Lustenau eine separate Landeshuldigung. Am Tag darauf wurden die königlich-bayerischen Wappen angeschlagen.

Am 30. Juni 1809 machte das Landgericht Dornbirn kund, der König habe alle Besitzungen der Gräfin Waldburg-Zeil(-Harrach) eingezogen und unter Sequestration genommen, weil sie ihren Wohnort nicht in einem Bundesstaat aufgeschlagen habe.³⁴ Art. 31 der Rheinbundakte billigte den durch diesen Vertrag mediatisierten Landesherren und deren Erben nur die Freizügigkeit innerhalb der Rheinbundstaaten zu.³⁵ Die Berufung auf die Rheinbundakte war ein fadenscheiniges Argument. Das Haus Harrach-Hohenems oder sein Reichshof

Lustenau hatten in ihr keine Erwähnung gefunden. Die Regelung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren vom März 1807 bezog sich ausdrücklich nur auf die „*staatsrechtlichen Verhältnisse dieser [sic!] mediatisierten Gebiete und ihrer Besitzer*“³⁶ In territorialer Hinsicht wäre das einerlei gewesen, denn auch die Gebiete dieser von „Landesherren“ zu „Standesherren“ degradierten Grafen und Fürsten wurden voll in das Königreich Bayern integriert.³⁷ Der Konflikt mit Gräfin Walburga sollte erst 1811 durch einen Vergleich beigelegt werden.³⁸

Die habsburg-österreichischen Herrschaften vor dem Arberg einschließlich Reichsherrschaften Hohenems, Blumenegg und St. Gerold gingen 1805 einfach von einem Reichsfürsten an einen anderen Reichsfürsten über, ohne dass sich dadurch an ihrer Reichsunmittelbarkeit etwas geändert hätte. Sie erlosch erst mit dem Alten Reich im August 1806. Laubenberg und Waltrams wurden durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 noch kurz zuvor ausdrücklich mediatisiert. Lustenau hätte dagegen am 1. September 1806 seine Reichsunmittelbarkeit nicht mehr verlieren können. Zumindest in diesem engeren Sinn kann bei Lustenau von einer Mediatisierung keine Rede mehr sein.

Bayern stützte sich bei der Annexion Lustenaus am 1. September 1806 nicht auf die Rheinbundakte, sondern auf den Friedensvertrag von Pressburg, kassierte es formell als Enklave der Vorarlberger Herrschaften, und zwar als ehemals österreichisches Territorium mit beschränkten Hoheitsrechten der Hohenemser Allodialerbin und nicht umgekehrt. Das wird im Organisationsentwurf für Vorarlberg deutlich, mit dem die Organisationskommission den Reichshof Lustenau zur Einverleibung vorschlug, „*worüber das Hauß Oesterreich der Hohenemsischen Erbtochter Gräfin von Harrach eine beschränkte Landeshoheit eingeräumt hatte, dessen Subjection aber in Folge der neuesten öffentlichen Traktaten vollkommen gerechtfertigt ist.*“³⁹ Beim künftigen Landgericht Dornbirn wurde „*der dazu gefallene*“ Reichshof Lustenau ausgewiesen.⁴⁰

Als Patrimonialrichter Seewald den Lustenauern im Februar 1807 die Auflösung ihres Hofgerichts mitteilte, berief er sich schlicht auf die am 1. September 1806 „*apprehendierte*“ (ergriffene) Landeshoheit und auf das Organisationsreskript vom 16. November 1806;⁴¹ in der der „*so genannte*“ Reichshof Lustenau zu den Enklaven gezählt und – im Unterschied zu Laubenberg und Waltrams – nicht ausdrücklich entsprechend der Rheinbundakte als Patrimonialgericht der bayerischen Landeshoheit unterworfen wurde (Anhang, Pkt. 3 e, d).

Das Zugeständnis einer Patrimonialgerichtsbarkeit musste im Übrigen keineswegs eine Folge der Mediatisierung sein, ein Relikt landesherrlicher Rechte. Das macht auch das Beispiel der Grafen Wolkenstein oder der Freiherren von Sternbach in Vorarlberg deutlich. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war grundsätzlich mit dem Besitz einer gewissen Art von Gütern oder eines bestimmten Gutes verbunden und konnte auch mit diesem Gut (patrimonium) erworben werden.⁴² 1813 sollte sich Seewald für Lustenau auf einen vom „*vorgängig Souverän in Vorarlberg*“ anerkannten „*Titulo oneroso*“ berufen.⁴³

1.4. Erfolgreiche Ansprüche

1.4.1. LIECHTENSTEIN

Wie Liechtenstein bildete Lustenau am Rhein streng genommen keine Vorarlberger Enklave, sondern ein benachbartes Territorium an der Grenze zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bayern versuchte nachdrücklich, Liechtenstein ebenfalls zu annektieren.⁴⁴ Einen Ansatzpunkt wären ähnlich wie bei Lustenau Militär- und Hoheitsrechte gewesen, die Österreich mit Duldung des Hauses Liechtenstein ausgeübt hätte. Doch die Nachforschungen verliefen ergebnislos. Vor allem aber stand Liechtenstein unter Napoleons Schutz, der den Fürsten Johann I. als General bei Austerlitz und als österreichischen Verhandlungsführer in Pressburg

schätzen gelernt hatte. So wurde das kleine Fürstentum ohne Zutun seines Landesherrn Gründungsmitglied des Rheinbundes. Im Organisationsreskript für Vorarlberg vom 16. November 1806 (im Anhang) erkannte der bayerische König die „*fürstlich-Lichtensteinische Herrschaft Vaduz*“ als souveränes Gebiet an (Pkt. 4). Zu prüfen bliebe, ob er sich dabei absichtlich auf die Herrschaft Vaduz beschränkte und die an Vorarlberg angrenzende Herrschaft Schellenberg nur vergaß, die 1719 mit zum Fürstentum Liechtenstein vereint worden war.

1.4.2. RHÄZÜNS

Umstritten war auch die österreichische Herrschaft Rhäzüns in Graubünden, die seit 1497 habsburgisch war, Österreich aber nicht mit voller Landeshoheit besaß.⁴⁵ Rhäzüns war Mitglied des Oberen oder Grauen Bundes und damit des Freistaates Gemeiner Drei Bünde. Die Herrschaft war wirtschaftlich eher ein Verlustgeschäft, aber politisch interessant, weil der habsburgische Inhaber als Freiherr von Rhäzüns die Politik der Drei Bünde mitbestimmen konnte. Deshalb wurde Rhäzüns 1696 in unmittelbare landesfürstliche Verwaltung genommen. Der jeweilige Verwalter war meist zugleich österreichischer Gesandter bei den Drei Bünden. Er verwaltete die kleine „Herrschaft“ Gutenberg, einen Güterkomplex in Liechtenstein, mit und unterstand nach einem vorderösterreichischen Zwischenspiel (1752 bis 1782) wieder der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck.

Von 1798 bis 1800 war das umkämpfte Bündnerland je zweimal von österreichischen und französischen Truppen besetzt. Napoleon behielt die Oberhand und integrierte den 1803 geschaffenen Kanton Graubünden in die Schweizerische Eidgenossenschaft. In dieser Kriegszeit besorgten vorläufig Beamte des Kreis- und Oberamtes in Bregenz die Verwaltung der Herrschaft Rhäzüns.

Als sein Vorgänger Oberamtsprotokollist Seraphin Schedler im Jänner 1805 starb,⁴⁶ wurde Kreis- und Oberamtspraktikant Joachim Bergmann zum provisorischen Verwalter der Herrschaft Rhäzüns bestellt;⁴⁷ der 1806 offenbar mit der bayerischen Organisationskommission davon ausging, dass Rhäzüns mit Vorarlberg an Bayern übergangen sei.

Wien hatte 1803 alle Schweizer Besitzungen in Österreich beschlagnahmt und zum Teil vereinnahmt.⁴⁸ Die Regierung Graubündens hoffte, im Gegenzug nun endlich die Herrschaft Rhäzüns zu erhalten. Im März 1806 erwog sie eine eigenmächtige Besitznahme, um auch allfälligen bayerischen Ansprüchen zuvorzukommen. Doch der Landmann der Schweiz hatte dringend abgeraten. Sollte Bayern versuchen, Rhäzüns in Besitz zu nehmen, solle Graubünden sich mit dem Hinweis widersetzen, dass in Pressburg eine solche Besitzveränderung nicht verfügt worden sei.

Am 13. Juni teilten die österreichischen Behörden der Regierung des Kantons Graubünden mit, dass Bergmanns aufgrund der veränderten Umstände die Weisung habe, wieder zum Kreisamt nach Bregenz zurückzukehren. Die Verwaltung übernehme August von Wolf, bis die Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft abgeschlossen seien. Doch Bergmann räumte seinen Posten nicht, sondern holte offenbar eine Weisung aus Bregenz ein, die ihm Organisationskommissär Merz am 2. Juli unmissverständlich erteilte: Da die österreichischen Behörden dem Vernehmen nach versuchen wollten, sich in die Administrationsgeschäfte und andere Verhältnisse der Herrschaft Rhäzüns einzumischen und die Untertanen in ihren Pflichten gegen den König von Bayern und dessen höchsten Stelle irre zu machen, habe Bergmann ein wachsames Auge darauf zu haben, die Untergebenen zur „*strengen Treue*“ gegen seine königlich bayerische Majestät zu ermahnen, und im Fall, dass ein österreichischer Kommissär weitere Versuche unternehmen sollte, gegen diesen vorzugehen wie gegen

jeden, der sich unbefugt einmengt. Dem Auftrag, sich mit einer beigelegten Eidesformel dem bayerischen König zu verpflichten, kam Bergmann am 4. Juli nach.⁴⁹ Die Weisung teilte er den Gemeindeleuten mit und erinnerte sie verblichlich, dass sie ihre Abgaben nun dem König von Bayern schuldeten.⁵⁰ Nachdem sich Bergmann ihr gegenüber nicht als bayerischen Verwalter legitimiert habe, erkannte ihn die Bündner Regierung nicht an. Bayern vermochte seine Ansprüche nicht durchzusetzen, sofern Merz überhaupt auf höhere Weisung gehandelt hatte. Der kinderreiche Bergmann, dem Österreich sein Gehalt schuldig geblieben sei, bedachte Bayern mit einer Pension.⁵¹ Ansonsten kam Rhäzüns im Organisationsentwurf für Vorarlberg nicht mehr zur Sprache.

1809 bis 1814 musste Österreich die Herrschaft Rhäzüns vorübergehend an Frankreich abtreten. Der Wiener Kongress sprach sie Graubünden zu. Die Übergabe erfolgte 1819.

1.4.3. GUTENBERG

Auch auf die Güter der kleinen Schlossherrschaft Gutenberg bei Balzers, die 1314 an Habsburg gelangt war, sprach Bayern „*infolge der Acquisition von Vorarlberg [...] als Pertinenzen an.*“⁵² Österreich erhob Protest. Die liechtensteinische Regierung ließ von 1806 an die Erträge dieser Güter sowie die Gefälle der Herrschaft Rhäzüns in Vaduz deponieren. Als der österreichische Gesandte in Bern 1813 die Ausfolgung der Gutenberger Erträge verlangte, wandte sich das liechtensteinische Oberamt an die bayerischen Finanzbehörden. Inzwischen hatte sich das Kriegsglück und damit das politische Blatt zugunsten Österreichs gewendet. Minister Montgelas gab am 23. Februar 1814 die Anweisung, Vaduz die weitere Verfügung zu überlassen. 1824 sollte Österreich seine Besitzungen an die Gemeinde Balzers verkaufen.

1.5. Exkurs zum Begriff „Herrschaft“

Wenn von „Herrschaft“ die Rede ist, müssen wir auch berücksichtigen, dass der Begriff inzwischen vielschichtig Verwendung fand.⁵³

Zum einen wurde damit immer noch der Bezirk bezeichnet, über den die Landesherrschaft reicht; im neueren Verständnis ein „Territorium“.

Daneben dürfte mit „Herrschaft“ auch der Sprengel eines landesfürstlichen Amtes verstanden worden sein.

Zudem wurde „Herrschaft“, und das ist verwirrend, weitgehend losgelöst von Hoheitsrechten zu einem Begriff der Domänenverwaltung. Dies war wohl eine Folge der zahlreichen Verpfändungen, die Österreich mitunter durch Belehnungen bekräftigte: Der Landesherr behielt sich die Landeshoheit und mehr oder weniger die daraus erfließenden Hoheitsrechte vor, trat aber die Verwaltung einer Herrschaft, eines Gerichts oder auch nur einzelner „Staatsgüter“ samt Rechten und Einkünften als Pfand (und Lehen) an einen Kreditgeber ab. Dessen Recht, der „Fruchtgenuss“, wurde nun ebenfalls als „Herrschaft“ bezeichnet, und abgeleitet davon auch der betreffende Güterkomplex, auch wenn es sich nur um eine Burgruine samt zugehörigen Grundstücken und Abgaben handelte, manchmal verbunden mit der niederen Gerichtsbarkeit, wie das bei der kleinen „Herrschaft Neuburg“ im Rheintal mit dem „Pfandgericht Neu-

burg“ der Fall war, die seit 1777 im Besitz der Tiroler Grafen Wolkenstein-Rodenegg war. Eine ungleich bedeutender Pfandschaft und seit 1744 sogar erbliches Lehen der Freiherren von Sternbach waren die Herrschaften Sonnenberg und Bludenz-Montafon, die ungefähr ein Drittel neuen bayerischen „Landes-Bezirks“ abdeckten.

Ob sich Lehen im Lauf der Zeit zu einer Landeshoheit verdichteten, war letztlich eine Frage der Macht, eine Frage der tatsächlichen Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen.

2. Verwaltungsorganisation bei der Übernahme durch Bayern

2.1. „Land Vorarlberg“, „Kreis Vorarlberg“

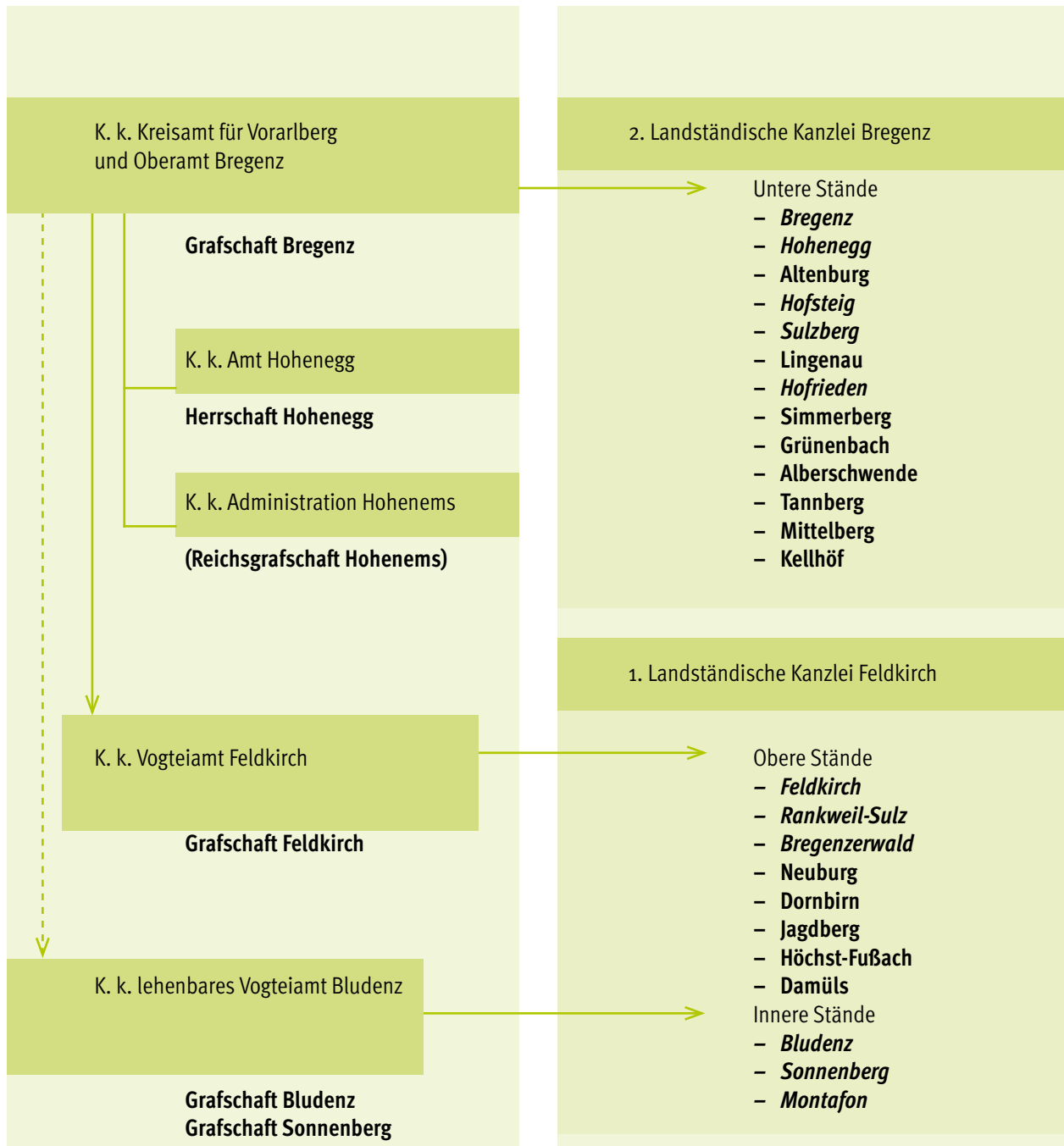
Wenn im März 1806 von der Übergabe des „Landes Vorarlberg“ die Rede ist, wird damit bereits ein Gebiet beschrieben und nicht mehr die „Landschaft“ im herkömmlichen Sinn, die Vereinigung der Landstände als eine Art Selbstverwaltungskörper („landschaftliche Korporation“), die in der Frühen Neuzeit gemeinsam mit dem Landesfürsten das „Land“ gebildet hatte. Die österreichischen „Stände des Landes Vorarlberg“, wie sie sich ab ungefähr 1780 bezeichneten, vertraten aber nur die Bevölkerung der Herrschaften Feldkirch, Sonnenberg, Bludenz und Bregenz. Hohenems, Blumenegg, St. Gerold und Lustenau gehörten nie zu diesem „Land Vorarlberg“ im historischen, engeren Sinn.

Grafik 1: Verwaltungsorganisation des österreichischen Kreises und Landes Vorarlberg 1786 bis 1805

Landesfürstliche Verwaltung

Landschaftliche Verwaltung

K. k. Kreishauptmann und landständischer Präses





Kreisamtssiegel mit Herrschaftswappen

Das „Land Vorarlberg“ deckte sich deshalb auch nicht mit dem „Kreis Vorarlberg“, mit dem landesfürstlichen Verwaltungsbezirk.

Der „Kreis Vorarlberg“ war zunächst in drei gleichrangige landesfürstliche Verwaltungsbezirke gegliedert: Ein Vogt in Feldkirch verwaltete die Herrschaft Feldkirch mit Neuburg, ein Vogt in Bludenz die Herrschaften Sonnenberg und Bludenz-Montafon, ein Vogt in Bregenz die Herrschaft Bregenz mit Hohenegg, wobei für Hohenegg eine Administration in Weitnau beibehalten wurde. Dem Oberamt Bregenz, wie das Vogteiamt seit 1726 bezeichnet wurde, war zudem die Administration der 1765 beanspruchten Herrschaft Hohenems nachgeordnet. Ab 1786 erfüllte das Oberamt dieser Herrschaften zusätzlich die Funktion eines Kreisamtes für Vorarlberg, dem die Vogteiamter Feldkirch und Bludenz in Verwaltungsangelegenheiten (nicht aber hinsichtlich der Rechtsprechung) unterstellt wurden. Damit griffen die landesfürstlichen Oberbehörden immer stärker in die Geschäfte des „k. k. lehenbaren Vogteiamts Bludenz“ der Freiherrn von Sternbach ein.

Ziel der Reformen auf allen Ebenen war eine effektivere Staatsverwaltung durch eine Professionalisierung, Vereinheitlichung und klare Aufbauorganisation. Dem entsprach ein neues staatsrechtliches Konzept: „die monarchische Union von Ständestaaten wandelt sich in einen föderativen Staat um, der ab 1804 die Bezeichnung ‚Kaisertum‘ Österreich trägt.“⁵⁴ Das vom Landesfürsten und den Landständen gemeinsam gebildete Land war passee.

2.2. Österreichische Landschaft vor dem Arlberg

Ab dem ausgehenden Mittelalter bildeten die drei Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz mit letztlich 23 „ländlichen“ Gerichten eine Landschaft der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg.⁵⁵ Sie setzte sich also ausschließlich aus Gerichts- und Verwaltungsgenossenschaften zusammen. Das verbindende Element war der



Landschaftssiegel mit Städtewappen

gemeinsame Landesfürst. Kernaufgaben der „Landstände“ waren die Landesverteidigung sowie die Bewilligung von Hilfstruppen oder –geldern, wozu sie der Landesfürst bei Bedarf zu Landtagen einberief. Aus der Finanzierung und Verumlagerung der Hilfgelder (außerordentlichen Steuern) entwickelte sich eine landständische Finanzverwaltung, die auch für die Einkassierung und Ablieferung der jährlichen Herrschaftssteuer an die landesfürstliche Finanzverwaltung zuständig wurde.

Die Landstände waren nicht in Kurien geschieden, aber regional untergliedert. Die Gerichte der Herrschaft Bregenz-Hohenegg bildeten die „unteren Stände“, jene der Herrschaften Feldkirch sowie Bludenz und Sonnenberg die „oberen Stände“. Dabei bildeten die drei Gerichte der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg als „innere Stände“ noch eine Untergruppe der oberen Stände. Diese regionale Gliederung entsprach nicht zufällig den landesfürstlichen Verwaltungsstrukturen. Die Rechtsprechung und Selbstverwaltung der einzelnen Gerichte war vom Landesfürsten abgeleitet.

Das Haupt der Stände war zunächst unbestritten die Stadt Feldkirch, deren Kanzlei die landschaftlichen Geschäfte mitbesorgte. Sie berief auch die allgemeinen Ständeversammlungen ein. Doch nach 1640 vermochte sich die Stadt Bregenz als zweiter „ausschreibender Ort“ zu etablieren, teilten sich die beiden Städte die Führung der Landschaft. Die Stände hatten ihren Zenit allerdings bereits überschritten und wurden im Zeitalter des Absolutismus von der landesfürstlichen Verwaltung immer fester an die Kandare genommen.

Auch wenn Feldkirch die Nummer Eins blieb, fungierte nun die Bregenzer Stadtkanzlei als zweite landschaftliche Kanzlei mit einer separaten „unterständischen“ Kassa. Die Kanzleigeschäfte besorgte jeweils der rechtskundige Stadtschreiber, später als Syndikus bezeichnet. Die beiden Kassen führten die Bürgermeister, die Kassiere beauftragten. Die ständische Originalregistratur wurde in Feldkirch

geführt. Entsprechend ist später in den Schematismen für Feldkirch eine landständische Buchhaltung ausgewiesen.

Von den Landständen als landschaftliche Korporation sind begrifflich die einzelnen Stände zu unterscheiden, die gewissermaßen Mitglied der Landschaft waren. Ihre Verfassung und Rechtsstellung war sehr unterschiedlich. Weil die meisten Anteil an der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit hatten, wurden sie auch als „Gerichte“ bezeichnet. Doch seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert waren sie immer mehr auf staatlich kontrollierte Verwaltungsgenossenschaften zurückgestutzt worden, die auch landesfürstliche Aufgaben zu besorgen hatten. Spätestens mit der modernen Straf- und Zivilrechtskodifikation – mit der Österreich Bayern weit voraus war – erodierten die gewohnheitsrechtlichen „Landsbräuche“. Gericht und Ammannschaft wurden getrennt, die Rechtssprechung endlich professionalisiert. Nach den josefinischen Regulierungen verfügten 1790 von den 24 Gerichten noch 14 über eine niedere Zivilgerichtsbarkeit, vier hatten zudem beschränkten Anteil an der Strafgerichtsbarkeit (Hinterbregenzerwald, Bregenz, Feldkirch, Hohenegg).⁵⁶

Mögen uns die Landstände vor dem Dreißigjährigen Krieg noch als „Länderbund“ entgegentreten, erscheinen sie im 18. Jahrhundert immer mehr in der Rolle eines „Gemeindeverbandes“. Überspitzt formuliert: „Die Stände blieben äußerlich gleich, hatten aber keine Bedeutung mehr.“⁵⁷ Für Österreich galt allgemein: „Der dualistische Ständestaat“ – beherrscht vom Dualismus Landesfürst–Landstände – „wird zur autonomen, von den Landständen allein vertretenen Gebietskörperschaft, die, ohne selbst Staat zu sein, im Rahmen des Staates der Länderverbindung einige wenige obrigkeitliche Aufgaben besorgt.“⁵⁸

Die absolutistischen Reformschritte ab 1726 galten nicht nur der landesfürstlichen, sondern ebenso der landschaftlichen Verwaltungsorganisation.⁵⁹ Seit 1750 fungierte der Landvogt als „Direktor“ der Stände; ab 1786 der Kreishauptmann als „Präses“. Ohne sein Wissen durften sich

die Stände nicht mehr versammeln. Wer den Behördenschematismus zu Rate zog, sah die Vorarlberger Landschaft faktisch auf ein landesfürstliches Instrument beschränkt: Unter der Überschrift „*Vorarlberg-ständisches Direktorium und Landesausschuß*“ sind (erstmalig 1777) nur der Landvogt als „*Director der vorarlbergischen Stände*“ und namentlich nur die „*Deputati conferentialis*“, die Vertreter der so genannten „Konferentialstände“ (Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenegg, Sonnenberg, Rankweil-Sulz, Hinterbregenzerwald, Montafon, Hofsteig, Hofrieden) ausgewiesen; zudem die „*Landständische Directorial-Kanzlei*“ (die Syndici der Städte Feldkirch und Bregenz), eine „*Ständische Einnehmerey*“ (der ober- und der unterständische Kassier), eine „*Ständische Buchhaltung*“ in Feldkirch sowie der Bregenzer Stadtarzt zugleich als „*Landschafts-Physicus*“.⁶⁰ Während 1803 rund 60 Bedienstete im Sold der Tiroler Landschaft standen, sind für Vorarlberg gerade sechs ausgewiesen, wovon wenigstens die Hälfte als städtische Beamte die landschaftlichen Geschäfte im Nebenamt besorgten. Das galt allerdings noch für weiteres städtisches Personal.

Seit den 1720er Jahren ist in Form von Kanzleisiegeln ein „Landeswappen“ überliefert, seit den 1780er Jahren zeichnete ihre Vertreter für die „Stände des Landes Vorarlberg“. Neben dieser österreichischen Landschaft vor dem Arlberg ist noch die Landschaft der kleinen Reichsherrschaft Blumenegg in enger Verbindung mit der Reichspropstei St. Gerold zu beachten, die 1804 ebenfalls österreichisch wurden; zudem die Selbstverwaltung und Beteiligung an der Rechtssprechung im Reichshof Lustenau und in der Reichsgrafschaft Hohenems.

2.3. Von Oberösterreich wieder zu Vorderösterreich

Die österreichischen Ämter und Stände vor dem Arlberg waren traditionell der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck unterstellt, nur 1752 bis 1782 vorübergehend der vorderösterreichischen Regierung in Konstanz, ab 1759 in Freiburg im Breisgau. Als Österreich am 1. November 1804

die Herrschaften Blumenegg und St. Gerold von Oranien-Nassau übernahm, wurde deren Oberamt in Thüringen, dem auch die Pflegei Bendern unterstand, nicht mehr dem Kreisamt in Bregenz nachgeordnet, sondern direkt der neuen vorderösterreichischen Regierung in Günzburg, die zum Zentrum der neu geformten Provinz Vorderösterreich auserkoren war. Das Kreisamt samt nachgeordneten Ämtern war bereits mit Dekret vom 13. Juni 1804 Günzburg zugewiesen worden. Der Vollzug dieser Hofresolution wurde jedoch ausgesetzt, womit es vorläufig noch der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck zugeordnet blieb,⁶¹ die nun die Bayern übernahmen.

3. 26. April 1806: Vorläufige Zuweisung zur Provinz Schwaben

Mit dem Frieden von Pressburg im Dezember 1805 war Vorderösterreich Geschichte. Statt Schwäbisch-Österreich wurde Vorarlberg nun Bayerisch-Schwaben zugeteilt.

In Kurbayern waren 1799 als Verwaltungssprengel die drei Provinzen Bayern, Oberpfalz und Neuburg eingerichtet worden, die von Landesdirektionen dirigiert wurden.⁶² Nach diesem Muster wurden auch die zahlreichen Neuerwerbungen organisiert, die schwäbischen Gebiete 1803 zu einer Provinz Schwaben mit einer Landesdirektion in Ulm zusammengefasst.⁶³

Im Besitzergreifungspatents vom 30. Jänner 1806 teilte König Maximilian mit, dass er Karl Graf von Arco mit der provisorischen Administration Vorarlberg beauftragt habe,⁶⁴ der wenige Tage später die Leitung des Guberniums in Innsbruck übernahm. Nun sah sich der König aus mehreren, nicht weiter genannten Gründen bewogen, mit Verordnung vom 26. April 1806 die Vereinigung der ihm durch den Pressburger Frieden zugewiesenen „*vorarlbergischen Herrschaften*“ in allen Zweigen der Verwaltung mit seiner „*schwäbischen Provinz*“ zu vereinigen und von Tirol, „*wie unter der kaiserlich-österreichischen Regierung auch schon*

mehrmal geschehen war“, zu trennen.⁶⁵ Minister Montgelas führte dafür nicht nur die besseren Zugriffsmöglichkeiten auf die Enklaven an. Der Bevölkerung sei es ziemlich gleichgültig, ob sie Ulm oder Innsbruck unterstützten, zumal die Verfassung Vorarlbergs mit jener Tirols nicht analog sei. Zudem sei das Gubernium in Innsbruck vergreist und ohnehin über seine Kräfte beschäftigt.⁶⁶

Diese Verfügung bedeutete zunächst nur, dass die Ämter der zuvor österreichischen Herrschaften, offenbar mit 1. Juni 1806,⁶⁷ der Landesdirektion in Ulm unterstellt wurden, mit 1. September 1806 zudem Lustenau.

4. 16. November 1806: Neuorganisation des „Landesbezirks“

Dem Organisationskommissär von Merz waren Abraham Kutter und für die Finanzen Oberamtsrat Höcht zugeteilt. Dieses Trio erwies sich als erheblich korrupt; nach dem Vorarlberger Aufstand von 1809 sollte ihnen schonungslos der Prozess gemacht werden.⁶⁸

In ausführlichen Beschreibungen ließ sich die Organisationskommission die Verhältnisse in den Herrschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz (inklusive Sonnenberg und Montafon) darstellen.⁶⁹ Im Vorarlberger Landesarchiv ist im Konzept ein 87 Seiten starker „Organisationsentwurf“ für das „Land Vorarlberg“ überliefert, der leider weder gezeichnet noch datiert ist. Er entstand wahrscheinlich nach dem 1. September 1806. Das Original war vermutlich als Motivenbericht für die Entscheidungsträger in München bestimmt. Soweit er in Ichform gehalten ist, dürfen wir die Aussagen Merz zuschreiben. Für die Vorschläge waren als „*vorzügliche Gesichtspunkte*“ bestimmend:

„*I. Die Vereinigung der bisher als ganz fremde Gebietstheile behandelten Inclaven, und ihre Assimilirung mit dem allgemeinen Regierungs-Systeme. [Blumenegg, St. Gerold, Schinau (Laubenberg), Ellhofen und Lustenau.]*

II. Die Auflösung der bisher bestandenen Justiz-, Polizey- und Kameral-Behörden und ihrer untergeordneten Ämter und Rezepturen.

III. Die neue Eintheilung des Landes in eine verhältnismäßige Anzahl von Landgerichte und Rentämter, in Folge der systematischen Trennung der Justiz von den Cameral- und Administrations-Geschäften.“⁷⁰

Die Einteilung des Landes in Justiz- und Kameralämter habe aufgrund seiner geographischen Beschaffenheit, seiner Landesverfassung und aus finanziellen Rücksichten große Schwierigkeiten bereitet.

Geographie und Klima des gebirgigen Landes ließen keine wirklich befriedigende Organisationsstruktur zu, zumal die Gerichte Mittelberg, Tannberg und Damüls im Winter zum Teil völlig isoliert seien. Für sie wurden administrative Sonderregelungen getroffen.

Die Landesverfassung räume den Landammännern und Dorfgerichten einen aktiven Wirkungsbereich und Amtsbezugnisse zu, die mit dem „Geist des neuen Organismus“ und dem allgemeinen Staatsverwaltungsgrundsatz ganz unvereinbar seien und den neuen königlichen Beamten eingeräumt werden müssten. Ein zweites konstitutionelles Hindernis, vor allem für die Arrondierung der Landgerichtsbezirke, bestehe im engen Verband der verschiedenen Gemeinden, aus denen ein Gericht bestehe, in allen administrativen Gegenständen, wodurch jeder Gerichtsbezirk zum „selbständigen Ganzen“ gebildet worden sei, dessen Trennung mit großen Schwierigkeiten verknüpft und in ihren Folgen von unübersehbaren Verwirrungen begleitet sein würde. Ein weiteres staatsrechtliches Hindernis sei die Ausübung verschiedener Hoheits- und Jurisdiktionsrechte, die der Lehensbesitzern der Herrschaft Bludenz in den Gerichten Sonnenberg, Montafon und der Stadt Bludenz bisher unter ständigen Widersprüchen dieser Gerichte und zum Nachteil der Justizpflege ausgeübt habe. Das mittel-

fristige Ziel müsse es sein, Sternbachs Rechte abzulösen. Der Reichshof Lustenau werde im Entwurf als „ein seiner Reichsunmittelbarkeit beraubtes und den unbeschränkten Landeshoheit ganz unterworfenen Patrimonialgericht“ behandelt. Hinsichtlich der Herrschaften Vaduz und Schellenberg habe die Kommission aufgrund der immer noch zweifelhaften „Subjections-Ansprüche“ und da der Fürst von Liechtenstein als Mitglied des Rheinbundes seine Souveränität behauptete, „Anstand genommen“, dieses Fürstentum als einen Landesteil Vorarlbergs zu behandeln.

Die finanziellen Verhältnisse bildeten bei weitem das wesentlichste Organisationshindernis, stünden die geringen „revenue“ (Erträge) dieses Landes in keinem Verhältnis mit den „ungeheuren Besoldungen“ und Regiekosten, wenn diese nach den allgemeinen Vorschriften reguliert werden sollten.⁷¹ Entsprechend einer Bevölkerungszahl von 90.000 Seelen müssten neun Landgerichte und neun Rentämter errichtet werden. Die Kommission schlug vor, sowohl hinsichtlich der Zahl der Ämter als auch der Besoldung von der allgemeinen Organisationsnorm abzuweichen.⁷²

Auf dieser Entscheidungsgrundlage verfügte König Max mit Reskript vom 16. November 1806 eine Neuorganisation der Verwaltung und Rechtssprechung in dem „unter dem Namen der vorarlbergischen Herrschaften begriffene[n] Landes-Bezirk“ (siehe Edition im Anhang).⁷³ Sie erfasste die landesfürstliche wie die landschaftliche Verwaltung. Es wurde ein Provisorium geschaffen. Die endgültige Regelung sollte im Rahmen der beabsichtigten Staatsreform getroffen werden. Wenige Tage später erging eine gleichartige Regelung für Tirol.⁷⁴

Das Vorarlberger Organisationsreskript wurde am 3. Dezember im Königlich-Baierischen Regierungsblatt kundgemacht.⁷⁵ Die Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ konnte die Neuorganisation 1807 bereits mit statistischen Angaben mitteilen.⁷⁶

Siegel Landgericht Dornbirn



4.1. 1. Jänner 1807: Ein Kreiskommissariat, sieben Landgerichte, zwei Rentämter

Das Ober- und Kreisamt in Bregenz wurde aufgelöst. Die Aufgaben des Oberamtes gingen an die Landgerichte über. Als untere Mittelbehörde wurde die Errichtung eines reinen Kreisamtes in Bregenz angeordnet, „um das nöthige Mittelorgan zwischen der Landesstelle, und den unteren Aemtern herzustellen“ (Pkt. 34). Der bisherige Kreishauptmann Franz von Vintler wurde in dieser neuen Funktion bestätigt, damit auch als Präses der Landstände. Organisationskommissär Merz hielt ihn für den geeigneten Mann, solange, und nur solange, die systematischen Reformen auf dem Weg der Güte und ohne Widerstand von Seiten der Landstände durchgesetzt werden können.⁷⁷ Als Vintler am 22. April 1807 starb, wurde er durch Merzens „Kompagnon“ Abraham Kutter ersetzt.

Wie in allen neu erworbenen Gebieten sollten auch in Vorarlberg nach altbayerischem Vorbild flächendeckend „Landgerichte“ als erstinstanzliche Gerichte und Administrativbehörden sowie „Rentämter“ als Finanzbehörden eingerichtet werden.

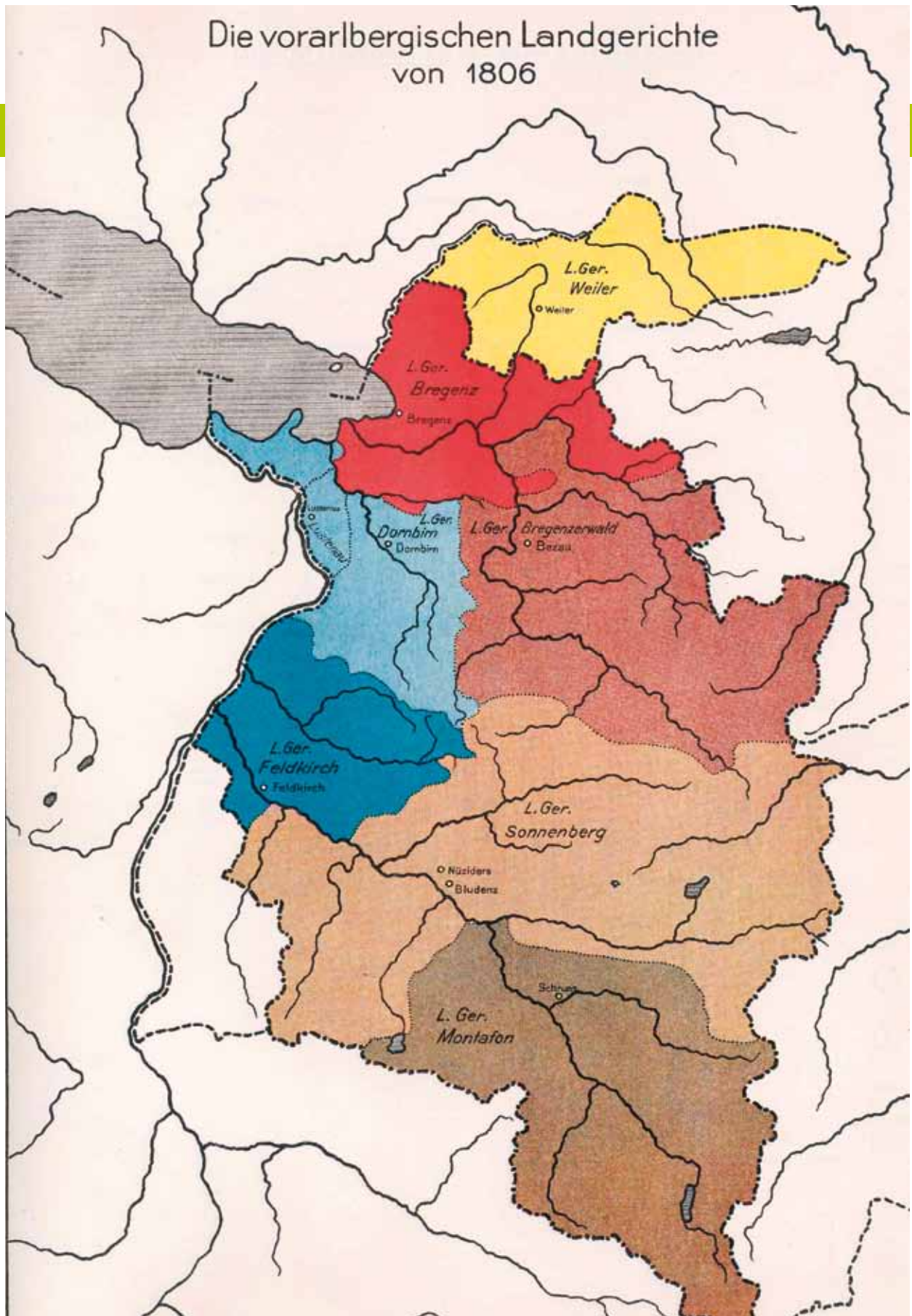
Bei der Einteilung ihrer Bezirke setzte die Organisationskommission voraus: die „Einheit und Untheilbarkeit des Landes Vorarlberg“ und dass folglich seine bisherigen Grenzen fortbestehen und kein Landesteil einem fremden Landgericht zugeteilt werde; dass auch die bisherigen Vorarlberger Gerichte nicht zerstückelt, sondern immer ganze Gerichtsbezirke nach der örtlichen Beschaffenheit zusammengelegt ein neues Landgericht bilden sollen; dass die neu einverleibten Enklaven den nächstgelegenen Rentämtern und Landgerichten zugeschlagen und grundsätzlich nach gleichen Verwaltungsnormen behandelt werden; dass bei der Neueinteilung dieses Gebirgslandes nicht so sehr auf gleich große Verwaltungsgebiete Rücksicht genommen werden kann, sondern mehr auf annähernd gleich große Bevölkerungszahlen zu achten ist.

Wie von Merz vorgeschlagen, wurde die Errichtung von sieben Landgerichten – Montafon, Sonnenberg, Feldkirch, Dornbirn, Innerbregenzerwald, Bregenz und Weiler – angeordnet (Pkte. 10, 13–28); zudem von Rentämtern in Feldkirch und Bregenz errichtet, die jeweils für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig wurden (Pkte. 12, 32, 33).

Um den Standort dieser Ämter hatten sich die Stände und Gemeinden einen Wettbewerb geliefert, zum Teil angeboten, für die Unterbringung zu sorgen, und vereinzelt noch mehr.

Als Sitz eines Landgerichts im Norden gab die Kommission dem Markt Weiler gegenüber dem entlegenen Weitnau den Vorzug, das bisherige Sitz der Administration der Herrschaft Hohenegg gewesen war. – Im Gericht Innerbregenzerwald wetteiferten die Gemeinden vor und hinter der Bezegg um die Zentralfunktion. Die vorderen Gemeinden stritten für Schwarzenberg, „den Geburtsort [sic!] der berühmten Angelika Kaufmann“, die sich am 13. August von Rom aus in einem Brief an Merz für ihr Bregenzerwälder „Vatterland“ und besonders für die „bitte der einwohner“ Schwarzenbergs verwendete.⁷⁸ Doch die hinteren Gemeinden setzten sich erfolgreich für Bezau ein, wo vor einigen Jahren ein neues Gerichtshaus errichtet worden war. Als Ausgleich schlug die Kommission vor, dafür der Sitz der Landammansschaft nach Schwarzenberg zu verlegen und den Landammann jederzeit aus einer Gemeinde außer der Bezegg zu nehmen, die ohnehin über die Mehrheit der Stimmen verfügten; die Kommission zeigte sich gerade in diesem traditionell sehr privilegierten und sensiblen Gericht um Ausgleich bemüht. – Der Sitz des Landgerichts und des Rentamtes Bregenz sollte, sofern die Stadt ein Gebäude stellt, Bregenz sein, sonst allenfalls das im Gericht Hofrieden gelegene Kloster Mehrerau. Die zum Landgericht vereinigten Stände ließen sich schließlich dazu bewegen, sich am Ankauf eines Landgerichtsgebäudes in Bregenz finanziell zu beteiligen, nicht aber am Rentamt, nachdem es dem Stadtmagistrat freigestellt gewesen sei, die Amtshäuser

Die vorarlbergischen Landgerichte von 1806



Einteilung in Landgerichte ab 1807 (von den Patrimonialgerichten ist nur Lustenau eingezeichnet)

zur Verfügung zu stellen, wovon die Stadt und ihre gewerbtreibende Bürgerschaft allein den Nutzen zögen.⁷⁹ – Im unteren Rheintal bewarben sich Dornbirn und Hohenems („und hier vorzüglich die Jüdische Gemeinde“) um den Sitz des Landgerichts; die Kommission befand sie für gleichwertig und überließ die Wahl der allerhöchsten Entscheidung. Sie fiel auf Dornbirn. – Im Süden anschließend lagen das große Gericht Rankweil-Sulz und die kleine Stadt Feldkirch im Wettstreit. Die späteren Volkshelden Josef Siegmund Nachbaur und Andreas Watzenegger sollen vergeblich eine Bestechungsaktion organisiert haben, damit Rankweil Sitz des neuen Landgerichts werde, wo bisher das Ortsgericht Rankweil-Sulz und das alte freie Landgericht Rankweil-Müsinen getagt hatten, nicht zum finanziellen Nachteil der Schöffen Nachbaur und Watzenegger.⁸⁰ Doch die landschaftliche Direktorialstadt Feldkirch setzte sich durch. – Die Blumenegger Gemeinden blitzten mit dem Vorschlag ab, ihr Amtshaus in Thüringen als Sitz des Landgerichts zu verwenden; einerseits wegen der schwierigen Erreichbarkeit aufgrund einer fehlenden Illbrücke, andererseits weil das weit größere Gericht Sonnenberg den Sitz für seinen Hauptort Nüziders reklamierte. [In Nüziders besaß der Stand Sonnenberg ein Gerichtshaus mit einem Stall, der provisorisch als Gefängnis dienen sollte.]⁸¹ Die Kommission schlug Nüziders vor, bis durch eine gütliche Übereinkunft mit Freiherrn von Sternbach eine Verlegung in das schöne Schloss in Bludenz möglich werde. Bis dahin werde von einer Verlegung nach Bludenz auch deshalb abgeraten, „da den Sonnenbergern jede Abhängigkeit von Bludenz seinem Dynasten lästig ist.“ – Für das Montafon stand der Hauptort Schruns außer Diskussion.⁸²

Die Generalzuständigkeit der Landgerichte wurde durch zwei Einrichtungen durchbrochen, durch Stadtgerichte und durch Patrimonialgerichte.

über den Flächeninhalt, die

Sitz des Land- oder Stadtgerichts.		Zugeheilte Bezirke.	Flä- chen.	
Namen des Gerichts.	Namen des Orts.			
Rheinamt Bregenz.	Stadtgericht Bregenz.	Stadt Bregenz.	—	
		Summa per se	—	
	Landgericht Bregenz.		Alberschwende.	1
			Horrieden.	—
			Hofsteig.	1
		Summa	3	
	Landgericht Weiler.		Altenburg.	1
			Grünbach.	1
		Hohenegg.	—	
		Kellhof.	—	
	Stimmerberg.	1		
	Summa	5		
Landgr. Inner- Bregenzer Wald.		Inner- Bregenzer Wald.	5	
		Vinggenau.	1	
		Wittelberg.	1	
	Summa	8		
Landgericht Dornbirn.		Dornbirn.	1	
		St. Joh. Höchst, u. Jussach.	—	
		Hohenems.	—	
	Rustenan.	—		
	Summa	3		
Landgericht Feldkirch.		Rankweil und Sulz.	3	
		Neuburg.	—	
		Jagdberg.	—	
	Summa	4		
Landgericht Sonnenberg.		Sonnenberg.	8	
		Blumenegg u. St. Gerold.	2	
		Damis.	—	
		Thamberg.	1	
	Summa	14		
Landgericht Montafon.		Montafon.	9	
		Summa per se	—	
Stadtgericht Feldkirch.		Feldkirch.	—	
		Summa per se	—	
Stadtgericht Bludenz.		Bludenz.	—	
		Summa per se	—	
	Summa per se	—		
	Total Summa	49		

N u s w e i s

Eigenschaft der Orte, und die Population des königlich-bayerischen Landes Vorarlberg.

Inhalt.		Eigenschaft des Orts.						P o p u l a t i o n.									
Quadrat	Klafter.	Schube	Pfar- reuen.	Lokals- Kaplan- reuen.	Städte.	Markts- flecken.	Dörfer.	Eindöden.	Häuser.	Männliches Geschlecht					Weibliches Geschlecht.	Total- Summa.	Familien- Zahl.
										von 1 bis 17 Jahren.	von 17 bis 40 Jahren.	hieran ver- heirathet.	von 40 und mehr Jahren.	Summa.			
658805	—	—	1	—	1	—	—	—	354	295	342	277	308	945	1006	1951	397
5587204	33	—	1	—	—	—	8	20	253	242	208	47	219	669	609	1368	258
8714973	16	—	5	1	—	—	27	77	808	975	694	414	689	2358	2661	5019	845
12887798	27	—	5	—	—	—	19	41	724	795	642	301	480	1917	2005	3922	748
2769168	22	—	2	1	—	1	2	659	697	640	651	247	415	1706	1817	3523	719
14587519	26	—	13	2	—	1	56	797	2482	2052	2195	1009	1803	6650	7182	13832	2570
6755998	29	—	1	—	—	1	13	10	302	217	320	103	263	800	680	1780	332
7770453	18	—	5	1	—	—	27	51	472	585	600	188	577	1822	1836	3658	669
2204377	22	—	2	—	—	1	35	—	407	339	389	122	332	1060	1119	2179	401
743001	24	—	2	—	—	1	4	77	288	277	294	108	204	775	877	1652	330
7709173	18	—	6	3	—	1	40	316	832	828	815	267	652	2295	2402	4697	909
1119750	3	—	16	4	—	4	119	454	2301	2246	2478	788	2038	6752	7223	13975	2668
14151066	—	—	11	3	—	—	151	280	2089	1727	1758	457	1311	4706	4937	9733	1869
2688177	22	—	2	1	—	1	48	—	433	225	215	61	525	665	1041	2006	518
401773	24	—	3	1	—	—	24	—	302	179	238	77	180	606	668	1274	284
1869391	10	—	16	5	—	1	223	280	2824	2131	2211	595	2025	6367	6646	13013	2571
8053208	18	—	1	3	—	1	26	5	1044	970	959	370	625	2554	2576	5130	1042
6791201	30	—	3	1	—	—	4	—	455	420	364	127	258	1042	1053	2095	439
14241005	—	—	2	—	—	1	6	5	488	648	585	226	363	1596	1534	3130	485
4939200	—	—	1	—	—	—	7	—	415	410	378	145	220	1026	980	2006	425
3281363	12	—	7	4	—	2	43	10	2362	2457	2286	868	1475	6218	6148	12366	2391
8054726	30	—	16	2	—	2	46	64	2132	2037	1935	789	1521	5493	5535	11028	2453
3014605	—	—	1	—	—	—	3	—	111	84	89	43	54	227	229	456	114
14585494	25	—	3	—	—	—	5	20	260	291	376	143	229	869	977	1873	447
10283110	19	—	20	2	—	2	54	84	2533	2412	2400	975	1804	6616	6741	13357	3014
12007988	3	—	10	2	—	—	22	106	1143	1036	1057	359	970	3063	3115	6178	1427
12780349	14	—	8	2	—	—	10	—	677	634	568	251	485	1687	1852	3539	760
15178405	—	—	2	—	—	—	2	—	148	146	87	48	99	332	320	652	142
7128578	19	—	4	2	—	—	6	21	180	120	118	57	92	330	365	695	103
986440	—	—	24	6	—	—	40	127	2148	1936	1830	715	1646	5412	5652	11064	2528
13251367	21	—	8	5	—	1	110	924	1951	1196	1286	594	1448	5330	4226	8156	1992
75000	—	—	1	4	1	1	—	2	234	168	180	75	159	507	527	1034	268
7105800	—	—	1	—	1	—	—	—	277	254	251	80	208	713	773	1486	336
7103669	19	—	107	32	3	11	551	2078	17466	15247	15459	5785	12904	44110	46110	90220	18735

4.2. 1. Jänner 1807: Stadtgerichte Bregenz, Feldkirch, Bludenz

Im März 1806 war für die Provinzen Bayern, Oberpfalz, Neuburg, Schwaben und Franken eine Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte ergangen,⁸³ die unter anderem eine Professionalisierung der Gerichtsbarkeit zum Ziel hatte, soweit sie diesen Kommunen durch Privilegien übertragen war, was in Feldkirch und Bregenz, theoretisch auch in Bludenz, der Fall war. Mit der Gerichtsbarkeit waren rechtskundige, geprüfte und besoldete Richter zu betrauen. Wo das unterlassen wird oder die Gemeinde dazu nicht im Stand ist, geht sie an das Landgericht über. Diese Stadtgerichte waren auf die Gerichtsbarkeit beschränkt.

In Vorarlberg sollte der Stadtrichter aber zugleich zum Stadt- und Polizeikommissär ernannt werden. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz durch das Organisationsreskript nicht ausdrücklich in die Landgerichtssprengel einbezogen wurden. Für Bregenz und Feldkirch wurde die Errichtung von Stadtgerichten angeordnet (Pkte. 11, 29, 30), für Bludenz in Aussicht genommen (Pkte. 31, 34).

Bei Bregenz war die Sache für die Organisationskommission klar:⁸⁴ Sie war eine landschaftliche Direktorialstadt, verfügte bereits über eine Gerichtsbarkeit, überschritt die geforderte Bevölkerungszahl bei weitem, entlastete mit einem Stadtgericht das Landgericht, zumal wenn die Landrichter zugleich zum Stadtkommissär (Polizeikommissär) ernannt würde, womit die Hälfte der Besoldung der Stadt überbürdet werden könnte, die dafür ihren Syndikus einspart.

Dieselben Gründe sprachen für Feldkirch. Es hatte zwar ein Drittel weniger Einwohner, kein Gebiet, einen geringen Umfang, aber große Privilegien.

Die Vorschläge der Kommission begnügten sich vorerst mit der Verstaatlichung der kommunalen Justiz- und Polizeiverwaltung, während die übrige Verwaltung einstweilen den bis-

herigen Magistraten überlassen bleiben sollte, da in München noch nicht bestimmt worden sei, ob in Bregenz und Feldkirch der Magistrat wie bei den ehemaligen Reichsstädten neu organisiert oder die Normalverordnung über die kleineren Munizipalstädte zur Anwendung gebracht werden solle; das letztere allfällig mit geeigneten Modifikationen, da es sich um landständische Direktorialstädte handle.

In Bludenz hatte der Dauerstreit zwischen den Bürgern und dem Pfandinhaber bereits 1785 zur Einsetzung eines landesherrlichen Administrators anstelle des Stadtrats geführt, dem die Stadtverwaltung, die zivile Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei unterstanden.⁸⁵ Damit, so die Organisationskommission, sei in Bludenz bereits von der alten Regierung die Funktion eines Stadtrichters und Stadtkommissärs vereinigt worden. Die Strafgerichtsbarkeit übte allerdings das Vogteiamt Bludenz der Freiherren von Sternbach aus. Seit der Errichtung eines separaten Sternbachschen Gerichts für das Montafon (1775) wurde zwischen der „Herrschaft Bludenz“ und der „Herrschaft Montafon“ unterschieden. Die Herrschaft Bludenz umfasste das heutige Stadtgebiet, das ins Klostertal ausuferet. Beim Anschluss an Bayern zählten der befestigte Stadtkern 807, die zwölf „Dörfer“ im Weichbild 698 Einwohner. Die Kommission schlug vor, das Stadtgericht zu belassen, ihm eventuell aber auch die Kriminaljustiz zuzuerkennen, jedenfalls aber den Wirkungskreis des Stadtrichters als Administrator auf die höheren Polizeigegegenstände auszudehnen, weil in der Polizei und Verwaltung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Sternbach und Stadt zu Unordnung und Spaltung führe. Das Gesuch der Stadt Bludenz, ihre Magistratsverfassung wieder herzustellen, dürfte auf jeden Fall so lange auf sich beruhen, bis sehr zerrütteten Stadtfinanzen wieder geordnet seien. Für diese dringende Aufgabe besitze der Administrator Joseph Hilar Dialer allerdings nicht genügend „Thätigkeit“ und persönliches Ansehen.⁸⁶

Der König behielt sich in Bezug auf das Stadtgericht Bludenz das Weitere vor; zunächst gelte es, die Rechte und Privilegien des Freiherrn von Sternbach abzuklären (Pkt. 31;

vgl. auch 34). Die Administration der Stadt Bludenz wurde Landgericht Sonnenberg unterstellt, das als „Stadtkommissariat“ waltete. Administrator Dialer wurde durch Theodor Fritz, ehemals Landschreiber des Montafon, abgelöst.⁸⁷

Auch die Stadtgerichte Feldkirch und Bregenz dürften letztlich auf die Gerichtsbarkeit beschränkt worden sein. Der Feldkircher Stadtrichter Alois Eberlin wurde erst am 27. August 1807 in sein Amt eingesetzt, am 12. Oktober 1807 Landrichter Christoph von Gugger als Stadtkommissär und Polizeidirektor eingeführt.⁸⁸

4.3. Patrimonialgerichtsbarkeit

Ausgangspunkt einer gesamt-bayerischen Regelung der Patrimonialgerichte war die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806.⁸⁹ Den durch diesen Vertrag zu Lasten Dritter mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren – den künftigen „Standesherrn“ – wurde Schonung in Aussicht gestellt, der mediatisierten Reichsritterschaft von vornherein weit weniger garantiert.⁹⁰

Als den neuen Landesherren vorbehaltene Souveränitätsrechte wurden die Gesetzgebung, die obere Gerichtsbarkeit und Oberpolizei, militärische Konskription oder Rekrutenzug und das Recht der Auflagen definiert (Art. 26). Zu den garantierten Herrschafts- und Feudalrechten zählte eine Patrimonialgerichtsbarkeit, die im Rahmen der allgemeinen Durchführungsverordnungen zur Rheinbundakte geregelt wurde, für die ehemalige Reichsritterschaft und ihre „Hintersassen“ mit einer Deklaration vom 31. Dezember 1806.⁹¹ Ihnen wurde die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf unterer Ebene zugestanden, soweit Rittergüter bereits bisher damit privilegiert gewesen waren. In Justizsachen sollten diese Patrimonialgerichte ausnahmslos unmittelbar den königlichen Hofgerichten unterworfen sein (für Schwaben in Memmingen). Soweit sie über einen geschlossenen Distrikt verfügten, konnten sie die Kriminalgerichtsbarkeit

beibehalten; wo das nicht der Fall war, stand sie den Landgerichten zu. Sofern der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit selbst ausüben wollte, musste er sich einer Prüfung durch die zuständige Landesstelle unterwerfen. Das galt auch für einen von ihm bestellten „Gerichtshalter“, den er nicht mehr eigenmächtig entlassen konnte.

Im März 1807 folgte die Regelung der künftigen Verhältnisse der „Standesherrn“, die allerdings nicht so großzügig ausfiel, wie es die Rheinbundakte hatte erwarten lassen.⁹²

Mit Verordnung vom 6. Juni 1807 wurden nach dem Vorbild der Patrimonialgerichtspflege in den neu erworbenen Gebieten die Guts- oder Hofmarksgerichtsbarkeit in den Provinzen Bayern, Oberpfalz und Neuburg geregelt;⁹³ und im Juli klargestellt, dass diese Verordnung auch für Franken, Schwaben und Tirol, ergänzend und erläuternd zu den individuellen Verordnungen, als „Normalgesetz“ zu gelten habe.⁹⁴ Dadurch wurde dem Gerichtsherrn bei Strafe und Nichtigkeit untersagt, sich in die Gerichtsbarkeit seines Gerichtshalters einzumischen. Der Gerichtsherr musste diesen ordentlich bestallen, also ein fixes Gehalt zahlen, und konnte den Dienstvertrag nur kündigen, wenn er selbst die Rechtssprechung unternahm oder der Gerichtshalter wegen einer „*administrativen oder organischen Änderung*“ entlassen werden muss. Der Wohnsitz des Gerichtsherrn oder seines Gerichtshalters soll von den „*Gerichtsholden*“, über die er seine Gerichtsbarkeit ausübt, nicht über drei Meilen entfernt sein, und das Gericht, wenn kein besonderes Amtshaus dazu bestimmt ist, in der Wohnung des Gerichtsherrn oder Gerichtshalters gehalten werden.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit war vom Staat delegiert und seiner Regelungskompetenz und Aufsicht unterworfen. Den Gerichtshaltern konnten neben der Gerichtsbarkeit auch Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, die allerdings, soweit es nicht nur die Vermögensverwaltung des Patrimonialherrn betraf, durch die Generalzuständigkeit und Aufsicht der Landgerichte beschränkt war.

4.4. Pappus: Patrimonialgericht Laubenberg

Entsprechend der Rheinbundakte bestimmte bereits das Organisationsreskript vom November 1806, dass die ritterschaftlichen Besitzungen Laubenberg (hier „Schinau“) und Waltrams im Landgericht Weiler „in der Eigenschaft von Patrimonial-Gerichten der Landeshoheit unterworfen werden“ (Anhang, Pkt. 3.c).

Mit dem österreichischen Lehen Schloss Altlaubenberg war die niedere Gerichtsbarkeit und das Fischereirecht im „Schinauischen Distrikt“ verbunden.⁹⁵ Beim Übergang an Bayern stand dem belehnten Geschlecht der Freiherrn Pappus von Tratzberg Anton Remigius Pappus (1756 bis 1810) vor,⁹⁶ ehemals Kemptischer Erbhofmarschall, geheimer Rat und Pfleger zu Kemnat und Apfeltrang, Trierischer Kämmerer, Ritterrat und Ausschuss des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee, Herr der Herrschaften Laubenberg und Rauhenzell – kurz: ein schwäbischer Reichsritter und vormals Beamter in kirchenfürstlichen Diensten, der seine kleinen Patrimonialgerichte Laubenberg (41 Familien) und Rauhenzell (24 Familien) durch Obervogt Johann Nepomuk Nipp zu Wangen, später zu Rauhenzell, verwalten ließ, der ihm auch als Patrimonialrichter diente.⁹⁷ Der Sprengel des Patrimonialgerichts Laubenberg umfasste die Dörfer Motzgarsried (7 Familien) und Schönau (32 Familien) und die Einöde Laubenberg (2 Familien) bei der Burgruine Altlaubenberg (heute alle Gemeinde Grünenbach, Landkreis Lindau).⁹⁸ 1810 erbte der minderjährige Sohn Anton Remigius II. Pappus (1797 bis 1810) die Herrschaften, der es im bayerischen Heer zum Rittmeister bringen sollte.

4.5. Hundbiß: Patrimonialgericht Waltrams

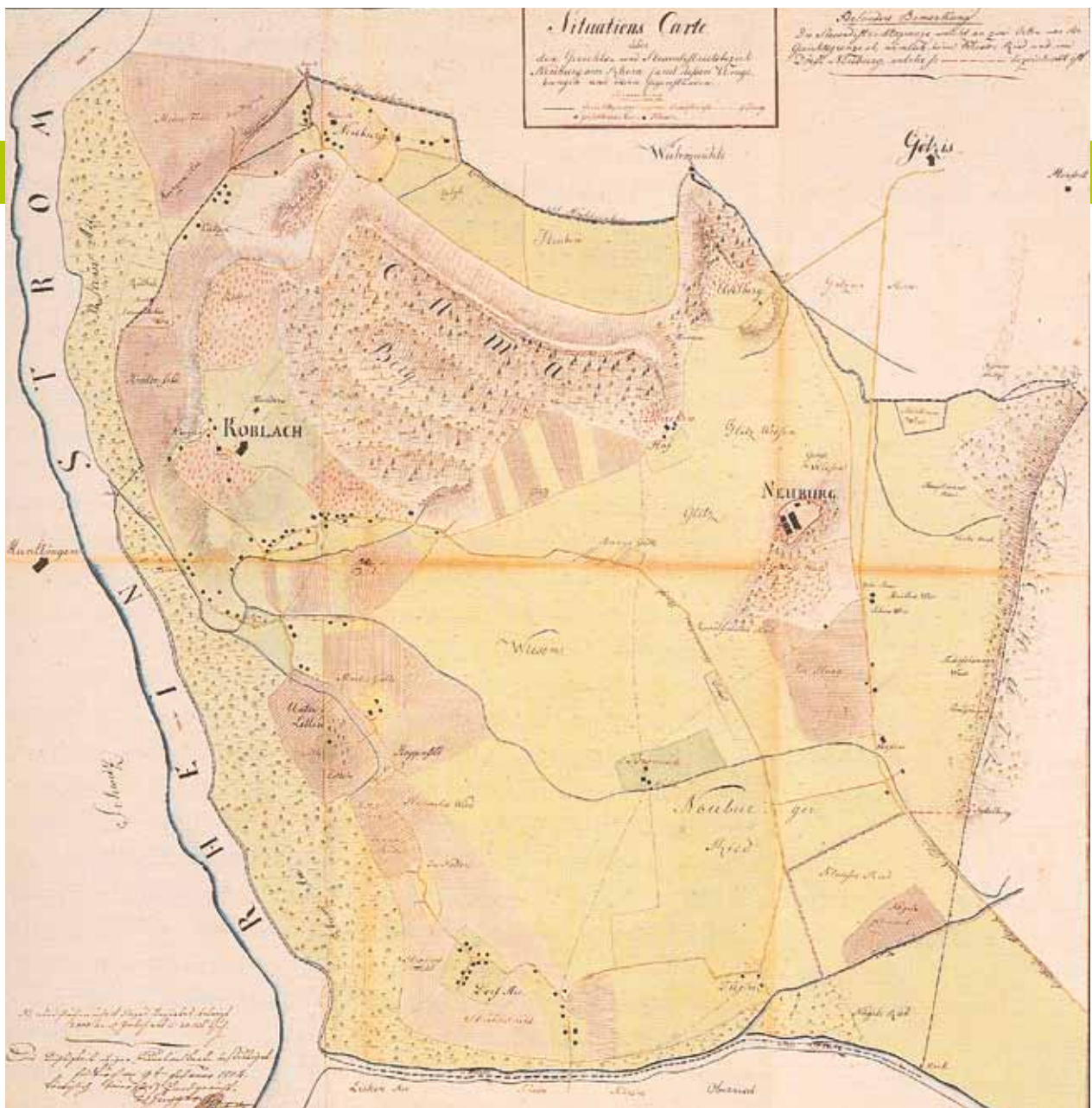
Im ärmlichen Patrimonialgericht Waltrams der Herren von Hundbiß (Humpis), das aus dem Dorf Waltrams (20 Familien, heute Gemeinde Weitnau, Landkreis Oberallgäu) bestand, fungierte ein Herr von Hundbiß zu Kempten selbst als Patrimonialrichter.⁹⁹

4.6. Wolkenstein-Rodenegg: Patrimonialgericht Neuburg

Pfandherren der so genannten „großen Pfandschaft Neuburg“ mit den Burgruinen Neuburg, Alt- und Neumontfort, Tosters und Jagdberg samt Zubehör waren seit 1777 die Tiroler Grafen Wolkenstein-Rodenegg.¹⁰⁰ Ab 1795 hatten die Brüder Josef und Wenzel von Wolkenstein diese und weitere Pfandschaften in Tirol inne. Mit der Pfandschaft Neuburg war als österreichisches Lehen die Niedergerichtsbarkeit im landschaftlichen Gericht (Stand) Neuburg verbunden, das deshalb in der Landesbeschreibung von 1792 auch als das „Graf Wolkensteinische Pfandgericht Neuburg“ bezeichnet wurde, allerdings ausdrücklich als Bestandteil der Herrschaft Feldkirch.¹⁰¹

Wie bereits in den österreichischen Behördenschematismen fand die Herrschaftsverwaltung der Pfandschaft Neuburg auch im bayerischen Organisationsreskript von 1806 keine Erwähnung, sehr wohl aber im Organisationsentwurf: Die 114 Familien der Herrschaft Neuburg seien so lange noch als „mittelbare Familien“ zu betrachten, bis dem Pfandinhaber die Verbindlichkeit auferlegt werde, seine niedere „Jurisdiktions-Gerechtsame“ dem königlichen Landrichter zu delegieren, was er sich wahrscheinlich eher gefallen lassen dürfte, als die Verpflichtung, einen eigenen Justizbeamten zu unterhalten, die dem Dynasten auferlegt werden könnte.¹⁰²

Bayern, wie später auch Österreich, war nicht willens oder in der Lage, die Jurisdiktionsrechte finanziell abzulösen. Sie bauten mit Erfolg darauf, dass den „Dynasten“ die verpflichtende Professionalisierung ihrer Gerichte mit der Zeit zu kostspielig werde. Die Grafen von Wolkenstein gaben aber nicht so schnell auf. Ihr Gericht Neuburg wurde am 10. Dezember 1807 als Patrimonialgericht bestätigt, als reine Justizbehörde.¹⁰³ Im Übrigen unterstand auch die Gemeinde Neuburg (Koblach) dem Landgericht Feldkirch. Patrimonialrichter Johann Georg Herburger war weiterhin auch als Herrschaftsverwalter tätig. Seine Grafen bezogen Dominkalrenten aus halb Vorarlberg.¹⁰⁴ Herburger residierte zunächst in Dornbirn. 1812 verlegte er den Gerichtssitz nach Feldkirch.¹⁰⁵



Patrimonialgericht und Steuerdistrikt Neuburg 1813 (Josef Ellensohn)

Den 1807 verstorbenen Graf Wenzel beerbte seine Witwe Gräfin Therese von Wolkenstein-Rodeneck, die mit ihrem Schwager Josef 1811 die Pfandschaften teilte, wodurch sie Alleinbesitzerin von Neuburg wurde. Als Wohnsitz der Patrimonialherrschaft ist Innsbruck angegeben.¹⁰⁶

Im ab 1809 erscheinenden „Adresskalender oder Taschenbuch des Illerkreises“ sind das Patrimonialgericht Neuburg am Rhein und das gleichnamige Patrimonialgericht Neuburg an der Kamel als einzige als „landesherrliches Pfandlehen“ (Rhein) bzw. als „königlich bayerisches Lehen“ (Kamel) ausgewiesen.¹⁰⁷

Aus dem 1813 angefertigten Eingabeplan für die Bestätigung als Ortsgericht erfahren wir, dass der Gerichtsbezirk im Südosten und im Nordwesten nicht den ganzen Steuerdistrikt Neuburg umfasste,¹⁰⁸ der im Wesentlichen mit heutigen Gemeinde Koblach (10 km²) identisch sein dürfte. Zum Sprengel zählten die Dörfer Au (25 Familien), Koblach (47), Neuburg (29) und Straßenhausen (8), die Weiler Bromach (4) und Dürne (3) sowie die Einöden Birken (2) und In der Rütte (1).¹⁰⁹ Möglicherweise unterstanden dem Patrimonialgericht Neuburg zudem einige Lehenhöfe in der benachbarten Pfarre Götzis (Gericht Rankweil-Sulz).¹¹⁰

4.7. Harrach-Hohenems: Patrimonialgericht Lustenau

Das „*gräflich Harrachische Obervogtey-Amt*“ in Hohenems wurde zwar nicht aufgelöst, aber den verordneten Veränderungen unterworfen (Pkt. 7b). Es hatte als landesherrliche Behörde des Reichshofes Lustenau gedient, zudem zur Verwaltung der Hohenemser Allodien.

Am 5. Februar 1807 betraute die Organisationskommission den bisherigen Oberamtmann Franz Xaver Seewald mit der Patrimonialgerichtsbarkeit.¹¹¹ Am 16. Februar 1807 teilte er dem Gerichtsamman in Lustenau mit, der gräflichen Herrschaft sei gemäß der am 1. September 1806 vom bayerischen König „*apprehendierten*“ Landeshoheit, der allgemeinen Landesorganisation und der Errichtung des Landgerichts Dornbirn die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit mit mehreren Polizeigegegenständen als Patrimonialgericht zugedacht worden. Das bisherige Hofgericht zu Lustenau sei damit wie alle Ortsgerichte aufgelöst und werde auf die Verwaltung der ökonomischen Verhältnisse reduziert.¹¹²

Am 25. Mai 1807 ordnete die Landesdirektion an, dass sich das Amt künftig nicht mehr als „Gräflich Waldburgisch-Truchsessisches Patrimonialgericht“ bezeichnen dürfe, sondern künftig den Titel „K. b. gräflich von Harrachisches Patrimonialgericht“ zu führen habe, wobei es die Landesdirektion für nicht dienlich erachtete, die Beweggründe für diesen Erlass jetzt näher anzugeben.¹¹³

Der Durchschnitt der 19 im Adresskalender des Illerkreises zu Jahresbeginn 1809 ausgewiesenen Patrimonialgerichte betrug 52 Familien, die kleinsten zählten 2 und 3 Familien. Mit 459 Familien lag Lustenau mit großem Abstand an der Spitze (vgl. auch Tab. 2).¹¹⁴

4.8. Sternbach: „Patrimonialkriminalgericht“ zu Bludenz

Die Autorität der Freiherren von Sternbach als Lehensinhaber hatte bereits in österreichischer Zeit stark gelitten. Das Vogteiamt sei nur mehr ein „*Schattenbild*“, klagte Vogteiverwalter Platzer dem Kreisamt im Juni 1806. Die Gerichte Sonnenberg, Bludenz und Montafon gestünden ihm nur noch die „*odiosen*“ (verhassten) Polizei- und Kriminaluntersuchungen zu.¹¹⁵ Mehr hatte Sternbach auch von den Bayern nicht zu erwarten, die Auskunft über die Rechtsverhältnisse verlangten.¹¹⁶

Das „*Obervogtey-Amt des Freiherrn von Sternbach*“ in Bludenz blieb im November 1806 unter den geänderten Bedingungen bestehen (Pkt. 7a). Es wurde durch die Errichtung der Landgerichte Sonnenberg und Montafon in seinen Kompetenzen radikal beschnitten, ohne den Lehensinhaber zuvor zu konsultieren oder zu informieren, wie sich Ludwig Franz Freiherr von Sternbach beklagte.¹¹⁷ Die Administration der Stadt (= „Herrschaft“) Bludenz wurde kommissarisch dem Sonnenberger Landrichter unterstellt.

Zum Sitz des Landgerichts Sonnenberg war vorläufig Nüziders bestimmt worden, seine Verlegung ins Schloss Bludenz aber bereits geplant (Pkt. 25). Seinem Sprengel wurden außer Sonnenberg noch Blumenegg, St. Gerold, Damüls und Tannberg und letztlich auch die Stadt Bludenz zugeschlagen. Das neue Landgericht Sonnenberg war damit um gut ein Drittel größer als Sternbachs Herrschaft Sonnenberg.

Die Landgerichte Sonnenberg und Montafon sollten 1808 zu den größeren des Illerkreises zählen (vgl. Tab. 1). Kein Patrimonialgericht reichte auch nur annähernd an sie heran (vgl. Tab. 2). Der bayerische Staat wollte und konnte die Herrschaften Sonnenberg und Bludenz-Montafon nicht dem Freiherrn von Sternbach überlassen, zumal dieser mit der Finanzierung des professionalisierten Behördenapparats wohl auch überfordert gewesen wäre. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war auf kleinere Herrschaften zugeschnitten.



Mit Schreiben vom 29. Dezember 1806 teilte die Einweiskommission dem „K. b. Freiherr von Sternbachischen Patrimonialvogteiamt zu Bludenz“ mit, dass sie die Landrichter der Landgerichte Sonnenberg und Montafon mit voller Polizeigewalt in ihre Funktion eingewiesen und das Vogteiamt ihnen die entsprechenden Akten zu übergeben habe.¹¹⁸ Wir dürfen annehmen, dass das Schreiben Vogteiverwalter Platzer anlässlich der Einführung des Sonnenberger Landrichters in Nüziders ausgehändigt wurde, zu der er ein- oder vorgeladen war.

In München wurde die finanzielle Ablösung der Rechte des Lehensinhabers geprüft, vorläufig aber ein merkwürdiges Arrangement getroffen: Die Verwaltung und Justiz in den bisher „mittelbaren“ Herrschaften Sonnenberg und Bludenz-Montafon besorgten ab 1. Jänner 1807 die landesfürstlichen Behörden grundsätzlich wieder unmittelbar, mit einer Einschränkung: Sternbach wurde provisorisch noch die Kriminalgerichtsbarkeit in den Landgerichten Sonnenberg und Montafon belassen, allerdings sinngemäß nach den für Tirol erlassenen Bestimmungen ohne Entscheidungsrecht.¹¹⁹ Dort durften Landgerichte und Patrimonialgerichte, die nicht vorschriftsmäßig besetzt waren, nur noch die Untersuchungen führen, um anschließend die Akten zur Urteilssprechung an das Appellationsgericht zu senden. Die Landgerichte hatten die Patrimonialrichter zu beaufsichtigen.¹²⁰ Es bliebe zu klären, inwieweit diese Regelung in Vorarlberg auch sonst zur Geltung gebracht wurde. Für Sternbach bedeutete sie die Beibehaltung des Status quo.

Vogteiverwalter Platzer wurde am 7. Jänner von der Organisationskommission und am 25. Mai 1807 von der Landesdirektion in Ulm als Patrimonialgerichtshalter bestätigt.¹²¹ Viel dürfte er nicht zu tun gehabt haben. Für das vierte Quartal 1808 legte er ein Verzeichnis seiner Kriminaluntersuchungen vor, in dem acht Fälle bis Oktober 1807 rück erfasst sind.¹²² Das Sternbachsche Vogteiamt sei „bis zu einem bloßen partiellen Patrimonialkriminalgericht zusam-

organisiert, und als solches wegen verschiedenen Modifikationen beinahe nur ein Scheingericht“, schrieb der Platzer im Dezember 1807 an die Landesdirektion nach Ulm und wies damit den Auftrag zurück, ein Inventar des Stiftungs- und Kommunalvermögens zu erstellen.¹²³ Nur die „onerose Kriminaljurisdiktion“ scheine ihm noch belassen worden zu sein.¹²⁴ „Oneros“ war das Gegenteil von „lukrativ“.

4.9. Eingliederung ehemals kirchlicher Vermögensverwaltungen

Mit dem Organisationsreskript von 1806 (Anhang, Pkt. 6) wurden auch ein „Oberamt des Stiftes Mehrerau“, eine „Administration des Priorats St. Johann“, „Amts-Ammansschaften der St. Gallischen und Stift-Churischen Besitzungen“ und die „Rezeptur zu Bändern“ aufgelöst. Es handelte sich dabei durchwegs um ehemals kirchliche Vermögensverwaltungen, deren Güter und Rechte sich der Staat bereits angeeignet hatte, um „Sequestrations-Recepturen“,¹²⁵ die nun durch die Rentämter in direkte Staatsverwaltung übernommen wurden und zu einem guten Teil unter den Hammer kommen sollten.

Die Abtei Mehrerau (Benediktiner) bei Bregenz, in der Organisationskommissär von Merz residierte, hob die bayerische Regierung mit 1. September 1806 auf; den Konventualen räumte sie nur noch ein Bleiberecht bis Ende Februar 1807 ein.¹²⁶ Im Juni 1808 erwarb der nachmalige Generallandeskommissär Dr. Anton Schneider den Klosterkomplex am See, im Dezember 1808 wurden die Kirche und ihr Turm abgebrochen und als Steinbruch für den Bau der Hafenmauer in Lindau verwendet. 1810, nach dem gescheiterten Aufstand, machten auf Initiative des Generalkreiskommissärs Reisach die „Unterthanen Vorarlbergs“ Königin Carolina das Klosteranwesen zum Geschenk.¹²⁷ Die Mehrerau wurde in „Carolinenu“ umbenannt, ebenso die Gemeinde Vorkloster.¹²⁸ Königin Carolina zeigte kaum Interesse daran.

Das Reichsstift Ottobeuren (Benediktiner) war bereits 1802 zu Gunsten Bayerns mediatisiert und aufgehoben worden, wobei die Rechtsverhältnisse seines Priorats St. Johann in Feldkirch zunächst unklar blieben.¹²⁹ Schließlich hatte es sich der österreichische Ärar einverleibt. Die Bayern verwendeten den Klosterbau und seine Kirche für das Gymnasium, der Rest wurde versilbert.¹³⁰

Die Fürstabtei St. Gallen (Benediktiner) hatte in Feldkirch ein Amtshaus (heute: Neustadt Nr. 8) zur Verwaltung ihrer Güter und Rechte in Vorarlberg unterhalten.¹³¹ Ihre Landeshoheit übernahm 1803 endgültig der neu geschaffene Kanton St. Gallen, der 1805 die Aufhebung des Klosters verfügte.

Der Süden Vorarlbergs gehörte zum Bistum Chur, das in Vorarlberg über bedeutende Besitzungen und Patronate verfügte, die vom Feldkircher Domkapitelhaus (heute: Neustadt Nr. 12) aus verwaltet wurden, ohne dass der Fürstbischof in Vorarlberg über Hoheitsrechte verfügt hätte. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bereitete seiner seit langem eingeschränkten Landeshoheit auch formell ein Ende und sprach das Bistum Chur der Helvetischen Republik zu, die auf das Verlustgeschäft einer Säkularisierung verzichtete.

Österreich beschlagnahmte im Frühjahr 1803 sämtliche verbliebenen Liegenschaften, Kapitalien und Rechte der schweizerischen Stifte in Tirol und Vorarlberg und ließ am 3. Dezember 1803 ein Inkammerationsdekret folgen, mit dem sie zugunsten der Staatskassa eingezogen wurden.¹³² Bayern behielt diese Anordnung aufrecht, gestand dem Bischof von Chur aber eine jährliche Entschädigung von 6.000 Gulden zu.¹³³ Die Verwaltung der St. Galler und Churer Besitzungen übernahm das Rentamt Feldkirch.¹³⁴

Das galt auch für die Statthalterei Bünden, die bis 1803 dem Kloster St. Luzi in Chur (Prämonstratenser) inkorporiert gewesen war.

4.10. Integration zu einem Landesteil Bayerns

Im Register des Königlich-Baierischen Regierungsblattes für 1806 sind die einzelnen Schritte der Integration der Vorarlberger Herrschaften und ihrer Enklaven ausgewiesen:

26. Dezember 1805: „als konstitutiver Landestheil dem Königreiche Baiern einverleibt“;

26. April 1806: „Vereinigung derselben mit der königlichen Provinz Schwaben“;

16. November 1806: „Organisirung und Gleichstellung derselben mit der Staatsverfassung in den übrigen königlichen Landen.“

1806 unterstanden sämtliche ehemaligen Herrschaften erstmals einem gemeinsamen, zudem souveränen Landesfürsten. Durch das Organisationsreskript vom 16. November wurden sie zu einem staatlichen Verwaltungskreis zusammengeschlossen und damit wohl auch territorial integriert. Dem Regierungsblatt wurde ein topographischer Ausweis „*königlich-baierischen Landes Vorarlberg*“ beigegeben.¹³⁵ Das geeinte Vorarlberg war nun ein Landesteil des bunt zusammengewürfelten Königreichs Bayern, das unter Federführung des Ministers Maximilian Freiherr (ab 1809 Graf) von Montgelas binnen weniger Jahre im Geist des aufgeklärten Absolutismus zu einem zentralistischen und bürokratischen Einheitsstaat reformiert wurde. „Der Souveränitäts- und Einheitsanspruch des rational durchgegliederten Staates duldet keine Enklaven, keine Ausnahmestellungen kraft eigenem, nicht vom Staat übertragenen Rechtes, keinen ‚Staat im Staate‘.“¹³⁶ Dieser Integrationsprozess wurde durch die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 abgeschlossen. Vorarlberg ging in einem modernen Flächenstaat auf.

4.11. Stände minimiert, Landschaft in Liquidation

Die landständischen Sonderverfassungen, die nur noch in Alt-Bayern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg eine Rolle spielten, passten nicht in dieses Reformkonzept.¹³⁷ Die Aufgaben der „landschaftlichen Korporationen“ wurden schrittweise staatlichen Behörden übertragen, auch in Vorarlberg.

Vielfach lesen wir in der landesgeschichtlichen und heimatkundlichen Literatur, durch das Organisationsreskript von 1806 seien die Vorarlberger Stände und ihre Landschaft aufgelöst worden. Das trifft nicht zu.

Sämtliche „Landammanschaften und Dorfgerichte“ blieben ausdrücklich bestehen, ihr Wirkungskreis wurde aber auf die „ökonomische[n] Verhältnisse ihres Bezirks, und der landständischen Repräsentation“ zurückgeführt, dagegen die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit – soweit noch gegeben – und die Polizeigewalt auf die landesfürstlichen Landesgerichte übertragen (Anhang, Pkt. 7c). – Diese Anordnungen galten auch für die Verwaltungs- und Gerichtsgenossenschaften in den bisherigen Herrschaften Hohenems, Blumenegg, St. Gerold und Lustenau, deren Bevölkerung nicht in der österreichischen Landschaft vor dem Arlberg vertreten gewesen war.

Noch waren die staatlichen Behörden, zumal die Finanzbehörden, auf die Gerichtsgemeinden angewiesen. Allerdings trachtete die Organisationskommission danach, sie noch stärker in den Griff zu bekommen. Sie suspendierte fällige Neuwahlen in der Landammanschaft Blumenegg und im Gericht Sonnenberg und schlug vor, die direkte Volkswahl der Ammänner (durch Zulauf) abzuschaffen: „Daß diese tumultarischen Wahlen immer für den Neugewählten sehr kostspielig und manchmal für die öffentliche Ruhe gefährlich geworden, ist leicht zu erachten.“ Deshalb finde die Landammannwahl im Innerbregenzerwald schon seit geraumer Zeit nur noch unter behördlicher Aufsicht

statt. Anstelle dessen sollte das Recht, die Kandidaten vorzuschlagen, künftig generell nur noch den staatlichen Behörden zustehen und nur noch ein Ausschuss wahlberechtigt sein.¹³⁸

Mit der Liquidierung der „landständischen Repräsentation“ wurde sofort begonnen.¹³⁹ Als klar war, dass es nicht bei der Doppelverwaltung bleiben würde, überboten sich Feldkirch und Bregenz mit Bestechungen.¹⁴⁰ Die beiden landständischen Kanzleien in Bregenz und Feldkirch wurden durch ein staatliches, „Königlich bairisches Vorarlbergisches landständisches Central-Bureau“ in Feldkirch ersetzt, das dem Kreiskommissär als landständischem Präses unterstand und noch im Dezember 1806 seinen Dienst aufnahm. Zum Leiter wurde Ignaz Rederer bestellt, der bisherige Syndikus der Stadt Feldkirch und Kanzleileiter der oberen Stände. Der landschaftliche Buchhalter Leopold von Gugger (Gugger von Staudach) diente sich der Organisationskommission mit vertraulichen Informationen über das Finanzwesen an und wurde später beschuldigt, sie sogar mit veruntreuten Landschaftsgeldern zu seinen und seiner Brüder Gunsten bestochen zu haben.¹⁴¹

Im Juni 1807 verordnete der König eine gesamtbayerische Steuerreform. Der Staat zog die Einhebung der Staatsabgaben wieder an sich, alle landschaftlichen Steuereinnehmer und Kassen wurden abgeschafft. Am 22. Juni 1807 erfolgten in Bregenz, tags darauf in Feldkirch der Rechnungsabschluss und der Kassasturz, die beiden Kassen der Vorarlberger Landschaft wurden in die direkte Staatsverwaltung überführt.¹⁴² „Was die ständische Verfassung selbst, ihre Erhaltung, oder ihre Umformung nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke, und der Einheit des Reiches betrifft;“ kündigte König Max in seiner Verordnung an, „so behalten Wir uns vor, diese wichtige Materie, worauf die Wohlfarth des Staates, und seine Stärke beruhet, in die reifste Ueberlegung zu nehmen, und hiernach Unsere Entschließung darüber zu fassen.“¹⁴³

Die Steuerreform zielte die auf eine Beseitigung der Steuerprivilegien des Adels ab. Im österreichischen Vorarlberg war der bescheidene geistliche und adelige Grundbesitz bereits 1769/70 durch eine Reform steuerpflichtig geworden, die nicht nur mehr Geld in die leeren Staatskassen spülen sollte, sondern ebenfalls bereits auf eine gerechtere und gleichmäßige Vermögensbesteuerung abgezielt und damit die privilegierten Stände, vor allem die Städte, getroffen hatte, und innerhalb der einzelnen Gerichte die mit den größten Misthaufen.¹⁴⁴ Der Adel und die Geistlichkeit waren in der Landschaft gar nicht vertreten.

Mit der „Steuerpacht“ wurde nun den Landständen das wichtigste politische Gestaltungsinstrument genommen; die alte Landesverteidigungsordnung war bereits aufgehoben. Ihr Schicksal war besiegelt und das war ihnen auch bewusst. Nachdem die Landschaft in Vorarlberg aufgelöst werde, wies die Landesdirektion Schwaben im Jänner 1808 das ständische Zentralbureau in Feldkirch an, ein Verzeichnis der Aktiva und Passiva der Landschaft an die staatlichen Liquidationskommissionen einzusenden.¹⁴⁵

4.12. Berufsbeamtentum

Voraussetzung für eine moderne Bürokratie war ein Beamtentum neuen Typs, waren professionelle Staatsdiener, die Abschaffung der Käuflichkeit (z.B. Pfandgericht Neuburg) und Erblichkeit (z.B. Vogtei Bludenz) der Ämter und der Bezahlung von Beamten über eine „Umsatzbeteiligung“ an den Gebühren, die Überlassung der Siegeltaxen usw. Darum hatte sich die österreichische Regierung mit mehr und weniger Erfolg bereits seit Jahrzehnten bemüht, diesen Weg beschritt nun auch Montgelas mit dem Ziel, ein qualifiziertes, nicht mehr korruptes, leistungsbereites und gegenüber dem Staat und dem Monarchen loyales Beamtentum zu schaffen.¹⁴⁶

Die bayerische Staatsdienerpragmatik von 1805 garantierte zu diesem Zweck eine angemessene, für jede Funktion ge-

nau festgesetzte Besoldung mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung als Rechtsanspruch und die Entlassbarkeit nur auf Grund eines Gerichtsurteils, forderte eine festgelegte Vorbildung, Staatsprüfungen und laufende Qualifikationen und Visitationen. Aufgrund der explodierenden Personalkosten wurde die Pragmatik jedoch schon bald auf eine schmale Schicht von Führungskräften beschränkt.

Das Urteil der bayerischen Organisationskommission über das angetroffene Verwaltungspersonal fiel nicht schmeichelhaft aus: *„Unter dem ganzen Vorarlbergischen Dienstpersonale [...] findet sich kaum ein ausgezeichnetes Subject, und es scheint überhaupt, daß der indolente Geschäftsgang, der in den letzten Jahren bei den österreichischen Oberbehörden sichtbar ward, in diesem Lande ganz besonders nachtheilig auf die Amtsverwaltung und Dienstativität der Unterbehörden gewirkt habe, und dort die Amtsgebreden und Geschäftsrückstände, die sich unter der äußerst schlechten Administration des im vorigen Jahr verstorbenen Landvogts von Vicari beträchtlich angehäuften hatten, durch die nicht zu verkennende Thätigkeit des jezigen Kreishauptmanns von Vintler noch nicht ganz beseitigt werden konnten.“*¹⁴⁷

Besonders die Finanzverwaltung müsse geschickteren und zuverlässigeren Beamten anvertraut werden als bisher. Der am 27. Juni 1806 mit der Untersuchung der Vorarlberger Kameralämter beauftragte Kommissär Höcht habe, ohne vom Innsbrucker Gubernium die nötigen Vorakten erhalten zu haben, durch seinen kritischen Scharfblick *„bereits mehrere tausend Gulden theils ganz unbekannter, theils vernachlässigter äraralischer Gefälle zu Tage gebracht, wovon die bisherigen Kameralbeamten gar nichts ahndeten.“*¹⁴⁸ Den neuen Rentbeamten wurde zusätzlich zum fixen Gehalt noch ein Prozent vom „Brutto-Ertrag“ als Erfolgsvariable in Aussicht gestellt (Anhang, Pkt. 42), eine bedenkliche Durchbrechung des Fixbesoldungssystems. Organisationskommissär Merz schlug vor, den landfremden Höcht noch so lange mit der Führung des neuen Rentamts Bregenz zu

betrauen, bis alle Außenstände liquidiert und beide Rentämter vorschriftsmäßig organisiert sind.

Im Übrigen machte die Kommission fast ausnahmslos Beamte der bisherigen Staats-, Landschafts- und Standesverwaltung als Führungskräfte namhaft und lobte sie in hohen und, je nach Obolus, auch in höchsten Tönen. Sie habe sich bei der Personalauswahl vom allgemeinen Grundsatz leiten lassen, „daß derjenige der Lokalgesetze und des Landbrauchs kundige Beamte daselbst belassen oder dahin versetzt werde, wo er das Vertrauen der Gemeinde genießt, wenn gegen seine absolute Amtsfähigkeit, seine Thätigkeit und seinen moralischen Charakter keine gegründete Einwendung stattfindet.“¹⁴⁹

Zur Besetzung der Führungspositionen empfahl die Organisationskommission auch Gerichtschreiber, die bisher die „eigentlichen äußern Justizbeamten“ gewesen seien, nicht zuletzt zur Schonung der Staatskassa, käme ihr eine Pensionierung auf Staatskosten doch teurer; zudem fehle es an unmittelbaren landesherrlichen Justizbeamten.¹⁵⁰ Es mag auch an geschulten bayerischen Personalressourcen gemangelt haben, zumal in den neuen Provinzen rund 200 Landgerichte eingerichtet wurden. Am 12. Jänner 1807 sollten allerdings an alle Vorarlberger Landgerichte, ausgenommen Feldkirch, Aktuare aus anderen Teilen Bayerns versetzt werden.¹⁵¹ Als wenig attraktiv stufte die Kommission die Landrichterstellen in Bezau und Schruns ein. Kein älterer Beamter würde sich gerne in die „raue Gegend“ des Hinterwaldes versetzt sehen; geschweige denn an die Spitze des Montafoner Volkes, „dessen Entlegenheit und verschlagener rachsüchtiger Charakter eine besonders kluge Behandlung erfordert.“¹⁵²

Von den neun Landrichter- und Stadtrichterposten wurden fünf mit einer bisher ständischen oder landschaftlichen Führungskraft besetzt (Landgerichte Montafon, Sonnenberg, Feldkirch, Dornbirn, Stadtgericht Bregenz), vier mit bisher landesfürstlichen Beamten der zweiten Ebene (Landgerichte Bregenz, Weiler, Bregenzerwald, Stadtgericht

Bregenz) (vgl. Anhang), wobei die Kommission, soweit wir ihrem Bericht Glauben schenken können und wollen, meist auf Vorschläge der betroffenen Stände einging. Vier der Landrichter (Beer, Weiler; Christoph von Gugger, Feldkirch; Maximilian von Gugger, Montafon; Vonbun, Sonnenberg) sollen Schmiergeld an Organisationskommissär von Merz bezahlt und nur wenige, vor allen Kreiskommissär Franz von Vintler sowie die Landrichter Dr. Josef von Ganahl und Johann Georg Bereitter, auf Bestechungsversuche verzichtet haben.¹⁵³

Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Einschätzungen, Vorschläge und Maßnahmen der Organisationskommission auf ihre Objektivität kritisch zu hinterfragen. Merz avancierte 1808 zum ersten Generalkreiskommissär des Illerkreises, Kutter zu seinem Kanzleidirektor. Während des Aufstandes 1809 flüchteten beide aus Kempten. Merz wurde provisorisch nach Augsburg versetzt, wo er sich 1810 im Lech ertränkte, als der Prozess gegen ihn eröffnet wurde.¹⁵⁴

Das Schmiergeld war keine neue bayerische Mode, sondern schon eine österreichische Tradition, aber es trug nicht dazu bei, das Ansehen der neuen Königs und die Autorität seiner Beamten zu fördern, wie 1810 im Prozess gegen Dr. Anton Schneider, der Vorarlberg während des Aufstands als Generalkommissär angeführt hatte, unangenehm öffentlich wurde. „Wenn das Schicksal die Leitung dieses Landes einer des Vertrauens der Regierung würdigeren Hand zugeteilt hätte,“ berichtete August Graf Reischach nach München, „so würde die Anhänglichkeit an König und Vaterland früher Wurzeln geschlagen haben; jetzt aber werden Jahre nötig sein, um das Vertrauen des schwierig gemachten Volkes wieder zu gewinnen.“¹⁵⁵ Reischach, der Merz als Generalkreiskommissär gefolgt war, sollte später allerdings ebenfalls wegen Veruntreuungen in großem Stil zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁵⁶

Aber auch tadellose Beamte hatten nicht nur mit einer „Revolution von unten“ zu kämpfen, sondern nicht weniger mit einer „Revolution von oben“, wurden sie, von den Mi-

nisterien bis hinunter zu den Landgerichten, vom Staccato an Reformen überfordert, die sie zudem in einer Kriegszeit umzusetzen hatten.

Die am 16. November 1806 verfügte Neuorganisation der Verwaltung und Justiz sollte bis 1. Jänner 1807 vollzogen sein. Diese Zielvorgabe war nicht einmal der Form nach einzuhalten. Mit Datum 2. Dezember 1806 ließ die „Königlich Bayerischen Organisationskommission von Vorarlberg“ eine „Bekanntmachung“ drucken, die mit übersichtlichen Zwischentiteln das Reskript ohne die Personalverfügungen wiedergab (Pkte. 1 bis 33) und den Behörden „zur Wissenschaft, Nachachtung und Kundmachung“ zugeschickt wurde.¹⁵⁷ Darin teilte von Merz mit, dass die „Einweisungen“ der Landgerichte, Rentämter und Stadtgerichte dem neu ernannten Kreiskommissär von Vintler übertragen, dem zur schleunigen und systematischen Einhaltung der Formalien Rechnungskommissär Durocher beigeordnet werde.

Der Sonnenberger Landrichter Andreas Vonbun wurde von der Einweisungskommission immerhin noch am 29. Dezember in Nüziders und sein Montafoner Kollege Maximilian von Gugger am 30. Dezember 1806 in Schruns vorgestellt und offiziell in ihr Amt eingesetzt,¹⁵⁸ der Bregenzer Landrichter Johann Moz dagegen erst am 10. Februar 1807.¹⁵⁹ Dabei wurden nicht nur die Beamten in ihre Rechte und Pflichten eingewiesen, sondern auch die weltlichen und kirchlichen Mandatare des Landgerichtsprengels ausdrücklich der neuen Autorität unterstellt. 13 Geistliche und 36 Standesrepräsentanten unterzeichneten das Installationsprotokoll des Bregenzer Landrichters.¹⁶⁰ Die Beamten wieder hatten in einem Verpflichtungsprotokoll ihren Amtseid auf den König zu bestätigen.¹⁶¹

1808 sollte erst noch eine große Staats- und Verwaltungsreform folgen. Nun wurden die bayerischen Beamten primär auf die Verfassung eingeschworen, hatten sie einen „Konstitutionseid“ zu leisten.¹⁶² Fürstendiener wurden zu Staatsdienern.

5. 1. Mai 1808: Konstitution und Organische Edikte

5.1. Konstitution für das Königreich Bayern

Am 1. Mai 1808 erließ König Max eine Konstitution für das Königreich Bayern,¹⁶³ aus mehreren Beweggründen: „1. Die Notwendigkeit, ein neues, einheitliches Staatsrecht für das aus einer großen Zahl von Territorien zusammengesetzte neue Bayern zu schaffen. 2. Die Konsequenzen aus der Abschaffung der alten Ständeversfassungen in Bayern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg mit ihrem Dualismus zwischen Fürst und Landschaft und ihrer Zementierung ständischer Privilegien zu ziehen. 3. Die bereits durch die vorangegangenen Reformgesetze hergestellten ‚bürgerlichen Freiheiten‘ und Grundrechte verfassungsmäßig zu verankern und auf die neu erworbenen Gebiete auszudehnen. 4. Eine größere Effektivität der Verwaltung und eine Verbesserung der Finanzlage des Staates als Folge der Aufhebung aller Sonderrechte, insbesondere des landschaftlichen Steuerwesens, zu erreichen. 5. Einer zentralistischen Gestaltung des Rheinbundstatuts und einer Einmischung Napoleons in die inneren Angelegenheiten Bayerns zuvorzukommen.“¹⁶⁴

Bayern wollte seine Souveränität, die es durch den Untergang des Alten Reichs gewonnen hatte, nicht wieder an den Rheinbund verlieren, soweit sie durch die militärischen Beistandsverpflichtungen in der Rheinbundakte nach außen nicht ohnehin schon beschränkt war. In Eile wurde deshalb eine knappe, auf das Grundsätzliche konzentrierte Konstitution auf den Weg gebracht, die durch 13 „Organische Edikte“ und zahlreiche weitere Vollzugsvorschriften ausgestaltet werden sollte.¹⁶⁵ – Wie wirkten sie sich auf die Verwaltungsorganisation in Vorarlberg aus?

5.2. 1. Mai 1808: Auflösung der Landschaften

Bereits im zweiten Paragraphen der Konstitution wurde bestimmt: „Alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben.“¹⁶⁶ Dafür wurden „Kreisversammlungen“ und eine „Nationalrepräsentation“ in Aussicht gestellt.

Gleichzeitig erging am 1. Mai 1808 eine Verordnung, mit der König Max alle bisherigen landschaftlichen Korporationen „hierdurch als aufgehoben“ erklärte.¹⁶⁷ Die landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude hatten umgehend an die Staatsverwaltung übergeben zu werden.

In Vorarlberg trug das „Königlich bairische Kreiskommissariat und landständische Präsidium“ diesem Auftrag Rechnung.¹⁶⁸ Kreiskommissär Kutter bestellte für den 16. Mai 1808 die Standesrepräsentanten ins Feldkircher Rathaus ein und teilte ihnen in aller Ruhe die Auflösung mit. Das Archiv und die Registratur der oberständischen wie der unterständischen Kanzlei wurden in Feldkirch eingelagert und versiegelt.¹⁶⁹ Das landschaftliche Zentralbureau hatte bis Ende Februar 1809 noch die Vermögensliquidation zu besorgen.¹⁷⁰

Durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 wurden nur die „landschaftlichen Korporationen“ aufgehoben, also die Landschaften selbst, die Vereinigungen der Landstände zu einer Selbstverwaltungskörperschaft, aber nicht die einzelnen bisherigen Landstände; sie verloren dadurch nur die Landstandschaft. Größtenteils handelte es sich ja um Adelige, Klöster, Bistümer oder Städte und nur zum Teil um „bäuerliche“ Genossenschaften. Die einzelnen Vorarlberger Stände oder Gerichte lösten sich, sofern überhaupt, freiwillig und erst als Folge der neuen Gemeindeorganisation auf.

Eine formelle Auflösung der kleinen Blumenegger Landschaft wurde offenbar nicht mehr als notwendig erachtet.¹⁷¹

Die Aufhebung der Landschaften war vorrangig gegen den Adel gerichtet, traf in Vorarlberg aber protodemokratische Strukturen, die freilich mit einem absolutistischen Einheitsstaat auch nicht vereinbar waren.

5.3. 1. Oktober 1808: Generalkommissariat Illerkreis

Mit der Einrichtung von Fachministerien hatte Bayern bereits vor Jahren auf der Ebene der Zentralbehörden vom Regional- auf das Ressortsystem umgestellt. Einschneidende Änderungen brachte die Konstitution von 1808 vor allem auf der Ebene der Mittelbehörden: Die historisch gewachsenen Provinzen wurden in arithmetisch berechnete Kreise aufgeteilt.¹⁷² Generalkreiskommissäre lösten Provinzdirektoren ab. Sie verwalteten nicht mehr ehemals eigenständige Territorien, sondern gleichförmige Verwaltungsbezirke eines Einheitsstaates. Nach dem Vorbild der französischen Departements wurden die neuen Kreise nach Flüssen benannt.

Ein erster Vorschlag vom Februar 1807 hatte die Gliederung in vier Teile mit Unterbezirken vorgesehen. „Südbayern“ mit der Hauptstadt Innsbruck hätte die Bezirke „am Rhein“ (200.500 Einwohner), „am Inn“ (212.500), „am Eisack“ (194.500) und „an der Etsch“ (222.000) umfasst. Das ehemalige Vorarlberg wäre also wieder einer oberen Mittelbehörde in Innsbruck unterstellt worden, mit ihm aber auch weitere große Gebiete der Provinz Schwaben. Denn die sieben Vorarlberger Landgerichte zählten zusammen nur gut 79.000 Einwohner. An „Südbayern“ hätte „Westbayern“ mit den Bezirken „an der oberen Donau“, „am unteren Lech“ und „am oberen Lech“ angeschlossen.¹⁷³



Abdruck in der Königl. Bayer. allg. geogr. Anstalt, München
 von J. Neumann, Neudamm und Comp.

Je 1000 geogr. Meilen = 1 Grad

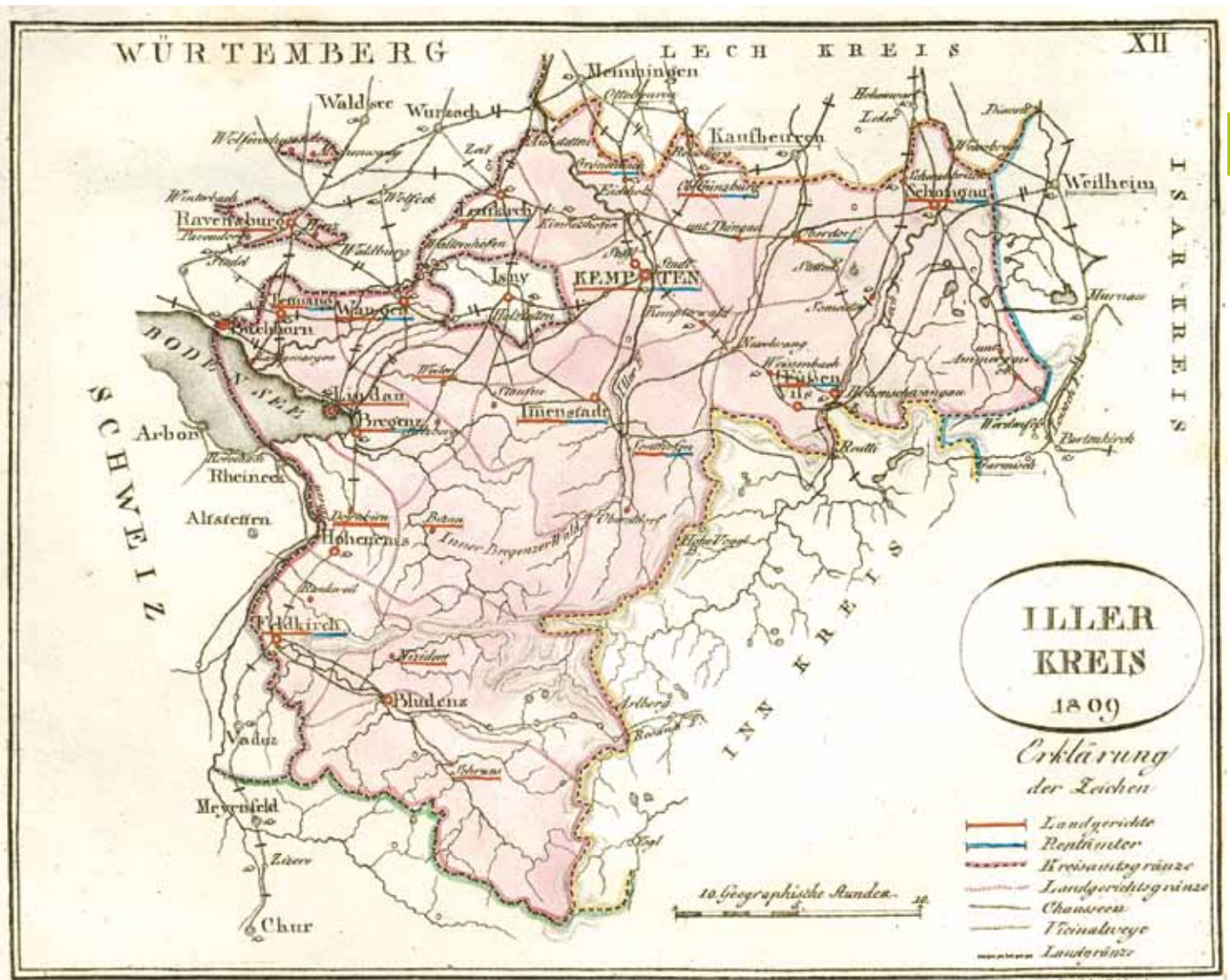
Bayern: Kreise und Landgerichte 1808 (Bayerische Staatsbibliothek)

Schließlich verfügte König Max am 21. Juni 1808 eine Territorialeinteilung in 14 Kreise, um seine „*lieben und getreuen Unterthanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinsamen Vaterlandes zu umfassen,*“ wobei er gleichzeitig danach getrachtet habe, ihnen die Vorteile einer näher gelegenen unmittelbaren Administra-

tionsbehörde zu verschaffen und jene Bezirke, „*welche durch gleichere Sitten und die Gewohnheit langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind,*“ in ihrer engeren Vereinigung zu belassen.¹⁷⁴

Tabelle: Illerkreis 1808

Landgerichte	Quadratmeilen	Seelenzahl
Leutkirch	1,5	6.679
Stadt Leutkirch		1.300
Grönenbach	5,75	11.492
Ober-Günzburg	5	8.921
Oberdorf	3,75	7.795
Schongau	20	15.661
Amt Vils	1	794
Füssen	7,25	12.806
Sonthofen	5,5	14.358
Kempten	7	20.000
Stadt Kempten	0,25	2.704
Immenstadt	5,25	12.051
Weiler	4,75	13.975
Wangen	0,75	1.785
Stadt Wangen	0,25	1.485
Ravensburg	1	1.777
Stadt Ravensburg	0,25	3.233
Tettnang	3	11.416
Stadt Buchhorn		361
Lindau	1,5	6.316
Stadt Lindau		2.701
Bregenz	3,25	15.770
Inner-Bregenzerwald	8,25	13.758
Dornbirn	3,5	12.186
Feldkirch	5,25	14.391
Sonnenberg	15	13.627
Montafon	9	9.755
	118	237.097



Illerkreis 1809 (Bayerische Staatsbibliothek)

Die sieben Vorarlberger Landgerichte wurden dem „Iller-kreis“ mit der Hauptstadt Kempten zugeschlagen. Mit 49 Quadratmeilen machten sie 41,5 Prozent des Kreisgebietes, mit 93.462 Einwohnern 39,4 Prozent der Bevölkerung aus. Mit großem Pomp wurde am 26. September 1808 in Kempten das Generalkreiskommissariat installiert.¹⁷⁵

Das Kreiskommissariat in Bregenz hatte sich damit erübrigt; am 30. September 1808 wurden die letzten Geschäftsstücke in das Einlaufprotokoll eingetragen.¹⁷⁶

Erneute Territorialveränderungen 1809/10 erforderten eine Überarbeitung der Kreiseinteilung. Ein Vorschlag mit 14 Kreisen hätte eine Verkleinerung des Illerkreises und seine Umbenennung in „Lechkreis“ bedeutet.¹⁷⁷ Letztlich wurde am 23. September 1810 eine Neueinteilung in nur noch neun Kreise verkündet. Es blieb beim Illerkreis, der im Westen Gebiete an Württemberg verloren hatte, dafür Teile des aufgelösten Lechkreises (Hauptstadt Augsburg) und des Ober-Donaukreises erhielt, zudem das Landgericht Reutte im Außerfern (bisher Innkreis) (vgl. Tab. 2).¹⁷⁸

Die Finanzverwaltung wurde 1808 auch auf Kreisebene von der allgemeinen Verwaltung getrennt.¹⁷⁹ Die Rentämter Bregenz und Feldkirch unterstanden damit der Kreisfinanzdirektion in Kempten.

5.4. 24. Juli 1808: Organisches Edikt über die Gerichtsverfassung

Zur Organisation der Gerichtsbarkeit bestimmte die Konstitution nur: „Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.“¹⁸⁰

Als Ergänzung erging am 24. Juli 1808 ein Organisches Edikt die Gerichtsverfassung betreffend.¹⁸¹ Das bisherige schwäbische Hofgericht in Memmingen wurde zum Appellationsgericht für den Iller- und den Lechkreis bestimmt. Bei den Untergerichten sollte es bei den Land-, Stadt- und Patrimonialgerichten bleiben, den Patrimonialgerichten hinsichtlich der Strafjustiz aber nur noch die Ergreifung und Verwahrung Verdächtiger zukommen. Sonderregelungen wurden zum Teil für Patrimonialgerichte der mediatisierten „Standesherrn“ verfügt. Die neue Gerichtsorganisation trat mit 1. Jänner 1809 in Kraft.

Die Konstitution und dieses Organische Edikt wurden noch durch weitere Verordnungen ergänzt.

5.4.1. 31. DEZEMBER 1808: AUFLÖSUNG DER DREI STADTGERICHTE

Am 3. Dezember 1808 erging eine Neuregelung der Stadtgerichte, die in drei Klassen abgestuft wurden. Alle nicht namentlich neu hergestellten Stadtgerichte wurden mit Jahresende aufgelöst.¹⁸² Am 28. Dezember wurden im Regierungsblatt die Personalernennungen sämtlicher Stadtgerichte und damit wohl auch die neuen oder reformierten Stadtgerichte selbst kundgemacht. Im Illerkreis blieb nur ein Stadtgericht dritter Klasse für die Hauptstadt Kempten übrig.¹⁸³

Die 1806 provisorisch errichteten oder bestätigten Stadtgerichte Bregenz und Feldkirch wurden aufgelöst. Als Stichtag der Auflösung des Stadtgerichts Feldkirch und der Geschäftsübergabe an das Landgericht Feldkirch wurde der 11. Jänner 1809 bestimmt.¹⁸⁴

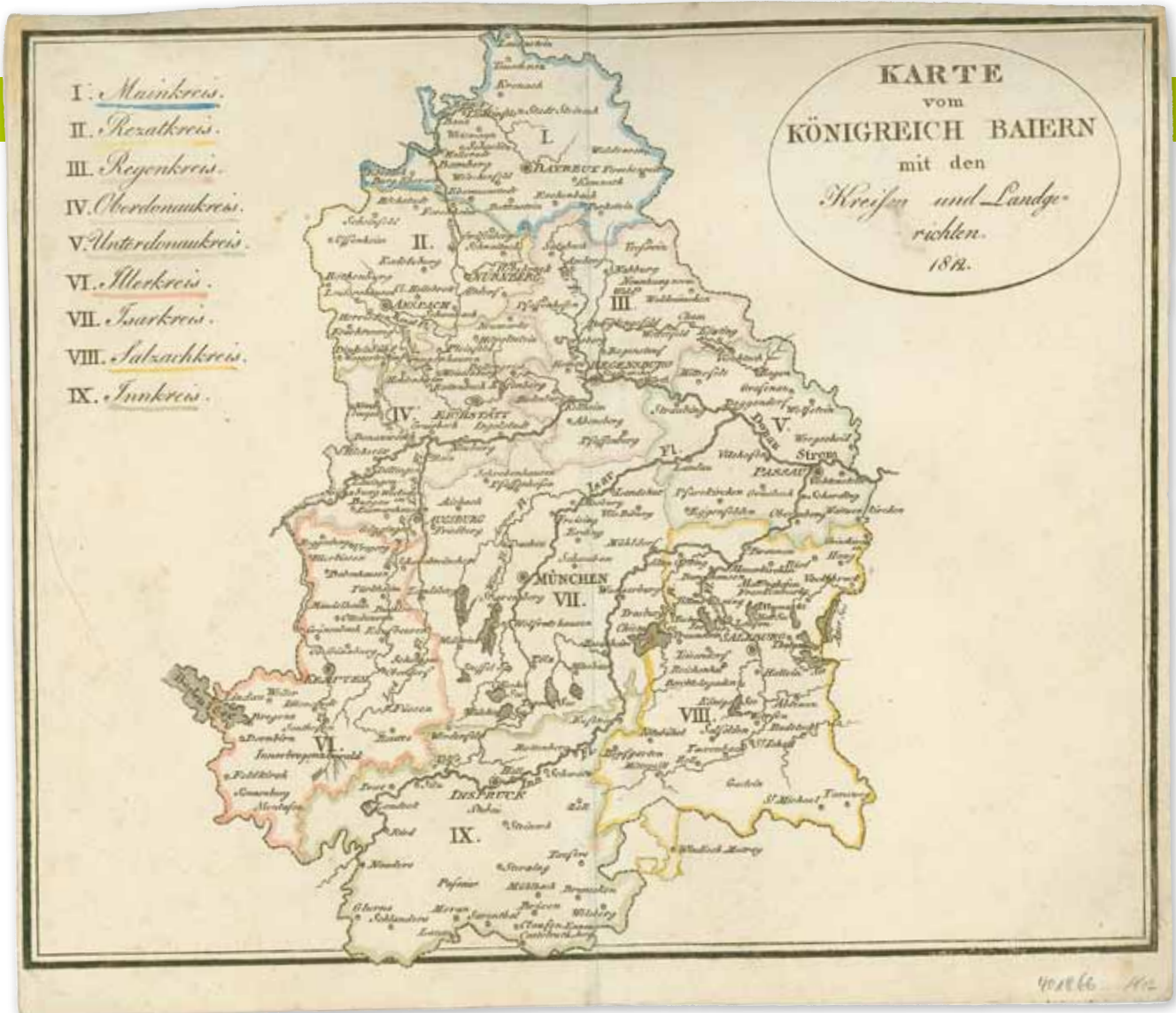
Für die Stadt Bludenz wurde ebenfalls definitiv das Landgericht Sonnenberg zuständig.

5.4.2. BEIBEHALTUNG DER SIEBEN LANDGERICHTE

Die sieben Landgerichte Bregenz, Weiler, Innerbregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon blieben bestehen. Im Sommer 1809 verlegte das Landgericht Sonnenberg seinen Sitz von Nüziders nach Bludenz.¹⁸⁵

Offenbar hatte nur in Tirol, in Vorarlberg und in einzelnen schwäbischen Distrikten in Strafgerichtsbarkeit bisher ein Instanzenzug über drei Instanzen bestanden oder fortbestanden. Mit Verordnung vom 30. Dezember 1808 wurde den Landgerichten dieser Regionen die Zuständigkeit genommen, in Kriminalsachen Recht zu sprechen.¹⁸⁶ Sie wurden nun generell auf Kriminaluntersuchungsgerichte („inquirierende Unterbehörden“) reduziert und hatten die Untersuchungsakten an die Appellationsgerichte einzusenden, die dann in erster Instanz Urteile sprachen, die Landgerichte zu vollstrecken hatten.

Im März 1809 wurden als Folge der neuen Gerichtsverfassung sämtliche Landgerichte mit zwei „Assessoren“ ausgestattet; Landgerichte mit über 18.000 Einwohner erhielten zusätzlich einen „Aktuar“.¹⁸⁷ Überhaupt waren die Behörden einer enormen Personalfluktuaton unterworfen. Dazu trug auch die Rebellion von April bis August 1809 bei, in denen die Beamten einen schweren Stand hatten und über eifrige oder korrupte Staatsdiener spätestens nach einem misslungenen, hinterhältigen Mordanschlag auf Landrichter Kuttner in Nüziders auch um ihr Leben fürchteten. Wie Kuttner flüchteten die Gugger-Brüder, der Feldkircher Rent-



Bayern: Kreise und Landgerichte 1812

beamte Fritschner oder der ehemalige ständische Syndikus Rederer außer Landes. Die meisten führenden Beamten setzten sich vorübergehend ab.¹⁸⁸

Von den sieben 1806 ernannten Landrichter waren 1812 Joseph Gebhard Beer (Weiler), Dr. Joseph von Ganahl (Dornbirn) und Johann Georg Bereitter (Innerbregenzerwald) noch und Christoph von Gugger (Feldkirch) wieder im Amt.¹⁸⁹ Als Folge des Aufstandes musste im Frühjahr 1810 der überforderte Johann Moz (Bregenz) mit seinem Ravensburger Kollegen Karl Friedrich Weber tauschen, Christoph von Gugger (Feldkirch) mit Johann Albrecht Wohllaib (Geislingen), Max von Gugger (Montafon) mit Hermann Gram (Tettngang), der

jedoch nur wenige Wochen später durch Christoph von Kahler (Silian) ersetzt wurde.¹⁹⁰ Christoph von Gugger konnte Ende August 1811 wieder als Landrichter nach Feldkirch zurückkehren.¹⁹¹ Dem Landgericht Sonnenberg standen gleich vier Landrichter vor: Andreas Vonbun starb in Februar 1808; es folgten im April 1809 Johann Georg Kuttner (Aktuar Innerbregenzerwald, davor Ottobeuren), im Dezember 1809 Joseph Anton Hauber (2. Assessor in Tettngang); im Juni 1813 Joseph von Gimmi (Assessor in Türkheim).¹⁹² Unmittelbar vor der Rückkehr Vorarlbergs zu Österreich im Juli 1814 wurde der tüchtige Altbayer Gimmi mit dem Landgericht Weiler betraut, das bei Bayern bleiben sollte; Weber wurde von Bregenz nach Roggenburg versetzt.¹⁹³

5.4.3. 31. DEZEMBER 1808: BESCHRÄNKUNG DER PATRIMONIALGERICHTE

Bereits am 8. September 1808 erging ein Organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit,¹⁹⁴ mit dem weitere Verschärfungen und Einschränkungen verfügt wurden.

Der Wirkungskreis in Justizsachen wurde im Wesentlichen auf die nicht streitige Gerichtsbarkeit beschränkt. Zudem hatte der Patrimonialrichter als Zivilstandesbeamter zu fungieren, durfte er Hypothekarbücher führen. In allen Zivilrechtstreitigkeiten und Polizeisachen waren künftig ausschließlich die Land- und Stadtgerichte zuständig; ebenso hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit, abgesehen vom Recht zur Verhaftung und Arretierung von Verdächtigen. Alle weitere Kriminalverfahren, demnach auch Kriminaluntersuchungen, sollten ihnen für immer verboten sein. Zudem verblieb den Patrimonialgerichten die „niedere Polizei“.¹⁹⁵

Auch diese Beschränkungen traten mit 1. Jänner 1809 in Kraft.¹⁹⁶ Das Patrimonialgericht Lustenau der Gräfin Waldburg-Zeill(-Harrach) mit Sitz in Hohenems trat die entsprechenden Verfahren an das Landgericht Dornbirn ab,¹⁹⁷ das Patrimonialgericht Neuburg der Grafen Wolkenstein-Rodegg mit Sitz in Dornbirn an das Landgericht Feldkirch.¹⁹⁸ Für das Patrimonialgericht Laubenberg der Pappus und das Patrimonialgericht Waltrams der Hundbiß wurde das Landgericht Weiler zuständig.

Damit war der Bestand der Patrimonialgerichte aber noch nicht gesichert. Bis 1. Oktober 1809 hatten sie vom Landgericht beglaubigt nachzuweisen, dass sie die Kriterien des Organischen Edikts erfüllen,¹⁹⁹ vor allem die Regeln für den geographischen Zuschnitt. Ihre Bildung bedurfte der Genehmigung des Königs, die er für Lustenau und Neuburg offenbar erteilte, ebenso für Laubenberg und Waltrams.

Durch das antifeudale Verfassungswerk von 1808 wurden insgesamt adelige Vorrechte massiv beschnitten und zurückgedrängt.²⁰⁰ Doch schon ab 1809 erfolgte eine kon-

servative Wende in der Adelpolitik, die unter anderem in einem Organischen Edikt vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit beredten Ausdruck fand,²⁰¹ mit dem den Gerichtsinhabern große Zugeständnisse gemacht wurden; bis hin zur Möglichkeit, sich zur Erweiterung ihrer Gerichtsbezirke mit landesfürstlichen Gerichtsuntertanen belehnen zu lassen. Die neuen Gerichte schieden sich in sehr privilegierte „Herrschaftsgerichte“ und in „Ortsgerichte“, wobei die Herrschaftsgerichte wieder in zwei Klassen unterteilt waren: die erste Klasse war den mediaten Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten sowie jenen, die der König ihnen gleichstellte; die zweite Klasse den Majoratsbesitzern und den ihnen gleich gehaltenen adeligen Vasallen. Bis 1. Oktober 1813 hatten die Gerichtsinhaber ihre Voraussetzungen nachzuweisen und um die Genehmigung ihres Gerichts anzusuchen.

Für die Herren von Hundbiß (Waltrams), die Freiherren von Pappus (Laubenberg) und die Gräfin von Wolkenstein (Neuburg) kamen jedenfalls nur „Ortsgerichte“ in Frage.

Für Neuburg suchte im Auftrag der Gräfin Wolkenstein ihr neuer Verwalter Anton von Reinhard im Juli 1813 um ein Ortsgericht an.²⁰² Das Generalkreiskommissariat ließ offenbar aber auch eine Einbeziehung der Untertanen in das Landgericht Feldkirch prüfen.²⁰³ Ob das neue Ortsgericht Neuburg tatsächlich noch konstituiert wurde, bliebe zu klären;²⁰⁴ kundgemacht wurde seine Bewilligung bis zur Rückkehr zu Österreich im Juli 1814 jedenfalls nicht mehr.

Für Laubenberg – nun „Altlaubenberg“ – wurde die Bewilligung offenbar erst 1816 formell erteilt; 1831 sollte das Ortsgericht aufgelöst und dem Landgericht Weiler zugewiesen werden.²⁰⁵ Auch das Ortsgericht Waltrams dürfte noch einige Zeit bestanden haben.²⁰⁶

Auch Lustenau war bereits bisher ein normales Patrimonialgericht gewesen. So war dem Lustenauer Patrimonialrichter Seewald 1808 ausdrücklich beschieden worden, dass ihm keine Uniform eines standesherrlichen Beamten zustehe.²⁰⁷

Andrerseits hatte der König 1809 Art. 31 der Rheinbundakte zum Vorwand genommen, die Besitzungen der Gräfin Waldburg-Zeil(-Harrach) sequestrieren zu lassen, obwohl sich diese Beschränkungen der Freizügigkeit ausdrücklich nur auf die durch die Rheinbundakte mediatisierten Fürsten, Grafen und Reichsritter bezog. Mit Verordnung vom 13. November 1810 räumte der König den säumigen, im Ausland wohnhaften Mediatisierten bis 1. Juli 1811 eine Frist ein, sich zu erklären und allenfalls aus seinem Untertanenverband auszutreten. In diesem Fall hatten sie ihre in Bayern gelegenen Besitzungen binnen sechs Jahren mit vollem Eigentum an ein Familienmitglied abzutreten, das bayerischer Untertan ist; wobei sich der König im Fall eines Verkaufs auf sein Vorkaufsrecht gemäß Rheinbundakte verwies.²⁰⁸

Mit Gräfin Walburga Waldburg-Zeil geborene Harrach verglich er sich 1811.²⁰⁹ Sie lebte von Geburt an in Mähren und stattete Lustenau nur im August 1808 und im Jänner 1809 einen Besuch ab, bei dem sie der Gemeinde beinahe alle ihre dortigen Einkünfte und Renten für Bildungszwecke stiftete.²¹⁰ Ihren Wohnsitz nach Hohenems zu verlegen wird ihr wenig attraktiv erschienen sein. Jedenfalls verkaufte sie, ohnehin in Geldnöten, rückwirkend mit 1. Jänner 1813 ihre Besitzungen in Vorarlberg an ihren formell noch angeheirateten Gatten Graf Clemens Waldburg-Zeil-Trauchburg, der in Kempten wohnte, samt allen Rechten und Pflichten, damit auch die Patrimonialgerichtsbarkeit für Lustenau.²¹¹ Ob er tatsächlich die Voraussetzungen für ein Herrschaftsgericht erster oder zweiter Klasse erfüllt hätte,²¹² ist mehr als fraglich. Jedenfalls ließ Graf Waldburg-Zeil nur die Sparvariante eines Ortsgerichts beantragen, das ihm mit allerhöchstem Reskript vom 24. Dezember 1813 bewilligt wurde.²¹³ Der Dornbirner Landrichter Ganahl wies den bisherigen Patrimonialrichter Seewald am 7. Februar 1814 in aller Form als „Ortsrichter“ in seine gewandelte Funktion

ein. Die weiterhin den Landgerichten unterstellten Ortsgerichte mussten sich im Wesentlichen mit einer Ausweitung ihrer Polizeibefugnisse begnügen.

5.4.4. 1809: AUFLÖSUNG DES PATRIMONIALGERICHTS DER STERNBACH

Das Patrimonialgericht des Freiherrn von Sternbach mit Sitz in Bludenz war auf Kriminaluntersuchungen in den ehemaligen Herrschaften Sonnenberg, Bludenz und Montafon beschränkt. Die übrigen Geschäfte hatten bereits die Landgerichte übernommen. Für eine Bestätigung des Patrimonialgerichts hätte es schon am eigenen Sprengel gemangelt.

Patrimonialrichter Platzer soll noch bis März 1809 als Patrimonialkriminalrichter tätig gewesen sein.²¹⁴ Vieles spricht jedoch dafür, dass Sternbachs Patrimonialgericht formell bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Gerichtsverfassung am 1. Jänner 1809 seine Berechtigung verlor.

Anfang März 1809 wurde Platzer in den Staatsdienst übernommen und zum ersten Assessor des Landgerichts Sonnenberg ernannt,²¹⁵ der frühere Montafoner Landschreiber und Bludenzener Administrator Theodor Fritz zum zweiten Assessor.²¹⁶ Die beiden näherten sich in Nüziders den „Unzufriedenen“ an. Bei seinem Abgang zu Beginn des Aufstandes im April 1809 betraute Landrichter Kuttner dieser seine beiden Assessoren mit der Führung der Geschäfte.²¹⁷ Nur kurzfristig konnte im Sommer 1809 Ludwig Franz Freiherr von Sternbach hoffen, von der österreichischen Intendantschaft wieder in seine alten Rechte eingesetzt zu werden.²¹⁸ Nun zog das Landgericht Sonnenberg in sein Bludenzener Schloss um. Fritz wurde nach dem Scheitern des Aufstandes inhaftiert und pensioniert, Platzer 1810 nach Landsberg am Lech versetzt.²¹⁹

Tabelle 2: Umfang des Illerkreises und Bevölkerung desselben 1812

Benennung	Städte	Märkte	Dörfer	Weiler	Einöden	Familien
Polizei-Distrikte:						
1. Kempten	2	–	1	76	77	2.373
2. Memmingen	1	–	–	–	–	1.603
3. Lindau	1	–	–	–	–	639
Landgerichte:						
1. Babenhausen	–	1	13	2	4	1.706
2. Bregenz	1	–	165	–	317	3.226
3. Buchloe	–	3	17	9	13	1.318
4. Dornbirn	–	1	36	29	10	2.129
5. Feldkirch	1	2	62	32	63	3.400
6. Füssen	2	1	17	100	110	2.903
7. Grönenbach	–	4	13	144	159	2.468
8. (Ober-)Günzburg	–	3	15	101	26	1.977
9. Illertissen	–	1	13	9	5	1.290
10. Immenstadt	1	1	35	116	23	2.221
11. Innerbregenzerwald	–	–	35	173	67	2.996
12. Kaufbeuren	1	1	19	21	4	2.718
13. Kempten	–	–	18	299	107	3.066
14. Lindau	–	–	65	42	12	1.383
15. Mindelheim	1	2	35	17	25	3.177
16. Montafon	–	–	–	3	1.839	2.375
17. Oberdorf	–	1	25	61	19	1.974
18. Ottobeuren	–	2	36	59	67	3.134
19. Reutte	–	1	49	78	46	3.522
20. Roggenburg	1	–	24	21	14	2.058
21. Schongau	1	–	33	124	134	3.345
22. Schwabmünchen	–	1	13	7	11	2.362
23. Sonnenberg	1	–	28	62	33	3.076
24. Sonthofen	–	3	22	119	47	3.382
25. Türkheim	–	4	22	20	22	2.100
26. Ursberg	–	2	15	14	4	2.045
27. Weiler	–	4	182	84	43	2.999
Mediatgerichte:						
1. Buxheim	–	–	1	1	–	75
2. Edelstetten	–	–	2	4	3	208
3. Kirchheim	–	1	5	5	7	614
4. Weißenhorn	–	–	23	9	2	1.552
5. Thannhausen	–	1	1	–	–	410

Patrimonialgerichte:

1. Aitrang	–	–	2	12	1	234
2. Bedernau	–	–	1	2	2	165
3. Beuren	–	–	1	–	–	82
4. Blumenried	–	–	–	1	–	3
5. Eisenberg	–	–	2	26	6	159
6. Eisenburg	–	–	3	1	–	130
7. Fellheim	–	–	1	–	–	109
8. Ferthofen	–	–	–	1	–	20
9. Gutenberg	–	–	1	–	–	24
10. Hohenraunau	–	–	1	–	–	67
11. Hopferau	–	–	–	25	3	119
12. Illereichen	–	1	5	–	1	296
13. Illerfeld	–	–	–	–	1	2
14. Kellmünz	–	1	1	–	–	116
15. Klein-Kitzighofen	–	–	1	–	–	35
16. Kronburg	–	–	2	4	4	127
17. Laubenberg	–	–	2	–	1	41
18. Lustenau	–	–	1	6	–	459
19. St. Mang	–	–	1	30	31	273
20. Mickhausen	–	2	3	4	3	366
21. Neuburg am Rhein	–	–	4	2	2	120
22. Neuburg an der Kamel	–	1	4	4	1	457
23. Niederraunau	–	–	2	2	1	285
24. Obenhausen	–	–	1	–	–	65
25. Osterberg	–	–	1	1	–	175
26. Rauhenzell	–	–	1	4	2	24
27. Steinbach	–	–	1	3	–	63
28. Trunkelsberg	–	–	1	–	–	112
29. Waal	–	1	2	–	–	314
30. Waltrams	–	–	1	–	–	20
31. Wespach	–	–	–	1	–	5
32. Winterrieden	–	–	1	–	–	42
33. Wollmetshofen	–	–	–	1	1	24
34. Ziemetshausen	–	1	6	9	2	609
	14	47	1.093	1.980	3.275	81.061
Tatsächliche Summen	14	47	1.093	1.980	3.275	80.966

5.5. 28. Juli 1808: Organisches Edikt über die Bildung von Gemeinden

„Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden,“ kündigte die Konstitution am 1. Mai 1808 an.²²⁰ Am 28. Juli 1808 ließ König Maximilian ein Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden folgen:

„Die Gestaltung der Gemeinden ist eine notwendige Maßregel sowohl zur organischen Ausbildung des Staatskörpers und seiner Theile, als zur Vereinfachung und Erleichterung der Staats-Verwaltung, deren Zweige sich größtentheils in den Gemeinden, dem eigentlichen Inbegriffe der Verwaltungs-Gegenstände, enden.“²²¹

Ziel war die weitgehende Überwindung der vielgestaltigen, sich häufig überschneidenden genossenschaftlichen Personalgemeinden und die Schaffung territorialer Einheitsgemeinden, die für alle Bereiche der Kommunalverwaltung – also zugleich für die politischen, ökonomischen, finanziellen, kirchlichen, schulischen und sonstige Zwecke – zuständig ist.

Die Gemeinden sollten in zwei Klassen gebildet und geschieden werden, in Städte und größere Märkte sowie in kleinere Märkte und Dörfer, vereinfacht in Städte und Ruralgemeinden (Landgemeinden). Die Grenzziehung sollte sich grundsätzlich an den Steuerdistrikten orientieren, deren Bildung bereits mit Verordnung vom 13. Mai 1808 angeordnet worden war, die eine Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte enthielt.²²² Binnen Jahresfrist hatten die Landgerichte und Generalkreiskommissariate Gemeindegrenzen zu entwerfen und zu beschreiben und die Bildung der Gemeinden in Plänen darzustellen, wobei für Vorarlberg auf die Karte Blasius Huebers von 1783 verwiesen wurde. Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung sollten abermals binnen Jahresfrist die Gemeindegrenzen vermarktet werden.

5.6. 24. September 1808: Edikt über das Gemeinwesen

Am 24. September 1808 wurde mit einem Edikt über das Gemeinwesen eine für ganz Bayern verbindliche, einheitliche Gemeindeverfassung erlassen,²²³ mit der die Reste der kommunalen Selbstverwaltung beseitigt wurden. Die Reform zielte nur auf staatliche Verwaltungssprengel auf unterster Ebene ab.

Die Gemeinden wurden unter die strenge „Kuratel“ der übergeordneten Behörden gestellt, die sich um Kompetenzen stritten. Die Klasse der Städte und größeren Märkte wurde gegen über den Ruralgemeinden etwas freier gestellt. Sie konnten unter staatlicher Aufsicht wenigsten noch Munizipalräte wählen, während den Gemeindeversammlungen der Ruralgemeinden bei der Bestellung eines Gemeindevorstehers nur ein Vorschlagsrecht zukam; ihm waren zur Aushilfe und Beratung die zwei ältesten Gemeindeglieder beigegeben, „welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt.“²²⁴ Wohl nicht nur der Dornbirner Landrichter Ganahl gab zu bedenken, die ältesten Männer in der Gemeinde seien „wegen ihren erschlaften Sinneskräften, ihrer Unbeugsamkeit und Unempfänglichkeit für jede Neuerung die unbrauchbarsten.“²²⁵ Jede wichtigere Amtshandlung der Kommunalorgane, auch der Munizipalräte, musste durch eine im Innenministerium zentralisierte staatliche Kuratel geprüft und genehmigt werden. Besonders verheerend wirkte sich die Entziehung der Vermögensverwaltung aus.

Diese Gemeindeverfassung erwies sich als undurchführbar und sollte in Bayern zehn Jahre später reformiert werden.

5.7. Gemeindebildung in den Vorarlberger Landgerichten

Grundsätzlich dürfte das ehemalige Vorarlberg vergleichsweise gute Voraussetzungen für die Gemeindebildung geboten haben. Sie ist allerdings noch kaum erforscht. Im Wesentlichen orientierte sich die Bildung der Steuerdistrikte und Gemeinden an den Grenzen der Pfarreien, Gerichte und ehemaligen Herrschaften.

5.7.1. REGIONAL UNTERSCHIEDLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Abgrenzung gegen die weiter bestehenden Adelsgerichte, die andernorts große Schwierigkeiten bereiteten,²²⁶ war in Vorarlberg kein Problem. Zudem gab es hier weiterhin bereits landschaftliche „Gerichtsgemeinden“, die in einem Verband verschiedener Gemeinden bestünden, wie die Organisationskommission 1806 feststellte, der für die „*Subreparation*“ der Steuern und Anlagen und die Gemeindegrenzen zu Kriegserlittenheiten, zu Straßen- und Wasserbaukosten, zu Mildtätigkeits- und Unterrichtsanstalten und überhaupt alle Lasten zuständig sei, wodurch jeder Gerichtsbezirk zum „*selbständigen Ganzen*“ gebildet worden sei, dessen Trennung mit großen Schwierigkeiten verknüpft und in ihren Folgen von unübersehbaren Verwirrungen begleitet sein würde.²²⁷ Die Voraussetzungen für die Auflösung der Gerichtsgemeinden in Ortsgemeinden waren jedoch regional unterschiedlich.

Neben den drei Städten gab es auch Landgemeinden, die ab dem 14. Jahrhundert ein Stück weit eine demokratische Selbstverwaltung erlangten, die über Zwing und Bann, also über ein Satzungsrecht und Polizeibefugnisse verfügten, vor allem über den Flurzwang.²²⁸ Diese frühen Gemeinden entstanden vor allem im länger rätoromanischen Oberland. Diese Dorfgemeinden bestanden hier neben den Gerichten. Hier kam die Gerichtsgemeinde fast einem Gemeindeverband gleich, der sich zum Teil bereits vor der Bayernzeit

mehr oder weniger in Gemeinden auflöste; wie zum Beispiel das kleine Gericht Jagdberg, das den Behörden 1772 zu verstehen gab, dass es mit den neuen Staatsaufgaben intellektuell und finanziell überfordert sei.²²⁹ Im übrigen Vorarlberg nahm die Gerichtsgemeinde dagegen sämtliche Gemeindefunktionen wahr, bildeten sich kaum zusätzliche Gemeindestrukturen aus; sehen wir von den Pfarrgemeinden ab.

5.7.2. ENTSCHEIDENDE ROLLE DER PFARRSTRUKTUREN

Die Pfarrstruktur dürfte für die künftige Kommunalstruktur entscheidend gewesen sein.²³⁰

Als sich König Max entschloss, ab 1. Jänner 1806 seine landesherrlichen Verordnungen für ganz Bayern authentisch in einem allgemeinen, offiziellen Regierungsblatt kundmachen zu lassen, „*um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genauere Uebersicht aller Landesgesetze zu verschaffen*,“ verpflichtete er nicht nur alle Gemeindevorsteher, sondern auch alle Pfarrer, das Regierungsblatt zu abonnieren und unter Aufsicht der königlichen Behörden sorgfältig zu sammeln, binden zu lassen und gehörig aufzubewahren.²³¹ Beim Aufbau einer professionellen Staatsverwaltung hatte bereits die österreichische Regierung zunehmend die Pfarrer eingespannt. Denken wir nur an das 1784 „verstaatlichte“ Matrikenwesen, das, wie die Einführung der Hausnummerierung, auch der Rekrutierung für das stehende Heer diente.²³²

Um diese Zeit setzte sich zunächst im Kirchenbereich allmählich das Wohnsitzprinzip und damit die Territorialgemeinde durch. Deutlich wird das etwa bei Konflikten um die Pfarrzugehörigkeit zwischen den Pfarren Fontanella und Sonntag im Großen Walsertal, wo die Pfarrgrenze sogar für den Verlauf der Staatsgrenze zwischen Österreich (Herrschaft Feldkirch) und Weingarten (Herrschaft Blumenegg)

maßgebend wurde.²³³ Aber auch die Gerichtsgemeinde Damüls war schon weitgehend in die Pfarrgemeinden Damüls und Fontanella zerfallen.

Die Pfarreien und Lokalkaplaneien boten nicht nur eine territoriale Grundstruktur, sondern vielfach auch einen Ansatzpunkt zur finanziellen Integration und Abgrenzung, zur Bildung politischer Territorialgemeinden. Patronatsrechte, Schul- und Armenstiftungen oder Konkurrenzen führten übrigens dazu, dass auch innerhalb einer politischen Gemeinde noch bis ins 20. Jahrhundert Ortschaften (Fraktionen) Träger von Sondervermögen sein konnten, zum Beispiel Marul innerhalb der Gemeinde Raggal.²³⁴

5.7.3. INVENTARISIERUNG DES GEMEINDEVERMÖGENS 1807

Das Stiftungs- und das Kommunalvermögen sollten rückwirkend mit dem Etatjahr 1807/08, das am 1. Oktober 1807 begann, in staatliche Verwaltung übergehen.²³⁵ Die Landgerichte erhielten daher im Herbst 1807 den Auftrag, das Stiftungs- und Kommunalvermögen ihrer Städte, Märkte und Dörfern zu erheben und in Tabellen genau zu inventarisieren.

Dabei orientierte sich der Sonnenberger Landrichter Kuttner, und wohl nicht nur er, an der Pfarrstruktur seines Bezirks. *„Ohne alle Vorarbeit mußte man sich lediglich mit dem begnügen, was die Gemeindevorsteher mit den Gemeinskassiren und Buchhaltern einreichten, indem bei der Organisation des hiesigen Landgerichts weder liquid noch illiquid in Hinsicht des Kommunal-Vermögens etwas zur Hand gestellt wurde.“* Bei mehreren Gemeinden seien vorher nur *„Tischrechnungen mit der Kreide“* üblich gewesen, *„und die Revision machte der rasche Finger“*.²³⁶ So ließ der Landrichter vom 21. bis 24. Dezember 1807 die Gemeindevorsteher und Geschworenen der Pfarreien Brand, Braz, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Frastanz, Klösterle, Nenzing, Nüziders und Stuben der ehemaligen Herrschaft Sonnenberg, Damüls und Fontanella aus der bisherigen Herrschaft

Feldkirch, Bludesch, Raggal mit dem Ort Marul (Kuratie), Ludesch, Sonntag mit der Pfarre Buchboden, Thüringen und Thüringerberg der ehemaligen Herrschaft Blumenegg und St. Gerold mit der Pfarre Blons der ehemaligen Herrschaft St. Gerold antreten, um sie das Inventar der Passiva und Aktiva unterzeichnen zu lassen; zudem den ehemaligen Gerichtskassier des Gerichts Tannberg (ehemals Herrschaft Bregenz).²³⁷

Der Feldkircher Landrichter Gugger konnte seine Inventarliste seiner 25 Gemeinden erst im März 1808 liefern. Er hatte den Vorteil, dass in seinem Sprengel auf Ebene der Ruralgemeinden bereits eine kommunale Finanzverwaltung bestand. In der Rubrik „Administratoren“ verwies er für die Ruralgemeinden auf die „Säckelmeister“ genannten Gemeindevorsteher mit den beigegebenen Geschworenen und Ausschüssen, die nach der bisherigen Verfassung jährlich gewählt wurden.²³⁸

5.7.4. BILDUNG DER STEUERDISTRIKTE 1808

Die Bildung der Vorarlberger Steuerdistrikte (der späteren „katastralgemeinden“) wurde ebenfalls 1808 in Angriff genommen und 1810/11 mit der Anlegung der Steuerkataster abgeschlossen (vgl. Tab. 3). Damit konnte das bayerische Steuerprovisorium in Kraft gesetzt werden,²³⁹ das in Vorarlberg bis 1881 in Geltung bleiben sollte.²⁴⁰ Leider kamen die Bayern, die führenden Landvermesser ihrer Zeit, nicht mehr dazu, die entsprechenden Katasterpläne zu erstellen. Die Grenzen der Steuerdistrikte und der Gemeinden durften sich nicht überschneiden. Einzelne Steuerdistrikte wurden in der Praxis aber wieder in mehrere politische Gemeinden unterteilt. So bildeten die Gerichte Damüls (Damüls, Fontanella) oder Tannberg (Lech, Warth, [Hoch-]Krumbach, Schröcken) weiterhin Steuerdistrikte, oder Vandans mit Lorüns, Bartholomäberg mit St. Anton und Stallehr, Bürs mit Bürserberg, St. Gerold mit Blons, Bludesch mit Thüringen, Schnifis mit Düns und Dünserberg, Schlins mit Röns und andere mehr.

Tabelle 3: Steuerdistrikte der Vorarlberger Landgerichte 1811

Landgericht	Steuerdistrikte (100)
Bregenz (18)	Alberschwende, Bregenz, Carolinenau, Hinterberg, Hintertobel, Hard, Hohenweiler, Hörbranz, [Ober-]Langenegg, Lauterach, Lochau, Möggers, Riefensberg, Reute, Schwarzach, Steißberg, Sulzberg, Wolfurt
Dornbirn (7)	Dornbirn, Ebnit, Hohenems, Fußach, Gaißau, Höchst, Lustenau
Feldkirch (18)	Altenstadt, Feldkirch, Fraxern, Göfis, Götzis, Klaus, Laterns, Mäder, Meinigen, Neuburg, Nofels, Rankweil, Sattains, Schlins, Schnifis, Sulz, Übersaxen, Zwischenwasser
Innerbregenzerwald (15)	Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Egg, Hittisau, Krumbach, [Unter-]Langenegg, Lingenau, Mellau, Mittelberg, Reuthe, Schnepfau, Schoppennau, Schwarzenberg
Montafon (7)	Bartholomäberg, Gaschurn, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans
Sonnenberg (17)	Bludenz, Bludesch, Brand, Braz, Bürs, Dalaas, Damüls, Frastanz, St. Gerold, Klösterle, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Raggal, Sonntag, Tannberg, Thüringerberg
Weiler (18)	Ebratzhofen, Ellhofen, Gestratz, Grünenbach, Harbatshofen, Heimenkirch, Lindenberg, Niederstaufen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheffau, Scheidegg, Schönau, Simmerberg, Weiler, Weitnau, Wilhams

Quelle: Adresskalender Illerkreis 4 (1812), S. 120-132 (Vorwort 30.01.1812); „Montgelas-Statistik“ 1811/12 (BSB: Dt Hss Cgm 6844/21 Lit. A).

5.7.5. VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNG ALS HEMMSCHUH

Wo bereits Stadt- und Dorfgemeinden bestanden hatten, ging die Gemeindebildung relativ leicht vonstatten. Andersorts wurden Gerichtsgemeinden zum Teil einfach auf eine Dorfgemeinde reduziert.

Topographische Verzeichnisse können nur bedingt Hinweise auf Fortschritte bei der Gemeindebildung bieten, da sie Ortschaften (Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Einöden) nach ihrem Erscheinungsbild beschreiben und nicht nach ihrem Rechtscharakter klassifizieren. Zuverlässiger sind Verzeichnisse, die auf das Vermögen oder die Finanzen abstellen. Denn die Vermögensauseinandersetzung war bei der Bildung neuer politischer Gemeinden im Rahmen der alten Gerichtsgemeinden vielfach ein entscheidender Punkt. Hier bietet sich die so genannte „Montgelas-Statistik“ für einen Überblick an; das Innenministerium in München ließ

die statistischen Berichte der Landgerichte nach Kreisen zu Folianten binden. Ziehen wir die „Übersicht des Zustandes des Gemeindevermögens“ heran, die für den Illerkreis für die Etatjahre 1809/10 und 1811/12 überliefert ist, gewinnen wir folgendes Bild: Die Landgerichte Montafon, Sonnenberg (mit Ausnahme des Gerichts Tannberg), Feldkirch und Dornbirn (mit Ausnahme der Herrschaft Hohenems) wiesen bereits in der Gemeindevermögensstatistik für 1809/10 die neue Gemeindeeinteilung aus. Für 1811/12 war auch das Landgericht Bregenz soweit, während die Landgericht Innerbregenzerwald und Weiler immer noch auf der Ebene der Gerichte (Stände) abrechneten.

Anstatt der für 1808/09 vorgesehenen Gemeindeformierung „kam die unselige Insurrektion, welche die frühere Schuldenlast ungemein erhöhte“, rechtfertigte sich der Innerbregenzerwälder Landrichter Bereitter im Oktober 1810: Die „Insurrektions-Kosten und andere Kriegserlittenheiten“ seien noch nicht einmal völlig „liquidiert“ und auch keine

bestimmte Grundsätze darüber von höchster Stelle ausgesprochen. Bei der neuen „Gemeinde-Formation“ werde erst das Gemeindevermögen ordentlich inventarisiert werden müssen.²⁴¹

Zu Jahresende 1812 berichtete Landrichter Weber, dass im Landgericht Bregenz das Grundvermögen und die Passiva der drei vorherigen Gerichte Hofrieden, Hofsteig und Sulzberg noch nicht verteilt seien.²⁴²

Wenig zu verteilen gab es wohl im Gericht Tannberg. Da es seit zwanzig Jahren keine Rechnung gestellt habe, entschuldigte sich der Sonnenberger Landrichter Hauber, konnte für 1811/12 nicht einmal eine Rechnungsübersicht angegeben werden.²⁴³

Kollege Beer musste aus Weiler melden, obwohl den Vorstehern der „Distrikte“ Altenburg, Grünenbach, Hohenegg, Kellhöfe, Simmerberg und Weiler mehrmals der amtlichen Auftrag erteilt worden sei, Gemeinderechnungen einzuliefern, sei dies noch nicht geschehen –²⁴⁴ ein Beispiel dafür, dass die vermeintliche Allmacht der Landrichter faktisch auch durch das „Engagement“ der kommunalen Eliten beschränkt war, denen gerade die zentralisierte staatliche Vermögensverwaltung wenig Anreiz zu übertriebener Initiative bot.

Doch das Landgericht Weiler zeigt, dass die politische Gemeindebildung im Zuge der Bildung der Steuerdistrikte der Vermögensauseinandersetzung weit voraus sein konnte. Es lieferte bereits am 31. Dezember 1808 eine Übersicht seiner „Unter-Atbtheilungen“ mit 18 „Distrikten“ samt ihren „Distrikts-Vorstehern“ liefern und bemerkte dazu: „Bei der Formirung der künftigen Gemeinden wird diese Distriktseinteilung einige, aber nicht bedeutende Abänderungen unterliegen dürfen.“²⁴⁵ Inklusive Schönau und Waltrams dürften es schon bald 19 Gemeinden geworden sein.²⁴⁶

1814 konnte das Landgericht Sonnenberg endlich auch die Passiva und Zinsausstände des „Gerichts Thannberg oder vielmehr der kombinierten Gemeinde Lech-Warth, Schrecken

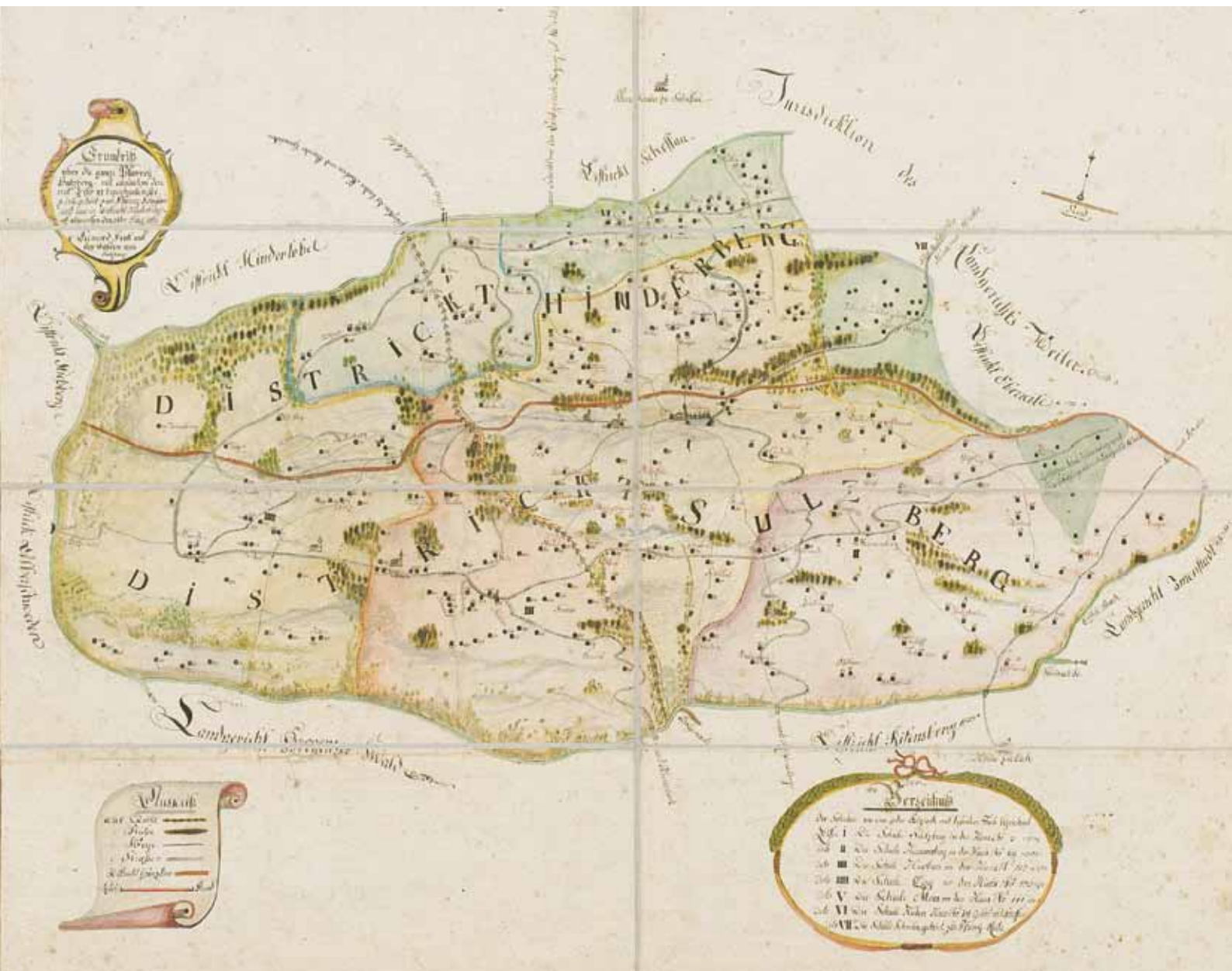
und Krumbach“ ausweisen, unterschrieben von den Ortsvorstehern.²⁴⁷ Die fünf Gemeinden, denen Pfarrgemeinden entsprachen, schienen bereits seit November 1808 in den Finanzaufsichtstabellen auf, allerdings ohne Zahlen. Noch in einer Zusammenstellung des Grund- und Häusersteuerkapitals für 1813/14 scheint deshalb unter den zwanzig Gemeinden des Landgerichts nur „Tannberg“ auf.²⁴⁸ Auch für die „combinirten Gemeinden“ St. Gerold und Blons zeichneten spätestens ab 1812 zwei Vorsteher das gemeinsame Schuldeninventar.²⁴⁹

5.7.6. IM SCHATTEN DER KIRCHTÜRME – BEISPIEL LANDGERICHT BREGENZ

Im Landgericht Bregenz dürfte die Gemeindebildung grundsätzlich ebenfalls entlang den Pfarrgrenzen erfolgt sein.

Aus dem Gericht Hofrieden gingen die Gemeinden Hörbranz, Hintertobel (später „Langen“) und Möggers hervor, die bereits Pfarreien waren. – Eichenberg (1842 Expositur, 1873 Pfarre) sollte 1922 die Trennung von Möggers erreichen. – Vom verbleibenden Gerichtssprengel, der noch zur Pfarre Bregenz gehörte, wurde Lochau im Leiblachtal abgetrennt, das bereits seit längerem eine Pfarrei anstrebte und über einen eigenen Geistlichen verfügte. Der Rest wurde zur Gemeinde Vorkloster zusammengefasst. „Vorkloster“ als ursprünglicher Name des Steuerdistrikts und der Gemeinde könnte daher rühren, dass die Errichtung einer Pfarrei mit Zentrum im aufgehobenen Kloster Mehrerau geplant war. 1810 wurde die Gemeinde in „Carolinenu“, 1814 wieder in „Vorkloster“, dann in „Rieden“ umbenannt. Von Rieden spalteten sich zwischen 1817 und 1820 Fluh (1820 Expositur, 1872 Pfarre)²⁵⁰ und 1911 Kenelbach (1801/02 wieder Expositur, 1863 Pfarre) als selbständige Gemeinden ab. Die „Restgemeinde“ Rieden fusionierte 1919 mit Bregenz, Fluh 1938/1946.

Das Gericht Hofsteig wurde in die Gemeinden Hard, Lauterach, Steißberg, Schwarzach und Wolfurt geteilt. Steißberg (ab 1857 „Bildstein“) bestand aus den Pfarrgemeinden Bildstein

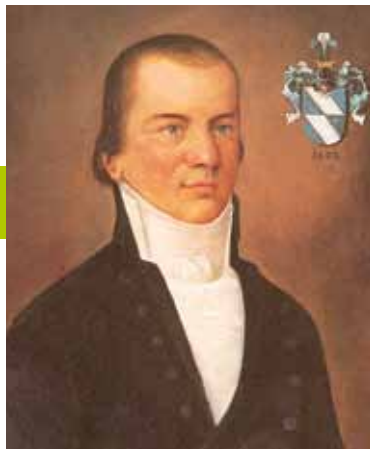


Pfarre Sulzberg 1812: Steuerdistrikte Sulzberg und Hinterberg (Leonard Fink)

und Buch, für die 1818/19 für separate Schuldenentilgungspläne ausgehandelt wurden.²⁵¹ 1817 und 1820 ersuchten die Bucher um die Loslösung als selbständige politische Gemeinde;²⁵² vermutlich erfolgte die Trennung 1820/21.²⁵³

Aus dem Gericht Sulzberg schieden Reute (später „Bolgenach“) und die Exklave Langenegg (später „Oberlangenegg“) aus, die zur Pfarre Lingenau gehörten, zudem das

Pfarrdorf Riefensberg.²⁵⁴ Die Pfarre Sulzberg wurde gegen den Wunsch der Bewohner in die Gemeinden Sulzberg und Hinterberg getrennt. Ein Ersuchen Hinterbergs, dem Landgericht Weiler zugeteilt zu werden, blieb 1812 erfolglos. Die beiden Gemeinden wurden 1819 wieder zu Sulzberg fusioniert. Dafür begann die 1822 errichtete Kuratie Doren mit dem Kirchenbau (1853 Pfarre) und erreichte 1846/47 die Abspaltung als politische Gemeinde.



Landrichter Josef von Ganahl

5.7.7. ZUR ENTFLECHTUNG VON STREITPARTEIEN – BEISPIEL LANDGERICHT DORNBIRN

Gut unterrichtet sind wir über die Motive der Gemeindebildung im Landgericht Dornbirn, das die Gerichte Dornbirn und Höchst-Fußach, die Herrschaft Hohenems und den Hof Lustenau umfasste. Auf Weisung des Generalkreiskommissariats reichte am 18. Dezember 1808 Landrichter Ganahl seine Vorschläge mit einem detaillierten „tabellarischem Konспект“ und einer geographischen Handzeichnung ein.²⁵⁵ In diesen Plänen mussten gemäß Edikt mit verschiedenen Linien die bisherige Gemeindegrenze, die Grenze der Steuerdistrikte, des Pfarrsprengels, des Schulbesuches und die künftige Gemeindegrenze deutlich eingezeichnet werden. Für die Pfarre Sulzberg (Steuerdistrikte Sulzberg und Hinterberg) ist so ein Sprengelplan aus dem Jahr 1812 in schönen Ausführungen erhalten.²⁵⁶

Dornbirn und Lustenau sollten unversehrt bleiben, Ebnit und die Judengemeinde aber erwarteten „*sehnlichst*“ ihre Trennung von „Ems“, wie Fußach und Gaißau von Höchst, „*denn Ems und Höchst hatten meistens die Hauptvorsteher, welche die übrigen stets ignorirten, mehr das Interesse der Haupt- als der untergeordneten Gemeinden beförderten. Daher entstanden Mißtrauen, Uneinigkeiten und Prozesse.*“²⁵⁷

Jede der vorgeschlagenen Gemeinden hatte ebenfalls ihre eigene Pfarrkirche bzw. Synagoge, eigene Schulen und war, mit Ausnahme der Judengemeinde, als eigener Steuerdistrikt konzipiert.

Dornbirn (5.167 Seelen) sei zwei groß, habe aber seit jeher eine Gemeinde gebildet – ebenso Lustenau (2.005 Seelen), das in seinem „Arrondissement“ ein Patrimonialgericht bilde.

Von Hohenems (2.632 Seelen) seien dagegen Ebnit und die Judengemeinde, die zum Teil mit Ems verbunden sei, zu trennen. – Die Judengemeinde (426 Seelen) liege zwar mitten im Steuerdistrikt Hohenems, ihr „*Reale*“ bestehe aber meistens in Häusern, die Hebräer wohnten bereits

alle beisammen und hätten bisher mit der Christengemeinde wegen den kumulativen Abgaben, die teils auf Realitäten, teils auf das Kapitalvermögen geschlagen wurden, beständige Streitigkeiten. Deshalb sei es notwendig ihre Verbindung ganz aufzuheben, was auch dem Wunsch der Juden entspreche. – Ebnit (155 Seelen) werde durch eine Gebirgskette von Ems getrennt, liege zwei Stunden entfernt, im Winter werde die Kommunikation ganz unterbrochen und auch zwischen Ems und Ebnit obwalteten wegen Konkurrenzleistungen beständig Streitigkeiten, die durch die Separation, um die Ebnit schon so oft gebeten habe, ganz behoben würden.

Höchst (1.266 Seelen), Fußach (452 Seelen) und Gaißau (343 Seelen) seien zuvor zum Teil vereinigt gewesen, doch sie wünschten die völlige Trennung. Sie hätten nun auch ihren eigenen Steuerdistrikte, die durch natürliche Gräben und Straßen geschieden seien, und sich seit mehr als 50 Jahren durch beständige Prozesse, besonders Höchst und Fußach, ganz entzweit.²⁵⁸

Dornbirn zählte 15-mal mehr Einwohner als Gaißau, Landrichter Ganahl zählte den Markt trotzdem zu den „Ruralgemeinden“. Für ihn waren offenbar weniger statistische Fragen maßgebend, als die Hoffnung, Streitparteien trennen zu können. Signifikant ist auch hier, dass bereits alle Gemeinden in Pfarrgemeinden geschieden waren. Das kleine Gericht Höchst-Fußach war seit Jahrhunderten durch komplizierte Hoheitsverhältnisse gespalten. Der Vorschlag wurde verwirklicht, wenn auch nicht umgehend. Landrichter Ganahl bemerkte im September 1810 zur Vermögensstatistik, dass Höchst, Fußach und Gaißau mit Jahresbeginn getrennt worden, Ems und Ebnit in zwei Steuerdistrikte geteilt, aber hinsichtlich der übrigen Kommunalverwaltungen noch nicht geteilt worden seien.²⁵⁹ Zur Frage der Judengemeinde, die dem Prinzip der Territorialgemeinde widersprach, merkte er nichts an.

Die jüdische Gemeinde in Hohenems hatte traditionell auch politisch-administrative Funktionen. Im November

1806 war noch in der k. b. Administrationskanzlei im Palast die Vorsteherwahl über die Bühne gegangen.²⁶⁰ Ganahls Begründung widerspricht Aron Tänzers Darstellung, die Juden hätten sich vom Übergang zu Bayern eine politische Vereinigung mit der Christengemeinde erhofft, die dann das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubenskongregation im Königreich Bayern vom 10. Juni 1813 schließlich allgemein vorschrieb, mit dem eine neue und gesegnete Periode für die Hohenemser Juden an[brach]“, sie von vielen der „drückenden Fesseln“ befreite.²⁶¹ König Max bestimmte unter anderem: „Die im Königreiche wohnenden Juden, sei ihr Gewerbe welches immer, bilden keine eigenen Judengemeinden mehr, sondern bilden mit den christlichen Bewohnern eine Gemeinde. Sie teilen mit diesen die Gemeindefrechte und Verbindlichkeiten [...]“.²⁶²

De facto wurde diese Eingemeindung in Hohenems aber nicht oder nicht vollständig durchgeführt, vielmehr sollte 1849 die Judengemeinde als politische Personalgemeinde konstituiert werden und sich 1878 vor dem Verwaltungsgeschichtshof schließlich die Vereinigung mit der territorialen Christengemeinde erstreiten. Ebnit sollte 1932 hoch verschuldet Anschluss an Dornbirn finden, die 1938 verfügte Vereinigung von Höchst, Fußach und Gaißau zur Gemeinde „Rheinau“ 1946 durch Volksabstimmungen wieder ein Ende finden.²⁶³

5.7.8. DEFINITIVE BESTELLUNG DER GEMEINDEORGANE

Wie viele politische Gemeinden bis 1814 tatsächlich gebildet wurden, lässt sich bisher nur abschätzen, weil in den Statistiken nicht immer sauber zwischen Gemeinden und Ortschaften unterschieden wird. Es dürften, mit dem Landgericht Weiler, gegen 120 gewesen sein. 1817 wurden 105 „Gemeinden und Ortschaften“ den verbliebenen sechs Landgerichten und dem Patrimonialgericht Lustenau zugewiesen.²⁶⁴

Erst im Frühjahr 1813 dürften nach Jahren provisorischer Regelungen allenthalben die Gemeindeorgane entsprechend dem Edikt für das Gemeinwesen eingesetzt worden sein, was zur gereizten Stimmung im Land erheblich beigetragen haben soll.²⁶⁵ Zum Teil wurde dabei entschieden, welcher Gemeindeklasse die Märkte zugeordnet werden sollen. So hätte der Feldkircher Landrichter den Rankweilern einen „Bürgermeister“ samt fünf „Munizipalräten“ zugestanden, die für größere Märkte vorgesehen waren, das Generalkreis-kommissariat hielt jedoch einen „Gemeindevorsteher“, beraten durch die zwei Gemeindeältesten für ausreichend, wie das für kleinere Märkte und Dorfgemeinden bestimmt war.²⁶⁶ Nur neun Städten – darunter Bregenz, Feldkirch und Bludenz – sowie vier Märkten des Illerkreises bestätigte der König die gewählten Munizipalräte.²⁶⁷

5.8. Keine behördliche Auflösung der einzelnen „Stände“

Die ehemaligen Gerichtsgemeinden oder Stände, die die Vorarlberger Landschaft gebildet hatten, wurden nicht behördlich aufgelöst. Soweit sie noch Anteil an der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit hatten, das war bei rund der Hälfte der 24 Stände der Fall, waren sie funktionell und organisatorisch in Ortsgerichte und Ammannschaften geteilt. Durch die Einrichtung der Landgerichte mit 1. Jänner 1807 wurden die Ortsgerichte aufgelöst. Die Ammannschaften verloren ihre vom Landesherrn (Staat) übertragenen Verwaltungsfunktionen. Durch die Auflösung der Landschaft mit 1. Mai 1808 büßten sie ihre Landstandschaft ein. Durch die Einrichtung der politischen Gemeinden wurden sie letztlich ab 1808 mehr oder weniger rasch auf Vermögensgemeinschaften der Nachfolgegemeinden reduziert. Auch die ehemalige Landschaft Blumenegg mit St. Gerold lebte als „Gericht“ oder „Stand Blumenegg“ noch einige Zeit fort.

Nicht nur die neuen Gemeinden, auch die alten „Gerichte“ hatten den Behörden monatlich ihre Finanzen auszuweisen. In den ersten Listen des Landgerichts Sonnenberg, die ab November 1808 ausgewiesen sind, finden wir auch „Ge-

richtsrechnungen“ für Blumenegg mit St. Gerold, Damüls, Sonnenberg und Tannberg eingetragen. In späteren, nicht datierten Konspekten ist übrigens auch Bludenz nicht unter den Gemeinden, sondern unter den Gerichten aufgelistet.²⁶⁸ Der Damülser Gerichtskassier teilte dem Landgericht zu Jahresbeginn 1809 mit, dass die Rechnung bereits vor einem Jahr gelegt und das Gericht aufgelöst worden sei.²⁶⁹ Die Gemeinsamkeiten der Gemeinden Damüls und Fontanella hatten sich erschöpft. Anders sah es bei Ständen aus, die gemeinsames Vermögen und gemeinsame Schulden hatten. Vielfach waren Stände untereinander sowie Stände und Gemeinden über Kredite miteinander verknüpft, die es zu entwirren, zu tilgen oder umzuschulden galt.

Wie der Reichshof Lustenau blieben sieben der 24 österreichischen Stände – die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, zudem Dornbirn, Alberschwende, Neuburg und Mittelberg – in Form politischer Gemeinden bestehen. Die meisten der übrigen Stände, ebenso die Blumenegger Landschaft und der Herrschaftsverband Hohenems, lösten sich auf, sobald die Vermögensfragen geklärt waren.

Die 18 Gemeinden des Standes Rankweil-Sulz rechneten 1816 ab: Aktiva im Wert von 31.506 Gulden (davon 4.050 Gulden für Liegenschaften), standen Passiva von 31.470 Gulden gegenüber; die Verteilung erfolgte nach dem ehemaligen Steuerfuß.²⁷⁰

Das ehemalige Gerichtshaus der „Standesgemeinde“ Lingenau wurde 1829 nach längerem Zwist versteigert, der Erlös auf die Nachfolgegemeinden Lingenau, Hittisau und Sibratsgfall aufgeteilt.²⁷¹

Die Aktiva des Standes Sonnenberg bestanden zuletzt nur noch in Obligationen. Der jährliche Zinsertrag wurde nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte nach Seelenzahl und Grundsteuerkapital auf zehn „ständischen Gemeinden“ aufgeschlüsselt und zugeteilt, zu denen auch die der Gemeinde Lech zugeschlagene Fraktion Omesberg zählte. Der Stand Sonnenberg legte dem Landesausschuss jeden-

falls bis einschließlich 1883 Standesrechnungen vor. Die Aufteilung des Standesvermögens wurde durch den jährlich an Baron Sternbach zu leistenden Lehenkanon und die „Almosenabgabe“ an das Kapuzinerkloster Bludenz behindert, die es zuerst abzulösen galt.²⁷²

In den Gemeinderechnungen und -inventaren, die der Landesausschuss als Gemeindefinanzaufsicht zu prüfen hatte und die ab 1865 vorliegen, sind nur noch Rechnungen des Standes Sonnenberg überliefert sowie der Stände Montafon und (Hinter-)Bregenzerwald, die heute noch bestehen, wobei die Montafoner Standesverwaltung auch die Verwaltung von Waldungen und „Konkurrenzen“ übernahm, an der nicht alle zehn Standesgemeinden oder auch Nicht-Montafoner Gemeinden beteiligt waren.

Die Konkurrenzen – es handelt sich um Lastenverbände – verschiedener Stände und verschiedener Gemeinden dauerten fort oder wurden neu begründet, wie Straßen-, Brücken-, Wuhr-, Marsch- oder Schulkonkurrenzen. Sie sind Vorläufer der heutigen Gemeindeverbände.

6. Im Ergebnis

Als Napoleon 1813 die Fortune verließ, wechselte Bayern noch rechtzeitig an Österreichs Seite. Am Rande der Friedensverhandlungen in Paris gestand es in einem Geheimvertrag vom 3. Juni 1814 zu, Vorarlberg ohne das Landgericht Weiler wieder an Österreich zurückzustellen.²⁷³ Am 7. Juli gab Generalkreiskommissär Joseph von Sticher im Auftrag seines Königs in der Bregenzer Stadtkanzlei dem österreichischen Hofkommissär und provisorischen Landeschef von Tirol Anton von Roschmann feierlich *„das Land Vorarlberg mit Ausnahme des Landgerichts Weiler, wie ein anvertrautes Pfand wieder zurück“* und entband die Beamten, Gemeindevorsteher und Pfarrer des Treueids auf Bayern.²⁷⁴ Vergeblich versuchte Bayern, weiterhin Ansprüche auf Hohenems und Lustenau durchzusetzen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt waren. Umgekehrt erfüllten sich die Hoffnungen der



König Maximilian gibt die Vorarlbergischen Herrschaften an Österreich zurück, München 19. Juni 1814

Bewohner des Landgerichts Weiler, wieder zu Österreich zurückkehren zu können, ebenfalls nicht.

Die Vertreter der übrigen ehemaligen Stände, die am 13. Juli 1814 in Feldkirch tagten, hofften nicht nur, das Westallgäu zurückzugewinnen. Sie waren gerne bereit, die neuen Landesteile Lustenau, Hohenems, Blumenegg und St. Gerold in ihre Landschaft aufzunehmen, die in Feldkirch bereits vertreten waren. Dasselbe stellten sie den Bewohnern der Herrschaften Vaduz und Schellenberg in Aussicht, sofern Liechtenstein an Österreich fiel.²⁷⁵

Das Fürstentum Liechtenstein sollte jedoch als einziger ehemaliger Rheinbundstaat die Zeiten als mehr oder weniger souveräner Staat überdauern, während Bayern 1871 (vollends 1919) im Deutschen Reich aufging. 1844/1850 legten Österreich und Bayern ihren genauen Grenzverlauf in Vorarlberg vertraglich fest.

Die alten Eliten hofften vergeblich auf eine Restauration der ständischen Verfassung. Die Vorarlberger Landstände wurden 1817 nur auf dem Papier wiedererrichtet, ohne Einbeziehung der neuen Landesteile Lustenau, Hohenems, Blumenegg und St. Gerold. Erst im Revolutionsjahr 1848 sollte erstmals ein Landtag tagen, auf dem ganz Vorarlberg vertreten war.

Bis dahin garantierte die staatliche Verwaltungsorganisation die Landeseinheit. Bei der provisorischen Neuorganisation der Verwaltung übernahm Österreich in Vorarlberg die bayerischen Strukturen.²⁷⁶ Anstelle des 1808 aufgelösten Kreiskommissariats wurde, ebenfalls als reine Verwaltungsbehörde, wieder ein Kreisamt für Vorarlberg errichtet und der Regierung in Innsbruck unterstellt. Im Rahmen der Staats- und Verwaltungsreform von 1849 wurden die Kreisämter abgespeckt und 1860 ganz aufgelöst.

Auf der unteren Behördenebene blieb es bei den sechs Landgerichten. Eine Initiative zur Errichtung eines eigenen Landgerichts für das ehemalige Blumenegg, St. Gerold und

Damüls (alle Landgericht Sonnenberg) mit Sitz in Thüringen blieb 1817 erfolglos;²⁷⁷ ebenso ein Antrag des Kreisamtes von 1827, die Gemeinden Lustenau (Patrimonialgericht Lustenau), Hohenems und Ebnit (Landgericht Dornbirn), Altach, Mäder, Götzis und Koblach (Landgericht Feldkirch) zu einem Landgericht mit Sitz in Hohenems zusammenzufassen.²⁷⁸ 1835 unternahm die Gemeinde Egg einen Vorstoß, den Sitz des Landgerichts Bregenzerwald von Bezaun nach Egg zu verlegen.²⁷⁹ 1839 lehnte das Appellationsgericht Innsbruck die Errichtung eines weiteren Landgerichts für den äußeren Bregenzerwald mit Sitz in Hittisau ab.²⁸⁰

Justiz und Verwaltung wurden auf Bezirksebene erst 1850 getrennt (in Bayern 1862), 1854 wieder zusammengeführt und 1868 endgültig Bezirksgerichten und Bezirkshauptmannschaften übertragen. Noch heute verfügt Vorarlberg über die sechs Gerichtssprengel aus der Bayernzeit, auch wenn sie zum Teil etwas verändert wurden. Die bayerischen Rentämter Bregenz und Feldkirch bestehen bis heute als Finanzämter fort.

Ob die Gräfin Wolkenstein um eine Wiedererrichtung ihres Patrimonialgerichts Neuburg ansuchte, bliebe zu prüfen. Die forschen Erwartungen des jungen Ludwig Anton Freiherr von Sternbach erfüllten sich nicht.²⁸¹ Nur das Patrimonialgericht Lustenau der Grafen Waldburg-Zeil wurde 1817 mit Sitz in Hohenems wiedererrichtet, und als Verlustgeschäft schließlich heimgesagt und 1830 voll in das Landgericht Dornbirn integriert.²⁸²

Auch die neuen Gemeindestrukturen behielt die österreichische Verwaltung wohl gerne bei. Mit der Zentralisierung des Stiftungs- und Kommunalvermögens übernahm sie jedoch eine schwere Hypothek, die es mühsam abzutragen galt. 1817 ließ die Zentral-Organisierungs-Hofkommission im Zusammenhang mit der Gemeinderegulierung und der Vorsteherwahl die Natur und Beschaffenheit der ehemals bestandenen Ammannschaften prüfen.²⁸³ Die Gemeinderegulierung für Tirol und Vorarlberg knüpfte 1819 im Wesentlichen jedoch an die bayerischen Reformen an;²⁸⁴ weiterhin

unter den Vorzeichen eines zentralistischen Absolutismus, den 1848 bürgerliche Revolutionen ins Wanken brachten. Das Provisorische Gemeindegesetz von 1849 gab schließlich für ganz Österreich den Anstoß zur Bildung von Ortsgemeinden mit einem „natürlichen“ und einem vom Staat „übertragenen“ Wirkungskreis. Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis der vielbemühte Artikel I – „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ – Gestalt annehmen konnte,²⁸⁵ denn dieses Gesetz wurde nach drei Jahren wieder aufgehoben. Der 1861 errichtete konstitutionelle Vorarlberger Landtag nahm sofort Beratungen über eine neue Gemeindeordnung auf der Grundlage des Reichsgemeindegesetzes von 1862 auf, die Kaiser Franz Joseph 1864 schließlich genehmigte.

1817 zählte Vorarlberg knapp 100 Gemeinden, 1838 und 1917 waren es jeweils 104, 1937 99 und 1945 90 Gemeinden. Die 1938, zu Beginn der nationalsozialistischen Diktatur, unsystematisch verfügten Zusammenlegungen wurden 1946 durch Volksabstimmungen großteils wieder rückgängig gemacht. Im bei Bayern verbliebenen Westallgäuer „Vorarlberg“ wurde die Zahl der Gemeinden halbiert, in Österreich war das insgesamt allein seit 1945 der Fall. In Vorarlberg dagegen blieb es seit 1947 unverändert bei 96 Gemeinden, mit dem höchsten Anteil an Klein- und Kleinstgemeinden aller Bundesländer.²⁸⁶ Eine Kommunalstrukturreform war in Vorarlberg seit 1808 nie mehr ein ernsthaftes Thema. Hier blieben weitgehend die alten Kirchtürme bestimmend.

Im Ergebnis kehrten die ehemaligen österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg und Lustenau nach der bayerischen Metamorphose als staatrechtlich integriertes Land Vorarlberg zu Österreich zurück, in seinen heutigen Grenzen.

„Jetzt beschäftigt das Landgericht Bregenz schon mehr Beamte als damals das ganze Kreis- und Oberamt hatte,“ klagte der Kreisamtskanzlist Gebhard Roder, „so daß man sagen kann, daß mit dem Jahr 1806 als Vorarlberg bayerisch wurde, der Segen Gottes gewichen, Unheil eingetreten ist

und auch fortgepflanzt wurde bis auf die gegenwärtige Zeit 1848.“²⁸⁷ Nüchtern betrachtet dürfte Vorarlberg von der Professionalisierung seiner Verwaltung sehr profitiert haben.

Die bayerischen Reformen prägten nachhaltig die territorialen Organisationsstrukturen der Vorarlberger Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene – und damit nicht zuletzt die lokalen und regionalen Identitäten. Mit dieser modernen Verwaltungsstruktur war Vorarlberg bei seiner Rückkehr 1814 den meisten österreichischen Kronländern um mindestens eine Generation voraus. Wir dürfen sie zu den günstigen Voraussetzungen zählen, die den wirtschaftlichen Aufschwung im Industriezeitalter ermöglichten und letztlich auch zur Modernisierung der Gesellschaft beitrugen.

Anhang: Allerhöchstes Reskript vom 16. November 1806 die Organisation von Vorarlberg betreffend

Quelle: RBl. 1806, S. 433-441 (49. Stück, 03.12.1806).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

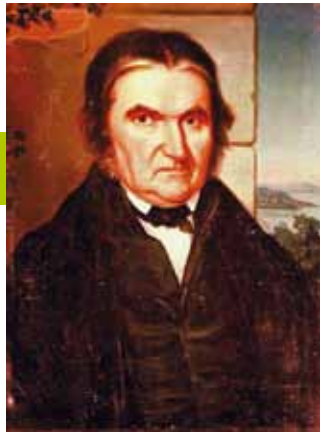
Wir haben uns über die Verhältnisse Unserer vorarlbergischen Herrschaften umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgende Bestimmungen zu treffen, für gut befunden:

1. Der bisher unter dem Namen der vorarlbergischen Herrschaften begriffene Landes-Bezirk bleibt Unserer Provinz Schwaben zugeteilt, bis Wir im Allgemeinen wegen Eintheilung der Bezirke Unseres Reiches eine andere Verfügung treffen.
2. Die in diesem Landestheile gelegenen bisher fremdartig behandelten Inklanden werden mit demselben vereinigt, und sind in der allgemeinen Aemter-Organisation mit begriffen.

3. Diesemnach werden folgende Gebieths-Theile vollkommen einverleibt:
 - a. die Herrschaft Blumenegg;
 - b. die Probstey St. Gerold,
 - c. die ritterschaftlichen Besitzungen Schinau und Waltrams, welche in der Eigenschaft von Patrimonial-Gerichten der Landeshoheit unterworfen werden,
 - d. die Herrschaft Ettenhofen [richtig: Ellhofen], und
 - e. der sogenannte Reichshof Lustenau.
4. 288289Die fürstlich-Lichtensteinische Herrschaft Vaduz ist als souveränes Gebieth außer Verbindung mit der gegenwärtigen Organisation.
5. Die bisher in Vorarlberg bestandenen Ober- und Unter-Aemter werden, als mit dem in Unseren übrigen Staaten eingeführten Verwaltungs-Systeme unvereinbarlich, gänzlich aufgelöset, um einer assimilirten Einrichtung Platz zu geben.
6. Dem zu Folge zessiren²⁸⁸ in Zukunft folgende Aemter und Rezepturen²⁸⁹:
 - a. das vorarlbergische Kreis- und Ober-Amt Bregenz,
 - b. das Obervogtey-Amt zu Feldkirch,
 - c. das Ober-Amt der Herrschaft Hohenegg,
 - d. das Obervogtey-Amt der Herrschaften Blumenegg, und St. Gerold,
 - e. das Administrations-Amt zu Hohenems,
 - f. das Oberamt des Stiftes Mehrerau,
 - g. die Administration des Priorats St. Johann, und die Amts-Ammanschaften der St. Gallischen und Stift-Churischen Besitzungen, und die Rezeptur zu Bendern,
 - h. das ehemalige kaiserliche freye Landgericht in Mysinen.²⁹⁰
7. Den aus den neuen Verhältnissen hervorgehenden Modifikationen werden unterworfen:²⁹¹
 - a. das Obervogtey-Amt des Freyherrn von Sternbach zu Pludenz,
 - b. das gräflich Harrachische Obervogtey-Amt zu Hohenems,
 - c. sämmtliche Landammanschaften und Dorfgerichte, deren Wirkungskreis, bey Uebertragung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt an die Landgerichte, auf die ökonomische Verhältnisse ihres Bezirkes, und der landständischen Repräsentation zurückzuführen ist.
8. Die Verwaltung des ganzen Bezirkes wird, nach dem Vorgange in Unseren übrigen Staaten, abgesonderten Justiz- und Kameral-Aemtern übertragen.
9. Hiezu bestimmen Wir, nach den Uns vorgelegten statistischen Notizen, sieben Landgerichte, zwey Stadtgerichte und zwey Rentämter.
10. Die sieben Landgerichte sollen seyn: Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.
11. Die zwey Stadtgerichte werden angeordnet in Bregenz und Feldkirch.
12. Die zwey Rentamts-Bezirke sind: Bregenz und Feldkirch, welche jedoch alle ihre Gefäll-Register und Rechnungen nach den sieben Landgerichten separirt halten sollen.
13. Das Landgericht Weyler enthält die vormals allgäuische Gerichte: Altenburg, Grünenbach mit Schinau, die Herrschaft Hohenegg mit Waltrams, Kellhöf, und Simmerberg.
14. Zum Sitze des Landgerichtes bestimmen Wir den Marktflecken Weyler. Da aber in demselben kein Aerarial-Gebäude²⁹² vorhanden ist, so ist es Uns genehm, daß die beteiligten Gemeinden, nach ihrem Anerbiethen, eine angemessene Amtswohnung ankaufen; wogegen Wir die Herstellung eines Gefängnißortes auf Unsere Kosten übernehmen, wozu der Erlös aus dem auf geeigneten Wege zu verkaufenden Amtshause zu Weitenau zu verwenden ist.²⁹³
15. Das Landgericht Bregenz besteht aus dem vormaligen Gerichten Alberschwende, Hofrieden, Hofsteig und Sulzberg.
16. Der Sitz des Landgerichts ist in der Stadt Bregenz, indem Wir erwarten, daß der Magistrat daselbst die nöthigen Amts-Gebäude auszeigen werde. Sollte dieß mit Anstände verbunden seyn, so ist der Sitz des Landgerichts, und des Rentamts in das zunächst gelegene Stift Mehrerau zu versetzen. Der Thurm der Altstadt Bregenz ist zum Gefängnisse zu verwenden.²⁹⁴

17. Das Landgericht Inner-Bregenzer-Wald enthält folgende Bestandtheile: den Inner-Bregenzer-Wald, das Gericht Lingenau, das Gericht Mittelberg.
18. Zum Sitze des Landgerichts bestimmen Wir den Ort Betzau, wo sich bereits ein taugliches Amts-Gebäude befindet. Jedoch haben die hinterbetzeckischen Gemeinden auf ihre Kosten die erforderlichen Gefängnisse in Betzau herzustellen.²⁹⁵
19. Da das zu diesem Landgerichts-Bezirke gehörige, und einem andern Landgerichte dermal nicht wohl zuzutheilende isolirte Gericht Mittelberg manchmal, besonders in den Wintermonaten, auf längere Zeit durch die Unzugänglichkeit der Wege von dem Landgerichtssitze ganz getrennt ist; so genehmigen Wir, daß für jenen Zeitraum, wo durch Schnee und Witterung die Kommunikation mit Betzau abgeschnitten ist, dem in Mittelberg dermal bestehenden, von der Gemeinde besoldeten Gerichtsschreiber die unverschieblichen Landgerichts-Geschäfte, mit Vorbehalt der definitiven Entscheidung und Bestätigung des Landrichters, welche nach wiederhergestellter Kommunikation sogleich zu erholen ist, zur provisorischen Verhandlung übertragen werden.
20. Das Landgericht Dornbirn ist zusammengesetzt aus dem Gerichte Dornbirn, dem Gerichte Höchst und Fuschach, Hohenems, und dem Reichshof Lustenau.
21. Der Sitz des Landgerichts ist in Dornbirn, wo bereits ein taugliches Amtshaus vorhanden ist; und die nöthigen Gefängnisse, wenn sie nicht schon bestehen, hergestellt werden sollen.
22. Das Landgericht Feldkirch hat folgende Bestandtheile: das Gericht Rankweil und Sulz, das Gericht Neuburg, und das Gericht Jagdberg.
23. Der Sitz des Landgerichts ist in der Stadt Feldkirch, wo die angemessenen Amtswohnungen und Gefängnisse unter den ärarialischen Gebäuden²⁹⁶ auszuwählen sind.
24. Das Landgericht Sonnenberg besteht aus nachfolgenden Gerichten: Sonnenberg, Damils, Thannberg, dann der Herrschaft Blumenegg, und St. Gerold.
25. Für den Sitz des Landgerichts wird der Ort Nuziders [richtig: Nüziders] bestimmt, bis die Verhältnisse die angemessene Verlegung nach Pludenz räthlich machen. Die bereits in Nuziders bestehende Amtswohnung ist jedoch zum Gebrauche des Landgerichts zu überlassen; so wie die Gemeinden nach ihrem Anbiethen die noch abgängigen Gebäude herzustellen haben.²⁹⁷
26. Da die Bergrichter Damils und Thannberg manchmal, besonders im Winter, längere Zeit gar keine Kommunikation mit dem Gerichtssitze haben, so gestatten Wir, daß für diese Zeit die bereits dort bestehenden brauchbaren Gerichtsschreiber in dringenden Fällen die Kontrakte und Verlassenschafts-Inventarien, auch Pfändungs- und Einschätzungs-Verhandlungen aufnehmen können; jedoch mit der Verbindlichkeit, dieselbe, sobald die Kommunikation mit dem Landgerichte Sonnenberg wieder offen ist, zur Revision und definitiven Berichtigung dahin einzusenden. Die von diesen Gerichtsschreibern interimistisch aufgenommene Vertrags-Notirungen und Aufzeichnungen dürfen auch niema[ls] das Mutter-Protokoll bilden; sondern müssen erst in das Briefs-Protokoll des Landgerichtes eingetragen, und von diesem die Vertrags-Urkunden aus demselben für die Theile ausgezogen werden. Diese Verfügung gilt auch für den Gerichtsschreiber in Mittelberg (§. 19.)²⁹⁸
27. Das Landgericht Montafon enthält die bisherige Landammanschaft Montafon.
28. Der Sitz des Landgerichtes ist in dem Orte Schruns, wo die Landammanschaft, nach ihrem Anerbiethen, die erforderlichen Amtsgebäude auf ihre Kosten herzustellen hat.²⁹⁹
29. Das Stadtgericht Bregenz, welches jedoch seinen Wirkungskreis nicht weiter, als auf die Gemarkung der Stadt erstreckt, erhält einen eigenen Stadtrichter, welchem Wir zugleich die Funktionen eines Stadt- und Polizey-Kommissärs übertragen wollen.
30. Auf gleiche Art wird die Stadt-Markung von Feldkirch ein Stadtgericht aufgestellt, und demselben ein eigener Stadtrichter vorgesetzt, welchem Wir zugleich die Stellen eines Stadt- und Polizey-Kommissärs anvertrauen.

31. Wegen des Stadtgerichtes in Pludenz behalten Wir Uns, nach näher hergestellten Verhältnissen der Baron-Sternbachischen Rechte und Privilegien, das Weitere bevor.
32. Das Rentamt in Bregenz erstreckt seinen Wirkungskreis auf die Landgerichts-Bezirke von Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, und Dornbirn, dann das Stadtgericht Bregenz.
33. Das Rentamt in Feldkirch bereitet sich aus über die Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon, dann die Stadtgerichte Feldkirch, und Pludenz.
34. Ueber diesen ganzen Landestheil, welcher nunmehr in sieben Landgerichte, – zwey, respektive drey Stadtgerichte, – und zwey Rentämter eingetheilt ist, wollen Wir, um das nöthige Mittelorgan zwischen der Landesstelle, und den unteren Aemtern herzustellen, ein eigenes Kreisamt anordnen, welches seinen Sitz in Bregenz hat, und aus einem Kreis-Kommissär, und Kreisamts-Aktuar bestehen soll.
35. Bis hierüber eine allgemeine nähere Instruktion erfolgt, ist dem Kreisamte insbesondere die Einweisung der neuen Aemter; – die Zurechtweisung und beständige Aufsicht über die Beamte zur richtigen Befolgung der allerhöchsten Verordnungen; – die Oberaufsicht über die Wirkungen der Gesetze; – die Besorgung der Militär-Konscription; – die höhere Polizey, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen zu übertragen.
36. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter, einem Aktuar, nebst dem nöthigen Schreiber-Personal, einem Landgerichts-Arzte, und einem Landgerichts-Diener.
37. Wegen der Organisation der Stadtgerichte, rücksichtlich des Personals, behalten Wir Uns die weitere Bestimmung vor, und wollen dermal nur festsetzen, daß den Stadtrichtern und Stadt-Kommissären ein Stadtgerichts-Aktuar, und ein Polizey-Kommissions-Aktuar beygegeben werden sollen.
38. Jedem Rentamte wird, außer dem nöthigen Schreiber-Personal, ein Rentamts-Bothe beygegeben.
39. Wegen den Besoldungen des Kreisamtes sind die allgemeinen Bestimmungen zu erwarten.
40. Die Besoldungen bey den Landgerichten werden folgendermassen bestimmt:
 - a. Ein Landrichter erhält fixen Gehalt 1000 fl., und als Zulage 16 Kreuzer von jeder Familie seines Landgerichtes.³⁰⁰ Für Haltung eines Reitpferdes 124 fl.; für die Behölung³⁰¹ per aversum³⁰² 115 fl., dann ein Drittheil der ersten beyden Besoldungs-Rubriken für das Schreiber-Personal.
 - b. Der Aktuar erhält das Drittheil der beyden ersten Gehalts-Rubriken des Landrichters.
 - c. Ein Landgerichts-Arzt erhält, nebst der Belassung der bisherigen Emolumente,³⁰³ welche jedoch einer förmlichen Revision zu unterwerfen sind, eine jährliche Besoldung von 400 fl.
 - d. Ein Gerichts-Diener erhält zum fixen Gehalte 300 fl.; für die Haltung eines Reitpferdes und die Kleidung 130 fl.; für den Unterhalt eines jeden Knechtes 110 fl., und für die Kleidung der Knechte 40 fl.
41. Was die Besoldungen bey den Stadtgerichten betrifft, folgt späterhin bey den Personal-Bestimmungen.
42. Ein Rentbeamter erhält zum fixen Gehalte 1200 fl.; ein Prozent vom Brutto-Ertrage; ein Drittheil dieser beyden Rubriken für das Schreiber-Personal, dann für Holz ein Aversum³⁰⁴ von 115 fl.
Da es übrigens, bey der großen Ausdehnung der Rentamts-Bezirke, einigen Unterthanen zu beschwerlich wäre, einen so entfernten Ort für die Einhebung der Gefälle³⁰⁵ bestimmt zu sehen, so wollen Wir zur Erleichterung derselben verordnen, daß der Rentbeamte von Bregenz jene Gefälle des Landgerichtes Inner-Bregenzer-Wald, deren Einnahme auf gewisse Tage fixirt werden kann, in dem Orte Betzau, – und der Rentbeamte von Feldkirch jene Gefälle des Landgerichtes Montafon, welche auf gleiche Art bestimmt werden könne, in dem Orte Schruns einnehmen soll.
Anstatt der Diäten³⁰⁶ wollen Wir denselben hiefür, so lange diese entfernte Einhebung dauert, für Haltung eines Reitpferdes jährlich 124 fl. bewilligen.
Ein Rentamts-Bothe erhält zur jährlichen Besoldung 200 fl., und zur Kleidung 28. fl.



Landgerichtsarzt Franz Josef Griß

43. Zum Kreiskommissär über die sieben Landgerichte, Weyler, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg und Montafon, ernennen Wir den bisherigen Kreishauptmann und Landvogt, Franz von Vintler,³⁰⁷ mit dem Titel, Range und Uniform eines Landesdirektions-Rathes, wobey derselbe zugleich ständischer Präses bleibt, und seine bisherige Gehalts-bezüge behält.

Zum Kreisamts-Aktuar ernennen Wir den bisherigen provisorischen Oberamts-Protokollisten zu Bregenz, vormals Baron Sternbachischen Obervogt zu Pludenz, Johann Peter Vögel, mit einstweiliger Belassung seiner bisherigen Taggebühren von 2. fl. – Nach den von demselben angerühmten vorzüglichen Eigenschaften behalten Wir Uns dessen weitere angemessene Anstellung bey schicklicher Gelegenheit bevor.³⁰⁸

44. Zum Landrichter zu Weyler ernennen Wir den bisherigen Oberbeamten und Rentmeister in Hohenegg, Joseph Gebhard Beer.³⁰⁹

Wegen der Stelle des Landgerichts-Aktuars wird Unsere weitere Entschließung nächstens folgen.

Zum Landgerichts-Arzt ernennen Wir den bereits zu Weyler wohnenden Doktor Madlener.³¹⁰

Die Landgerichts-Dienststelle ist dem bisherigen Gerichtsdiener, Johann Georg Imler,³¹¹ zu übertragen.

45. Zum Landrichter in Bregenz ernennen Wir den dortigen provisorischen Oberamtsrath, Johann Nepomuk Moz.³¹² Als Landgerichts-Aktuar ist dermal der provisorische Amts-Sekretär, Gebhard Aberer,³¹³ zu verwenden. Dem-selben ist jedoch eben so, wie andern ehemaligen wirklichen Staatsdienern, welche dermal als Aktuare gebraucht werden, die Fortdauer ihrer Existenz, als wirklichen Staatsdienern mit den aus der Dienstpragmatik für sie, ihre Wittwen und Kinder hervorgehenden Wirkungen zu versichern.³¹⁴

Die Stelle eines Landgerichts-Arzttes übertragen Wir dem bisherigen Kreisärzte, Rosenstiel in Bregenz,³¹⁵ dem Wir neben seiner Besoldung auch das bisher von dem Stifte Mehrerau genossene Salarium dergestalt belassen wollen, daß er auch in Kreisärztlichen Geschäften sich von

dem Kreiskommissär gebrauchen lassen soll.

Als Landgerichtsdienner ist der bisherige Kanzleydiener bey dem Kreis- und Oberamte zu Bregenz, Jakob Walser, zu verwenden.

46. Zum Landrichter des Inner-Bregenzer-Waldes ernennen Wir den bisherigen provisorischen Administrator von Hohenems, Johann Georg Bernuter [richtig: Bereitter].³¹⁶ Ueber die Besetzung der Landgerichts-Aktuars-Stelle wird Unsere Entschliessung nachfolgen.

Als Landgerichts-Arzt soll der bereits in Schwarzenberg angestellte Doktor, Winkler [richtig: Winder], verwendet werden.³¹⁷

Als Landgerichtsdienner ist der bisherige Gerichts- und Landammansdiener zu Betzau, Metzler, aufzustellen.³¹⁸

47. Zum Landrichter in Dornbirn ernennen Wir den bisherigen Syndikus der untern Landschaft und der Stadt Bregenz, von Ganal.³¹⁹

Als Landgerichts-Aktuar ist der provisorische Kreisamts-Protokollist, Joseph Ignaz Matt, zu gebrauchen.³²⁰

Zum Landgerichts-Arzt ernennen Wir den bisher in Hohenems angestellten Doktor Holstein [richtig: Hollenstein].³²¹

Die Gerichtsdieners-Stelle hat der bisherige Gerichtsdiener, Vogel zu Hohenems,³²² provisorisch zu versehen.

48. Zum Landrichter in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Landschreiber von Rankweil, Christoph von Guggen,³²³ so wie zum Landgerichts-Aktuar den Kreisamts-Praktikanten, und vormaligen Obervogt in Großkötz, von Funkner.³²⁴

Als Landgerichts-Arzt wird der Stadtrath, Doktor Gries [richtig: Griß], zu Feldkirch angestellt.³²⁵

Als Gerichtsdiener ist der bisherige Gerichtsdiener und Waibel zu Rankweil, Erne,³²⁶ zu verwenden.

49. Zum Landrichter des Gerichtes Sonnenberg ernennen Wir den bisherigen Landschreiber, von Buun [Vonbun] zu Nuziders.³²⁷

Wegen der Besetzung der Landgerichts-Aktuars-Stelle folgt Unsere Entschließung nach.

Die Stelle eines Landgerichts-Arzttes wollen Wir dem

- Doktor Ganal zu Pludenz übertragen.³²⁸
Als Gerichtsdieners ist ein bereits besoldetes, taugliches Subjekt anzustellen.
50. Zum Landrichter des Gerichtes Montafon ernennen Wir den vormaligen Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, Maximilian von Gugger.³²⁹
Die Landgerichts-Aktuarsstelle werden Wir nächsten besetzen.
Zum Landgerichts-Arzte wollen Wir den bisher in Satteins wohnhaften Doktor Bertsch ernennen.³³⁰
Als Gerichtsdieners wird der bisherige Kerkermeister in Bregenz, Wilhelm Schmidt, angestellt.
51. Zum Stadtrichter und Stadt- und Polizeikommissär in Bregenz ernennen Wir den bisherigen Landschreiber des Inner-Bregenzer-Waldes, Moßbrugger.³³¹
Die Besoldung dieses Beamten wird auf jährliche 1200 fl. dergestalt festgesetzt, daß hievon 600 fl. aus der Staatskasse, und 600 fl. von dem städtischen Aerar gegeben werden.
Die Stadt hat zugleich für eine angemessene Amtswohnung zu sorgen; wogegen Wir die Behölung mit jährlichen 18 Klaftern auf ärarialische Kosten übernehmen. Als Aktuar des Stadtgerichts ist der Kanzellist und städtische Quartiermeister Schneider,³³² der von der Stadt besoldet wird, anzustellen.
Ueber die Ernennung des Polizey-Aktuars, welcher, wie die Polizeydieners, seine Besoldung ebenfalls aus dem städtischen Aerar erhält, wird Unsere Entschließung nachfolgen.
52. Zum Stadtrichter und Stadt- und Polizeikommissär in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Rentmeister bey dem Obervogtamt in Feldkirch, Aloys Eberlin,³³³ dessen Besoldung auf 1200 fl. festgesetzt wird, wovon die eine Hälfte das Staats-Aerar, und die andere Hälfte die städtische Kasse zu tragen hat. – Die Stadt wird für eine angemessene Amtswohnung sorgen. – Die Behölung mit 18 Klaftern übernehmen Wir auf ärarialische Kosten. Die Stellen des Stadtgerichts- und Polizey-Aktuars werden Wir nächstens besetzen.
53. Die Administration in Pludenz hat einstweilen fortzubestehen, bis, nach den mit dem Baron von Sternbach berichtigten Verhältnissen, eine definitive Organisation eintreten kann.
54. Das Rentamt in Bregenz hat der bisher als Kommissär gebrauchte Oberamtsrath Höcht noch ferner provisorisch zu versehen,³³⁴ bis dasselbe ebenfalls definitiv organisirt wird.
Als Rentamtsbothe ist der bisherige Oberamtsbothe, Joh. Adam, anzustellen.
55. Zum Rentbeamten in Feldkirch ernennen Wir den bisherigen Obervogt von Blumenegg, Fr. Anton Fritscher [richtig: Fritschner],³³⁵ – und zum Rentamtsbothen den bisherigen Kanzleydiener, Joseph Zipper.³³⁶
56. Ueber das noch übrige, bisher in Vorarlberg angestellte Personal wollen Wir folgende Bestimmungen treffen:
- Der erste Oberamtsrath in Bregenz, Ludwig Isfordink wird, mit Beybehaltung seines Ranges und vollen Gehaltes, dergestalt in den Ruhestand versetzt, daß er die rückständigen Arbeiten bey dem Oberamte noch erledigen, und dann auf die Anweisung des Kreiskommissärs sich zu denjenigen Geschäften gebrauchen lassen soll, welche ihm besonders anvertrauet werden.³³⁷
 - Dem provisorischen Landschreiber zu Feldkirch, Georg Feuerstein, wollen Wir mit einem Quieszenten-Gehalte von 900 fl. den Acceß³³⁸ bey Unserm Hofgerichte zu Memmingen bewilligen, bis sich für denselben eine schickliche Gelegenheit zur definitiven Anstellung in Tyrol oder in Schwaben ergeben wird.³³⁹
 - Der bisherige Rentamts-Kontrollleur und Registrator, Karl Fidel Flatz,³⁴⁰ ist, bis zur neuen Maut-Einrichtung, auf das eröffnete Oberzollamt Feldkirch zu versetzen.
 - Bis auf diesen Zeitpunkt bleibt auch das sämmtliche Zoll- und Weggelds-Personal in seinem dormaligen Stande.
 - Der Oberamtman des Stiftes Mehrerau, Franz Anton Einser, ist, nach vorschriftmäßiger Revision seiner Dienstesfession, bis auf weiters zu quiesziren;³⁴¹ so wie

- f. der vorige Administrator Bergmann zu Razins,³⁴² der einen Quieszenten-Gehalt von 400 fl. zu beziehen hat, bis er in eine angemessene Stelle einrücken kann.
- g. Wegen der successiven Einreihung der einstweilen zu quieszirenden Oberamts-Kanzellisten haben Wir Unserm General-Landes-Kommissariat zu Ulm eine angemessene Weisung erteilt.
- h. Der bisherige Oberamtmann des Domkapitels zu Chur, Adrian von Häusler ist mit einer Pension von 500 fl. in die Ruhe zu setzen.³⁴³
- i. Dem St. Gallischen Amtmann, Joseph Anton Meißburger, wird ein Quieszenten-Gehalt von 200 fl. bis zu seiner ferneren Anstellung bewilliget.³⁴⁴
57. In Rücksicht der Gerichtsprokuratoren behalten Wir Uns Unsere allerhöchste Entschließung noch bevor.
58. Die durch gegenwärtige allerhöchste Entschließung ernannten Landrichter, Stadtkommissäre, und Rentbeamte haben unter sich durchaus gleichen Rang. – Ueber die Uniform, welche bey den Landrichter, und den Stadtkommissären völlig gleichförmig ist, erfolgt eine weitere Bestimmung.
59. Ueber die Anwendung der für die kleinere Munizipalstädte im Allgemeinen erteilten Organisations-Vorschriften auf die Städte Bregenz und Feldkirch; dann über die Wahlart der Land- und Gerichts-Ammänner, behalten Wir Uns die Entschließung bevor. Indessen sollen die neuen Wahlen einstweilen suspendirt bleiben.
60. Endlich verordnen Wir hiemit, daß die neue Einrichtung in allen ihren Zweigen den 1. Jänner 1807 vollständig in Ausübung gebracht werden sollen.

München den 16. November 1806.
 Max Joseph
 Freyher von Montgelas
 Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
 von Flad.

- 1 Franz Quarthal/Georg Wieland/Birgit Dürr, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 43). Buhl/Baden 1977, S. 130-169.
- 2 Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Reichshof und Patrimonialgericht [fortan: RH/PG] Lustenau, Sch. 1, Nr. 1: Bittschrift, Lustenau 02.03.1803. Vgl. Ludwig Welti, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930, S. 261; Wolfgang Scheffknecht, Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region: Der Reichshof Lustenau, in: Das Reich in der Region während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6). Konstanz 2005, S. 307-340, hier S. 339-340. – Im selben Jahr versuchte ein gräflicher Kommissär, die Einkünfte genauer zu untersuchen und zu erhöhen und Klagen und Prozesse der Lustenauer beizulegen (Joseph Bergmann, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759-1860. Sonderdruck aus Denkschriften der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 11. Wien 1861, S. 85.)
- 3 Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich vom 16.12.1805, RBl. 1806, S. 50, Art. VIII.
- 4 So Elmar Grabherr, Die äußere politische Entwicklung Lustenaus. Ein bemerkenswerter Abschnitt in der Vorarlberger Geschichte, in: Montfort 31 (1979) 2/3, S. 178-185, hier S. 183.
- 5 Vgl. z. B. VLA: Vogteiamt [fortan: Vogta] Bludenz Nr. 788: Platzer an Landgericht [fortan: LG] Sonnenberg als Stadtkommissariat, Bludenz 19.05.1808.
- 6 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25.02.1803 (Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl Zeumer. Tübingen 1913, S. 509-528), § 14.
- 7 Hans Ulrich Rudolf, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, in: 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte, hg. von Manfred Tschaike (Bludener Geschichtsblätter [2004] 72-74), S. 202-226, hier S. 213-214;

- Rudolf Henggeler, Geschichte der stifteinsiedlichen Propstei St. Gerold, in: Montfort 13 (1961) 1/2, S. 3-90; Wolfgang Scheffknecht, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, in: 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte, hg. von Manfred Tschakner (Bludener Geschichtsblätter [2004] 72-74), S. 110-144.
- 8 Vgl. Blasius Caliezi, Der Übergang der Herrschaft Rätzüns an den Kanton Graubünden. Chur 1920, S. 69-92.
- 9 Zum Folgenden: Johann B. Büchel, Die Geschichte der Pfarrei Bendorf (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 23). Vaduz 1923, S. 72-115; Andreas Ulmer, Die Klöster und Ordensniederlassungen in Vorarlberg einst und jetzt, in: Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg und im Westallgäu (1925/26) 14/15, S. 3-196, hier S. 104-105. Zu den Verlusten der Schweizer Klöster: Caliezi, Rätzüns (wie Anm. 8), S. 73-74.
- 10 Über die einzuziehenden Besitzungen und Gefälle des Fürsten Oranien-Nassau betreffend gibt ein Akt in VLA: Bayerische Akten [fortan: BA], Sch. 87, Auskunft.
- 11 Die Landesübernahme aus Sicht der Landstände ist dokumentiert in: VLA: Landstände, Sch. 83, D 38.
- 12 Ebenda: Übergabeprotokoll, Bregenz 13.03.1806, abgedruckt in: Beschreibung der unterm 13ten Merz 1806 erfolgten feyerlichen Uebergabe des Landes Vorarlberg an Seine Majestät der König von Baiern Maximilian Joseph. Bregenz 1806.
- 13 VLA: Administration [fortan: Adm] Hohenems Nr. 42, 61/1806; VLA: Patente 1806/01/20.
- 14 Wie Anm. 12.
- 15 Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 199-262.
- 16 Zum Folgenden: Michael Puchta, „Indessen tritt hier nicht der Fall ein, wo Gewalt vor Recht gehet.“ Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft am Beispiel des Bezirks Allgäu-Bodensee, in: Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Mark Hengerer/Elmar L. Kuhn in Verbindung mit Pater Blickle, Bd. 2. Ostfildern 2006, S. 591-604. Vgl. auch Michael Puchta, Der bayerische Adel und die Konstitution von 1808, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49). München 2008, S. 271-296, hier S. 280.
- 17 Zu Lustenau vgl. Grabherr, Lustenau (wie Anm. 4), S. 182-184; Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 263-286; Ludwig Welti, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1. Lustenau 1965, S. 81-525, hier S. 311-316; Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 83-94.
- 18 Grabherr, Lustenau (wie Anm. 4), S. 182.
- 19 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 86-93.
- 20 Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie. Wien/Köln/Graz 1982, S. 206-207.
- 21 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 91-92.
- 22 Rudolf Beck, „Als unschuldiges Staatsopfer hingeschlachtet ...“ Die Mediatisierung des Hauses Waldburg, in: Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Mark Hengerer/Elmar L. Kuhn in Verbindung mit Pater Blickle, Bd. 2. Ostfildern 2006, S. 265-286.
- 23 VLA: Adm Hohenems Nr. 42: Akt 100/1806. – Selbstverständlich wurde kein Archiv in Lustenau versiegelt, wie Grabherr, Lustenau (wie Anm. 4), S. 182, irrtümlich schrieb.
- 24 VLA: RH/PG Lustenau, Sch. 1, Nr. 1: Hofamann und Gericht an Walburga Reichsgräfin von Harrach-Truchsess-Zeil, Lustenau 02.06.1806.
- 25 Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten vom 12.07.1806, Königlich-Baierisches Regierungsblatt [fortan: RBL.] 1807, Sp. 97.
- 26 Vgl. Eberhard Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max. I. (1799-1825), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, begründet von Max Spindler, in Verbindung mit Dieter Albrecht u.a. hg. von Alois Schmid. München, Bd. 4/1: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart. Staat und Politik. München 2003, S. 3-126, hier S. 27 Anm. 25.
- 27 Karl Heinrich Ludwig Pölit, Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes, Bd. 1. Leipzig 1811, S. 173.
- 28 Zum Folgenden am ausführlichsten: Michael Raich, die Geschichte der Herrschaft Ellhofen, 42. Fortsetzung und Schluss, in: Westallgäuer Heimatblätter Bd. 1 (1921-1924) S. 209-211 u. 213-214.
- 29 Franz Ludwig Baumann, Geschichte des Allgäus, Bd. 3. Kempten 1894, S. 309-310.
- 30 VLA: Lichtbildserie 3 (Original im Tiroler Landesarchiv): Geographische, Politische, und Oekonomische Landes- dann Individuale Domainen-Beschreibung des Kreises und Landes Vorarlberg. Aufgenommen durch die zur Untersuchung des Domainen-Standes dahin abgeordnete Gubernial-Kommission. Im Jahre 1792, S. 29.
- 31 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).

- 32 Beck, Waldburg (wie Anm. 22), S. 265-286.
- 33 Grabherr, Lustenau (wie Anm. 4), S. 183.
- 34 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 93.
- 35 Vgl. auch Ausführungsbestimmungen in Verordnung 17.03.1807 die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr., RBl. 1807, Sp. 466, Pkte 7, 8.
- 36 Ebenda, Pkt. 14.
- 37 Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 264-265 u. 288, stellte unzulässig auf die Rheinbundakte ab und begründete damit seine selbst unter dieser Voraussetzung nicht stichhaltige Meinung, der Hof Lustenau nur mittelbar (mediat) durch seine Besitzerin, Gräfin Truchsess-Zeil-Harrach, der bayerischen Souveränität unterworfen worden und nicht wie die nicht mediatisierte Grafschaft Hohenems restlos im bayerischen Staat aufgegangen.
- 38 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 93; Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 265.
- 39 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 40 Ebenda.
- 41 Wie Anm. 113.
- 42 Vgl. A. Erler, Patrimonialgerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann [...], red. von Dieter Werkmüller, Bd. 3. Berlin 1984, Sp. 1547-1549.
- 43 VLA: Reichsgrafschaft Hohenems [fortan: HoA] 52,21: Konstitution der Ortsgerichtsbarkeit zu Lustenau 1813: Seewald an Generalkreiskommissariat, Hohenems 26.09.1813.
- 44 Georg Schmidt, Fürst Johann I. (1760-1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, hg. von Volker Press/Dietmar Willoweit, München/Wien 1987, S. 383-418, hier S. 387-397. Vgl. u.a. auch Brigitte Mazohl-Wallnig, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund, in: Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, hg. von Arthur Brunhart Zürich 1999, S. 7-42.
- 45 Sigis Rageth, Die Rechtsgeschichte der Herrschaft Rhäzüns von der Übernahme durch Österreich (1497) bis zur kantonalen Verfassung von 1854. Zürich 1981; Caliezi, Rätzüns (wie Anm. 8).
- 46 VLA: Vogteiamt, Ober- und Kreisamt [fortan: VOKA], Sch. 272: Herrschaft Rhäzüns 1805.
- 47 1806 rechnete Bergmann Diäten und Reisegelder ab, für die Zeit vom 21.11.1804 bis 15.01.1815 in seiner vorübergehenden Eigenschaft als politischer Sanitätskommissär in Balzers (Gelbfieber-Gefahr) und für 1805 als provisorischer Verwalter der Herrschaft Rhäzüns (VLA: Vorarlberger Akten Nr. 149 u. 264).
- 48 Caliezi, Rätzüns (wie Anm. 8).
- 49 VLA: Vorarlberger Akten Nr. 583: Bergmann an Rentamt Bregenz, Bregenz 10.08.1807, in Abschrift beigelegt Kommissionserlass, Bregenz 02.06.1806.
- 50 Caliezi, Rätzüns (wie Anm. 8), S. 113-114.
- 51 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806). Vgl. Anhang.
- 52 Finanzdirektion Kempten an König Maximilian, Kempten 15.10.1813, zitiert nach Johann Baptist Büchel, Gutenberg bei Balzers. Geschichte der Feste und Herrschaft Gutenberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 14 (1914), S. 18-98, hier S. 97; zum Folgenden ebenda, S. 97-98.
- 53 Vgl. Ulrich Nachbaur, Kanzleisiegel landesfürstlicher und landschaftlicher Ämter in Vorarlberg vor 1806. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte, in: Montfort 59 (2007) 2, S. 134-167, hier S. 139; Ulrich Nachbaur, Delikater Archivschutz und Sicherung des Bludenzer Vogteiamtsarchivs, in: Manfred Tschakner, Schloss Gayenhofen in Bludenz – eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, in: Bludenzer Geschichtsblätter (2009) 93 (im Druck).
- 54 Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien ¹⁰2005, S. 79.
- 55 Anton Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 3). Innsbruck 1929; Benedikt Bilgeri, Vorarlberger Demokratie vor 1861, in: Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861-1961). Bregenz 1961, S. 11-90; Alois Niederstätter, Bürger und Bauern – Die Vorarlberger Stände, in: Landschaften und Landstände in Oberschwaben, hg. von Peter Blickle (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5). Tübingen 2000, S. 119-131.
- 56 Landesbeschreibung 1792 (wie Anm. 30), S. 76-89.
- 57 Bilgeri, Demokratie (wie Anm. 55), S. 71.
- 58 Brauner, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 54), S. 96.

- 59 Nachbaur, Kanzleisiegel (wie Anm. 53), S. 155-159.
- 60 Vorder-Österreichischer Schematismus 1779. Vgl. Quarthal/Wieland/Dürr, Vorderösterreich (wie Anm. 1), S. 422-425.
- 61 Quarthal/Wieland/Dürr, Vorderösterreich (wie Anm. 1), S. 156.
- 62 Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, in Verbindung mit Richard Bauer u.a. hg. von Wilhelm Volkert. München 1983, S. 35-36; Nicola Schümann, Die Konstitution von 1808 und die innere Verwaltung in Bayern, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49). München 2008, S. 149-171, hier S. 149-151.
- 63 Generale 15.09.1803, Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803, Sp. 5.
- 64 VLA: Adm Hohenems Nr. 42, Akt 61/1806.
- 65 Verordnung 26.04.1806 die Vereinigung der vorarlbergischen Herrschaften mit der schwäbischen Provinz betr., RBL. 1806, Sp. 199.
- 66 Bilgeri, Vorarlberg 4 (wie Anm. 20), S. 206-207.
- 67 Laut Mitteilung an das Vogteiamt Bludenz (Ludwig Welti, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte [Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2]. Zürich 1971, S. 208).
- 68 Ferdinand Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. Bregenz 1909, S. 23, 30, 68, 384.
- 69 Liegen ein in VLA: BA Sch. 84.
- 70 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 71 Die Besoldung aller bisherigen Ämter und Gerichte wurden detailliert erhoben und sind in VLA: BA Sch. 84, dokumentiert.
- 72 Alle Zitate VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 73 Zum Folgenden vgl. u.a. Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 19-72.
- 74 Verordnung 21.11.1806 die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tirol betr., RBL. 1806, S. 451.
- 75 RBL. 1806, S. 433.
- 76 K. baierische Organisation der vorhin österreichischen Provinz Tirol und Vorarlberg, in: Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch- statistisch- geographischen Inhalt, Bd. 2, Heft 4. Frankfurt am Main 1807, S. 28-41 u. 153, zu Vorarlberg S. 37-41.
- 77 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 78 Kauffmann an Joseph Kleber, Rom 13.08.1806, zitiert nach: Angelika Kaufmann. Briefe einer Malerin. Ausgewählt, kommentiert und mit einer Einleitung versehen von Waltraud Maierhofer (Excerpta classica 17). Mainz 1999, S. 182-183, und Angelika Kauffmann, „Mir träumte vor ein paar Nächten, ich hätte Briefe von Ihnen empfangen“. Gesammelte Briefe in den Originalsprachen, hg., kommentiert und mit einem Nachwort versehen von Waltraud Maierhofer. Lengwil 2001, S. 74. Um welche konkrete „Bitte“ der Schwarzenberger es sich handelte, geht aus dem Brief nicht hervor. Laut Claudia Helbok, Miss Angel. Angelika Kauffmann – Eine Biographie. Wien 1968, S. 239, soll Merz Kauffmann von London her bekannt gewesen sein und seine nichtssagende Antwort bereits am 16.08.1806 in Rom eingelangt sein. – Für diese Hinweise danke ich Dr. Ulrike Längle, Franz-Michael-Felder-Archiv.
- 79 Ulrich Nachbaur, Amtshäuser der Bregenzer Bezirksverwaltungsbehörden. Ein historischer Überblick von 1453 bis 2009 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 10). Bregenz 2008, S. 14.
- 80 Ludwig Welti, Die kaiserlichen Freilandrichter von Rankweil und deren Familien ab 1500, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 146-152, hier S. 152. – Die Erhebungen über die Entlohnung der Funktionäre der Stände und Gerichte von 1806 sind dokumentiert in VLA: BA Sch. 84.
- 81 VLA: BA Sch. 11: Generalkonspekt Stand Sonnenberg 1813; Tschaikner, Gayenhofen (wie Anm. 53).
- 82 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 83 Verordnung 20.03.1806 die Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte betr., RBL. 1806, S. 129.
- 84 Zum Folgenden VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 85 VLA: LG Bregenz Commun. III-6/1817-1819: Administrator Fritz an LG Sonnenberg, Bludenz 26.06.1808; Wolfgang Scheffknecht, Bludenz im Jahrhundert der Aufklärung (1730-1814), in: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, hg. von Manfred Tschaikner (Bodensee-Bibliothek 39). Sigmaringen 1996, S. 281-421, hier S. 409-415.
- 86 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806) – Dialer wurde im März 1809 als erster Assessor an das LG Weiler versetzt (RBL. 1809, Sp. 467), im August 1813 an das Landgericht Ebersberg (RBL. 1813, Sp. 1140, Ferdinand Hirn, Vorarlberg vor dem Heimfalle an Österreich, in: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 11 [1915], S. 1-19, hier S. 8).
- 87 VLA: LG Bregenz Commun. III-6/1817-1819: Administrator Fritz an LG Sonnenberg, Bludenz 26.06.1808 (ohne Nennung des Bestellungsdatums).
- 88 Vgl. Christoph Volaucnik, Feldkirch in der Bayernzeit, in diesem Band.

- Landrichter Gugger ersuchte bereits am 20.04.1807 vergeblich um die Zuerkennung einer entsprechenden Uniform für sich und seinen Aktuar (VLA: BA Nr. 1013).
- 89 RBL 1807, Sp. 97. Zur Adelsrechtsreform 1806/07 u.a. Marcus D. Ernst, Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818). Masch. Diss. Universität Passau 2002, S. 11-32.
- 90 Das verdeutlicht auch der Schimmel für das bayerische Übergabeprotokoll von 1806, abgedruckt in: Die Rheinische Conföderations-Acte oder der am zwölften Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag [...], hg. von Peter Adolph Winkopp. Frankfurt am Main 1808, S. 115 (documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/nzjh/1806/rheinbundsakte.html>, Stand: 13.03.2009).
- 91 Verordnung vom 31.12.1806 die der königlichen Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, RBL 1807, S. 193, zum Folgenden lit. B Zl. 2.
- 92 Verordnung 17.03.1807 die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr., RBL 1807, Sp. 466. Vgl. Puchta, Adel und Konstitution (wie Anm. 16), S. 281-282.
- 93 Verordnung 06.06.1807 die Patrimonialgerichtspflege in Altbayern, der oberen Pfalz und Neuburg betr., RBL 1807, Sp. 1001.
- 94 Verordnung 23.07.1807 die Patrimonialgerichtspflege in den königlich bayerischen Landen in Franken, Schwaben und Tirol betr., RBL 1807, Sp. 1253.
- 95 Landesbeschreibung 1792 (wie Anm. 30), S. 28.
- 96 Zum Folgenden: Andreas Schmid, Die Freiherren v. Pappus zu Rauhenzell. Eine Adelsgeschichte (Bilder aus dem Allgäu 6). Immenstadt 1904, S. 38-43 u. 89-91.
- 97 Nipp diente bis zur Auflösung des Patrimonialgerichts Altlaubenberg 1831 als Patrimonialrichter (ebenda, S. 91).
- 98 Adresskalender oder Taschenbuch des Illerkreises [fortan: Adresskalender Illerkreis] 1 (1809), S. 122. Der Adresskalender wurde von Kreisrat Christian Jakob Wagenseil verfasst und herausgegeben. Ab Jahrgang 1811 ist bei Nipp nicht mehr Wangen, sondern Rauhenzell angegeben.
- 99 Im Adresskalender Illerkreises 1 (1809) bis 5 (1813) ist unter Patrimonialherrschaft „Herr von Hundbiß zu Kempten und Sonthofen“ angegeben, als Patrimonialrichter „von Hundbiß zu Kempten“. In der direkten Waltramser Linie käme einer der Brüder Dominik (1770 bis 1841) oder Franz Anton von Hundbiß auf Waltrams (1772 bis 1851) in Frage (www.vonhumpis.de (Abfrage 12.03.2009); Gerd Schreyer, Das Geschlecht der Hundbiß auf Waltrams, in: Martin Müller, Das Weitnauer Tal. Geschichte, Geschichten und Sagen. Bergatreute 1983, S. 143-150). Das Lehen sollen aber zwei Linien gemeinsam innegehabt zu haben. Zumindest beanspruchte Anton Remigius I. Pappus als Vormund für die Kinder des 1797 verstorbenen Dominikus Freiherrn von Hundbiß, geheimer Rat und Obervogt in der Reichenau, den Hälfteanteil, den Pappus, der 1810 starb, noch durchgesetzt haben soll (Schmid, Pappus [wie Anm. 96], S. 86-89).
- 100 Josef Zösmair, Zur Geschichte von Tosters und seiner gleichnamigen Burg, in: 43. Jahresbericht Vorarlberger Museums-Verein 1905, S. 47-78, hier S. 70-74. Zur Genealogie: Heimatbuch Rodeneck. Geschichte und Gegenwart, hg. von Alois Rastner/Ernst Delmonego. Rodeneck 1986, S. 54.
- 101 Landesbeschreibung 1792 (wie Anm. 30), S. 26, 27 u. 37.
- 102 Zum Folgenden VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 103 VLA: BA Sch 6, Nr. 539: Patrimonialgericht [fortan: PG] Neuburg an Generallandeskommissariat, 03.01.1808. Die Bestätigung Herburgers als Patrimonialrichter lässt sich aus VLA: LG Feldkirch Rep. 8/9 mit Hinweis auf Einlaufzahlen 1601, 1835, schließen; das Einlaufprotokoll ist nicht erhalten. – Das PG Neuburg dürfte von der Geschichtsschreibung bisher völlig ausgeblendet worden sein. So ging Andreas Ulmer, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins. Dornbirn 1925, S. 314, davon aus, dass das Gericht 1806 ein Ende fand. Die archivalische Überlieferung ist unbefriedigend. Das Vorarlberger Landesarchiv verfügt über einen wenig ergiebigen Bestand PG Neuburg (3 Schachteln). Die Überlieferung des LG Feldkirch aus der Bayernzeit ist lückenhaft und zum Großteil im Bestand Bayerische Akten (BA) „versteckt“. Ich bediente mich für eine erste Sondierung der Findbücher und Einlaufprotokolle des LG Feldkirch.
- 104 1808 aus den Steuerdistrikten Neuburg, Klaus, Schnifis, Zwischenwasser, Meiningen, Altenstadt, Rankweil, Götzis, Nofels, Fraxern, Feldkirch, Sulz, Mäder, Fußach, Höchst, Lustenau, Egg (VLA: Bayerischer Steuerkataster 3/6).
- 105 VLA: LG Dornbirn EProt 6/6: 204/1812, Mitteilung des Generalkreiskommissariats vom 08.03.1812.
- 106 Im Adresskalender Illerkreis, allerdings erst 4 (1812) und 5 (1813),

- als Therese nach der Teilung eigentlich allein Pfandherrin gewesen sein müsste. Bis dahin lautete der Eintrag „Graf von Wolkenstein zu Innsbruck“.
- 107 Adresskalender Illerkreis 5 (1813), S. 109.
- 108 VLA: Kartensammlung 01/197: Situations Carte über den Gerichts- und Steuerdistriktsbezirk Neuburg am Rhein, samt dessen Umgebungen und innern Gegenständen. gezeichnet von Josef Ellensohn 1813, bestätigt vom LG Feldkirch 09.02.1814. Abgebildet in: Koblach. Koblach 1995, S. 91.
- 109 Adresskalender Illerkreis 1 (1809), S. 125. Entsprechend auch VLA: PG Neuburg, Sch. 1: Einwohnertabelle, Feldkirch 20.06.1813 (hier statt „Neuburg“ „Mäder“ für „Neuburg-Mäder“).
- 110 So Ulmer, Burgen (wie Anm. 103), S. 313-314. Die Landesbeschreibung 1792 (wie Anm. 30), S. 26, gibt nur die Gebietsbegrenzung an.
- 111 VLA: BA Sch. 84: Seewald an Kreiskommissariat, Hohenems 02.03.1807.
- 112 VLA: RH/PG Lustenau, Sch. 1, Nr. 1: Seewald an Gerichtsamman, Hohenems 16.02.1807.
- 113 VLA: BA Nr. 3220.
- 114 Adresskalender Illerkreis 1 (1809), S. 127.
- 115 VLA: BA Sch. 84: Platzer an Kreisamt, Bludenz 02.06.1806. Vgl. Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 205-206.
- 116 Platzer (wie Anm. 115) und Administrator zu Bludenz Dialer erstatteten Bericht (VLA: BA Sch. 84).
- 117 VLA: Vogta Bludenz Nr. 788: Mehrere undatierte Konzepte des Freiherrn von Sternbach. – Zum Folgenden vgl. Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 206-210; Tschaikner, Gayenhofen (wie Anm. 53). Ich danke Manfred Tschaikner herzlich für wertvolle Auskünfte und Diskussionen zum Thema.
- 118 VLA: Vogta Bludenz Nr. 788: Spezialkommission an Vogta Bludenz, Nüziders 29.12.1806.
- 119 VLA: BA Sch. 84: [Organisationskommission] an Vogta Bludenz, LG Sonnenberg und LG Montafon, Bregenz 02.01.1807.
- 120 Verordnung 21.11.1806 die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tirol betr., RBl. 1806, S. 451. Pkte. 6-7.
- 121 VLA: Vogta Bludenz Nr. 788: Besoldungsverzeichnis Platzer LG Sonnenberg an Landesdirektion in Schwaben, Nüziders 09.01.1808.
- 122 VLA: Vogta Bludenz Nr. 909: Tabellarisches Verzeichnis, Bludenz 01.01.1809.
- 123 VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Platzer an Generallandeskommissariat, Bludenz 24.12.1807.
- 124 VLA: Vogta Bludenz Nr. 788: Platzer an LG Sonnenberg als Stadtkommissariat, Bludenz 19.05.1808.
- 125 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806), in Bezug auf die Churer und St. Galler Verwaltung.
- 126 Ulmer, Klöster (wie Anm. 9), S. 35-36.
- 127 VLA: Rentamt Bregenz Nr. 1/3: Schenkungserklärung, n.d. (24.07.1810) – Zur Auflösung und Vermögensverwertung der Mehrerau finden sich in diesem Bestand zahlreiche Akten. Vgl. Otto Rieder, Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises etc., in: Oberbayerisches Archiv (1915) 59, S. 189-382 [hier S. 278-297], und (1916) 60, S. 263-445; Ferdinand Hirn, Der Aufenthalt Dr. Schneiders in Vorarlberg im Jahre 1811, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 2 (1905), S. 29-43.
- 128 Vgl. z.B. Bayerische Staatsbibliothek [fortan: BSB]: Deutsche Handschriften [fortan: Dt Hss] Cgm 6844/20 und 6844/21: Lit. A Topographie-Spezial-Tabellen des Illerkreises 1809/10 und 1811/12, LG Bregenz: Steuerdistrikt Carolinenau, u.a. mit Carolinenau, Fluh, Kennelbach, Rieden. 1809 hieß dieser große Steuerdistrikt noch „Vorkloster“ (VLA: Bayerischer Steuerkataster 5/93).
- 129 Ulmer, Klöster (wie Anm. 9), S. 36-41 u. 111-112; Alois Niederstätter, Feldkirch, St. Johann, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, bearb. von Ulrich Faust/ Waltraud Krassnig (Germania Benedictina 3/1). St. Ottilien 2000, S. 411-433.
- 130 Zur Verwertung des Vermögens vgl. VLA: Rentamt Feldkirch Nr. 19/1 bis 19/6, 20/2, 41/1, 46/1, 46/2 und wahrscheinlich weitere Akten.
- 131 Zu den Erwerbungen St. Gallens in Vorarlberg vgl. Ulmer, Klöster (wie Anm. 9), S. 99-101, ohne Hinweis auf ihr Schicksal.
- 132 Caliezi, Rüzüns (wie Anm. 8), S. 91-105.
- 133 Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 2. Stans 1914, S. 552-556; Ulmer, Klöster (wie Anm. 9), S. 96-97. – Zur Verwertung des Vermögens vgl. VLA: Rentamt Feldkirch Nr. 9/2, 13/1 bis 13/4, 16/1 und wahrscheinlich weitere Akten.
- 134 VLA: Bayerischer Steuerkataster 3/1 (1812).
- 135 RBl. 1808, beigegeben nach S. 448.
- 136 Weis, Begründung (wie Anm. 26), S. 46.
- 137 Ebenda S. 64-65 u. 80.
- 138 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 139 VLA: Landstände, Sch. 83, D 38; zudem Nachbaur, Kanzleisiegel (wie Anm. 53), S. 155.

- 140 Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 31-32.
- 141 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806); Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 33.
- 142 VLA: Landstände, Sch. 83, D 38: Protokoll, Bregenz/Feldkirch 22./23.06.1807.
- 143 Verordnung 08.06.1807 die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen betr., RBl. 1807, Sp. 969, Pkt. III.
- 144 Vgl. Bilgeri, Vorarlberg 4 (wie Anm. 20), S. 95-96 u. 107-108.
- 145 VLA: Landstände, Sch. 83, D 38: Landesdirektion an Zentralbureau Feldkirch, Ulm 13.01.1808.
- 146 Weis, Begründung (wie Anm. 26), S. 74-75.
- 147 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 148 Ebenda.
- 149 Ebenda.
- 150 Ebenda.
- 151 RBl. 1808, Sp. 188-189.
- 152 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 153 Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32-34. – In VLA: BA Sch. 84, liegen einige Bewerbungen von Kandidaten ein, die nicht zum Zug gekommen sein dürften.
- 154 Rieder, Reischach 1915 (wie Anm. 127), S. 246-249.
- 155 Am 15.10.1809, zitiert nach: Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 34.
- 156 Rieder, Reischach 1915 (wie Anm. 127), S. 248-250 u. 306-322. Vgl. auch Ferdinand Hirn, Die Aushebung der Geisel in Vorarlberg 1813, in: Jahresbericht der k. k. Oberrealschule Dornbirn 1912/13, S. 3-31, hier S. 8-9.
- 157 VLA: Adm Hohenems Nr. 42: Kreiskommissariat an Adm Hohenems, Bregenz 09.10.1806 (Bekanntmachung liegt ein); VLA: Patente 1806/12/02.
- 158 VLA: Vogta Bludenz Nr. 788: Mehrere undatierte Konzepte des Freiherrn von Sternbach und „Amtsextraktions- und Organisationskommission in Vorarlberg“ an Vogteiamt Bludenz, Nüziders 29.12.1806.
- 159 Am 24. 02.1807 konnte das Kreiskommissariat der Landesdirektion hinsichtlich der Landgerichte Vollzug melden (VLA: BA Nr. 3775). Das aufgelöste Rentamt der Herrschaft Bregenz übergab seine Akten erst am 07.03.1807 an das neue Rentamt Bregenz. (VLA: Rentamt Bregenz Nr. 5/1). Das Einreichungsprotokoll der Administration Hohenems endet mit 9. Jänner 1807 (VLA: Adm Hohenems Nr. 42).
- 160 VLA: BA Sch. 85 und Sch. 87: Installationsprotokoll, Bregenz 10.02.1807 (jeweils Abschriften).
- 161 VLA: BA Sch. 87: Verpflichtungsprotokoll Moz, Bregenz 10.02.1808; zudem Landrichter Georg Ignaz Kuttner, Nüziders 30.05.1808; Stadtrichter Georg Feurstein, Feldkirch 09.06.1808.
- 162 Schumann, Konstitution (wie Anm. 62), S. 168.
- 163 RBl. 1808, Sp. 985. – Eine gute Textedition bietet Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49). München 2008, S. 324-334.
- 164 Weis, Begründung (wie Anm. 26), S. 65-66. Vgl. dazu die Beiträge in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat (wie Anm. 163).
- 165 Eine Auflistung bietet: Bayerns Anfänge (wie Anm. 163), S. 332-333.
- 166 RBl. 1808, Sp. 985, 1. Titel § 2..
- 167 Verordnung vom 01.05.1808 die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend, RBl. 1808, Sp. 961.
- 168 VLA: VOKA, Sch. 159, Nr. 24/22.
- 169 VLA: Landstände Sch. 83 D 38: Übergabeprotokoll, Feldkirch 16.05.1808.
- 170 VLA: Landstände Sch. 112: Einlaufprotokoll 1807-1809. Zur Liquidation vgl. VLA: Landstände, Sch. 83, D 38; VLA: VOKA, Sch. 159 Nr. 24/22: VLA: BA Sch. 87.
- 171 Josef Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg. Geschichtliche Studie. Bregenz 1907 (Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg 3), S. 222-223, geht auf diese Frage nicht ein, weist aber (S. 219, 220) bis 1805 einen Blumenegger Landammann und bis 1806 einen Walser Gerichtsamman aus.
- 172 Zum Folgenden: Till Strobel, Territorium und Kreiseinteilung Bayerns seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49). München 2008, S. 81-103.
- 173 Entwurf Aretin 16.02.1807, Faksimile in: Strobel, Territorium (wie Anm. 172), S. 96.
- 174 Verordnung 21.06.1808 die Territorial-Einteilung des Königreichs Bayern betr., RBl. 1808, Sp. 1481.
- 175 (Christian Jakob Wagenseil,) Nachricht von der feyerlichen Installation des Königlich Baierischen General-Kommissariats des Illerkreises zu Kempten, am 26. September 1808, in: Adresskalender Illerkreis 1 (1809), S. 128-133.

- 176 VLA: Kreiskommissariat EProt 1/50.
- 177 Entwurf Aretin 26.06.1810, Faksimile in: Strobel, Territorium (wie Anm. 172), S. 97.
- 178 Verordnung vom 23.09.1810 die Territorial-Einteilung des Königreichs betreffend, RBl. 1810, Sp. 809.
- 179 Organisches Edikt 08.08.1808 die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen betr., RBl. 1808, Sp. 1869.
- 180 RBl. 1808, Sp. 985, 5. Titel § 1.
- 181 RBl. 1808, Sp. 1785. Vgl. Monika von Walter, Konstitution und Justiz, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 49). München 2008, S. 249-270.
- 182 Verordnung 03.12.1808 die Anordnung der neuen Stadtgerichte betr., RBl. 1808, Sp. 2803, Pkt. 26.
- 183 RBl. 1808, Sp. 3015.
- 184 VLA: LG Feldkirch EProt 8/15: 91/1809, Eingang 11.01.1809. Vgl. Volaucnik, Feldkirch (wie Anm. 84).
- 185 Tschaikner, Gayenhofen (wie Anm. 53).
- 186 Verordnung 30.12.1808 das veränderte Instanzenverhältnis in Kriminalsachen betr., RBl. 1809, Sp. 53.
- 187 Verordnung 04.03.1809 die Ernennung der Landgerichtsassessoren und Aktuare für das gesamte Königreich betr., RBl. 1809, Sp. 441, die Ernennungen im Illerkreis, Sp. 465-467.
- 188 Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), u.a. S. 85, 88, 91-94, 170-171, 184, 201, 339, 365-366; Gebhard Blank, Die Vorarlberger Studenten an der Universität Innsbruck von 1756 bis 1817, ihr Studiengang, ihr Berufsleben. Masch. Hausarbeit Universität Innsbruck 1956, S. 13, 165-166. – Bei Peter Bußjäger, Gemeindebuch Nüziders. Nüziders 1994, S. 57, dürfte zum Teil eine Verwechslung mit Abraham Kutter vorliegen.
- 189 Organisationsreskript 1806 (im Anhang).
- 190 RBl. 1810, Sp. 235 (Bregenz), 334 (Montafon, Feldkirch), 422 (Montafon). Vgl. Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32.
- 191 VLA: LG Feldkirch EProt 8/16: 239/1811, 283/1811 Anzeige des Dienstantritts an Finanzdirektion (30.08.1811) und Generalkreiskommissariat (04.09.1811).
- 192 Kuttner: RBl. 1808, Sp. 821 (RBl. 1807, Sp. 189), RBl. 1809, Sp. 1918 (Versetzung nach Simbach am Inn); Hauber: RBl. 1809, Sp. 1957.
- 193 Hirn, Heimfall (wie Anm. 88), S. 18-19. – Generalkommissär Stichenar hatte Landrichter Beer von Weiler im Dezember 1813 aufgefordert, sich für einige Zeit von seinem Amt zurückzuziehen (ebenda, S. 8). Vgl. ebenda auch zur Haltung der Beamten 1813/14.
- 194 RBl. 1808, Sp. 2245.
- 195 Geregelt im Organischen Edikt 28.07.1808 über die gutsherrliche Gewalt, RBl. 1808, Sp. 1833
- 196 Ebenda findet sich diesbezüglich nicht ausdrücklich eine Frist. De Einschränkung der Kriminalgerichtsbarkeit war allerdings bereits im Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung, RBl. 1808, Sp. 1785, § 16, verfügt worden.
- 197 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 92.
- 198 VLA: LG Feldkirch EProt 8/15: 91/1809 Eingang 11.01.1809; 267/1808 Eingang 31.01.2009; zudem 327/1809 Eingang 05.02.1809 (Erledigung mit Übergabeprotokoll 22.03.1809).
- 199 Zu Neuburg vgl. VLA: LG Feldkirch EProt 8/14: EProt 2243/1808; zu Dornbirn VLA: BA Nr. 3221 (Zeugnisse Seewald).
- 200 Puchta, Adel und Konstitution (wie Anm. 16), S. 271-296; Ernst, Adel (wie Anm. 89), S. 45-257.
- 201 RBl. 1812, Sp. 1505.
- 202 VLA: LG Feldkirch EProt 8/19: 2181/1813 Eingang 26.07.1813.
- 203 Ebenda: 2499/1813 Eingang 23.08.1813.
- 204 Vgl. VLA: LG Feldkirch EProt 8/19: 4129/1813, 4381/1813; EProt 8/20: 500/1814, 730/1814, 1445/1814.
- 205 Schmid, Pappus (wie Anm. 96), S. 90-91.
- 206 1845 wurde es als „ruhend“ bezeichnet: Volkert, Handbuch (wie Anm. 62), S. 617.
- 207 VLA: BA Nr. 3221. Zur privilegierten Uniform: RBl. 1807, Sp. 486-487. – Für Lustenau fehlen wesentliche Attribute, die zumindest der Form nach den Begriff „Unterlandesherrschaft“ rechtfertigen würden (vgl. Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. Wien 1957, S. 16-20 u. 72-77).
- 208 Verordnung 13.11.1810 die der königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domilizierenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adeligen Gutsbesitzer betr., RBl. 1810, Sp. 1241.
- 209 Für den Vertrag werden drei Daten angegeben: 01.04.1807 (Welti, Reichsgrafschaft [wie An. 2], S. 265), 07.04.1811 (VLA: HoA 52,21; Abschrift nicht beigegeben), 30.09.1811 (Bergmann, Reichsgrafen [wie Anm. 2], S. 93).
- 210 Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 92-93.
- 211 VLA: HoA 52,21; Bergmann, Reichsgrafen (wie Anm. 2), S. 93.
- 212 Davon ging Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 267-268, aus.

- 213 VLA: HoA 52,21: Konstitution der Ortsgerichtsbarkeit zu Lustenau 1813; RBl. 1814, Sp. 10; Königlich-Baierisches Intelligenzblatt des Illerkreises 1814, Sp. 55. – Der abgebildete Einreichplan des Patrimonialgerichts Lustenau liegt in Staatsarchiv Augsburg: Regierung 3084a, ab. Für diesen Hinweis und die Überlassung einen Scans danke ich Dr. Wolfgang Scheffknecht, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau.
- 214 Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 209, begründet die Auflösung des Patrimonialgerichts mit der Errichtung eines Kriminalgerichts für ganz Vorarlberg in Feldkirch (leider wie üblich ohne Quellenhinweis). Die Errichtung eines sprengelübergreifenden Kriminalgerichtsbezirks konnte ich bisher nicht verifizieren.
- 215 RBl. 1809, Sp. 209.
- 216 Vgl. Anm. 219 und 329.
- 217 Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 85 u. 88.
- 218 Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 210.
- 219 Ebenda, S. 209-210. Zu Fritz zudem Ferdinand Hirn, Das Spezialgericht in Lindau. Ein Nachspiel zu Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, in: Jahresbericht der k. k. Oberrealschule Dornbirn 1910/11, S. 3-30, hier S. 19, 21-22 u. 26.
- 220 RBl. 1808, Sp. 985, 3. Teil § 5.
- 221 RBl. 1808, Sp. 2789.
- 222 Verordnung 13.05.1808 das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Bayern betr., RBl. 1808, Sp. 1089, Anhang Nr. 1; Verordnung 13.05.1808 das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Schwaben betr., RBl. 1808, Sp. 1089.
- 223 RBl. 1808, Sp. 2405.
- 224 Ebenda, Anhang: Instruktion der Gemeindevorsteher, § 5.
- 225 VLA: Gericht, Landgericht und Bezirksamt [fortan: G/LG/BA] Dornbirn Polit. 1539/1808: LG Dornbirn an Generalkreiskommissariat, Dornbirn 18.12.1808.
- 226 Vgl. Volkert, Handbuch (wie Anm. 62), S. 88.
- 227 VLA: BA Sch. 84: Organisationsentwurf (1806).
- 228 Alois Niederstätter, Von Dorfvögten und Bannwarten. Die Entwicklung „kommunaler“ Strukturen in Vorarlberg seit dem Mittelalter, in diesem Band; Karl Heinz Burmeister, Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer). Bozen 1988, S. 139-157.
- 229 Manfred Tschalkner, Das Gericht Jagdberg in der frühen Neuzeit, in: Das Gericht Jagdberg. Von der Einrichtung 1319 bis zur Aufhebung 1808, hg. von Alois Niederstätter/Manfred Tschalkner (Elementa Walgau Schriftenreihe 4). Nenzing 2007, S. 49-114, hier S. 74.
- 230 Zur Pfarrbildung: Andreas Ulmer, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte, 2. Teil: Vorarlberg. Wien 1951. Vgl. den Beitrag von Manfred Tschalkner, Herrschaft, Gericht, Steuergenossenschaft, Kirchspiel und Gemeinde. Zur Verwaltungsgeschichte des Großraums Bludenz in der Frühen Neuzeit, in diesem Band.
- 231 Verordnung 01.01.1806 das Regierungsblatt betr., RBl. 1806, S. 1.
- 232 Vgl. den Beitrag von Alois Niederstätter, Die kirchliche Matrikenführung, in diesem Band.
- 233 Ulrich Nachbaur, Das Feldkircher Walsberger Gericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, in: 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte, hg. von Manfred Tschalkner (Bludnzer Geschichtsblätter 72-74). Bludenz 2004, S. 25-109.
- 234 Zuletzt wurde dies in § 70 der Gemeindeordnung 1935 (LGBl. Nr. 25/1935) geregelt, der 1945 an sich wieder in Kraft trat und bis 1965 in Geltung blieb. Allerdings waren die Ortschaften 1938 mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung (RGBl. 1938, I, S. 237, Art. II § 1; GBlfLÖ Nr. 408/1938, Art. II § 1) aufgelöst und die Gemeinden zu ihren Rechtsnachfolgern bestimmt worden. Eine Vermögensauseinandersetzung wurde nach 1945 zumindest diskutiert.
- 235 Verordnung 30.12.1807 die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Bayern betr., RBl. 1808, Sp. 209, mit 11 Beilagen. Vgl. bereits: Verordnung 29.12.1806 die Verwaltung der Stiftungen betr., RBl. 1907, Sp. 49.
- 236 VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Kuttner an Generallandeskommissariat, Nüziders 26.12.1807.
- 237 VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Inventarium, Nüziders 21.-24.12.1807.
- 238 VLA: BA Sch. 6, Nr. 539: Inventarisierung Kommunalvermögen Landgericht Feldkirch 1808. Vgl. Niederstätter, Dorfvögte (wie Anm. 229); Tschalkner, Jagdberg (wie Anm. 229), S. 80-85.
- 239 Edikt 30.09.1811 über die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium, RBl. 1811, Sp. 1521; Verordnung 22.11.1811 das allgemeine Steuer-Mandat für das Etatsjahr 1811/12 betr., RBl. 1811, Sp. 1745. – Leider verfügt das Vorarlberger Landesarchiv nicht für alle Steuerdistrikte über die Häuser- und Rustikalsteuerkataster, noch seltener über Gewerbe- und Dominikalsteuerkataster (VLA: Findbehelf Rep. 14/16). Allgemein vgl. Josef Heider, Das bayerische Kataster.

- Geschichte, Inhalt und Auswertung der rentamtlichen Kataster, Lager- und Grundbücher sowie der zugehörigen Flurkarten (Bayerische Heimatforschung 8). München 1954.
- 240 Karl Lego, Geschichte des Österreichischen Grundkatasters. Wien 1968, besonders S. 25, 31, 42, 45-46 u. 51-52; Ulrich Nachbaur, Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg 1897 bis 1925, in: Montfort 60 (2008) 1/2, S. 52-81, hier S. 56.
- 241 BSB: Dt Hss Cgm 6861/19: Lit. S Vermögen der Gemeinden 1809/10, LG Innerbregenzerwald, Bezau 31.10.1811.
- 242 BSB: Dt Hss Cgm 6861/20: Lit. S Vermögen der Gemeinden 1811/12, LG Bregenz, Bregenz 31.12.1812.
- 243 Ebenda, LG Sonnenberg, Bludenz 10.01.1813.
- 244 Ebenda, LG Weiler, Weiler 31.05.1813.
- 245 Staatsarchiv Augsburg: Bezirksamt Lindau 1050, Übersicht über die Unterabteilungen im k. b. LG Weiler, Weiler 31.12.1808. – Freundliche Mitteilung des Staatsarchivs Augsburg vom 24.03.2005 an Dr. Hermann Stoller (Lindenberg), dem ich für eine Fotokopie der Übersicht danke.
- 246 Staatsarchiv Augsburg: Bezirksamt Lindau 1052 (wie Anm. 245): Fotokopie einer Gemeindefliste, Datierung der Fotokopie nicht entnehmen, Laufzeit des Aktes: 1808-1813.
- 247 VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Konspekt, Bludenz 18.01.1814.
- 248 VLA: LG Sonnenberg, Sch. 8, Nr. 123; VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Summarische Zusammenstellung Rentamt Feldkirch, Feldkirch 24.03.1814.
- 249 VLA: BA Sch. 10, Nr. 667: Verzeichnis der Schulden, St. Gerold 07.09.1812. 1810 hatte nur ein Vorsteher gezeichnet (ebenda).
- 250 Karl Heinz Burmeister, Politische und Rechts-Geschichte, in: 50 Jahre Rieden-Vorkloster bei Bregenz 1919-1969 Festschrift und Katalog der Ausstellung. Bregenz 1969, S. 43-46, hier S. 43, erweckt den Eindruck, Fluh sei gleich 1814, nach der Rückkehr zu Österreich, selbständig geworden. Das trifft nicht zu. In einem Generalkonspekt über die Bevölkerung der 18 Gemeindefdistrikte des LG Bregenz 31.12.1814 scheint nur „Vorkloster“ (VLA: Kreisamt I [fortan: KA I], Sch. 339) auf. Am 04.05.1816 erstattet Gemeinderat Konrad Herlemann aus Fluh für die Gemeinde Vorkloster Bericht und bemerkt, dass unter der bayerischen Regierung die vier Gemeinden von Fluh, Kennelbach, Rieden und Vorkloster zu einer Gemeinde oder einem Distrikt zusammengezogen worden seien (VLA: LG Bregenz Commun. II-1307 u. 2413/1816). Bis April 1817 stellte Fluh mit Herlemann den Vorsteher des „Distrikts“ Vorkloster und Rieden (VLA: LG Bregenz Commun. III-4/1817). Im September 1820 handelt die Gemeinde Fluh selbständig (VLA: LG Bregenz Commun. VI-37/1820). Am 14.12.1822 fanden in der Gemeinde Fluh Wahlen statt, weil der Vorsteher, die Ausschüsse und der Kassier um Entlassung ersucht hatten (VLA: LG Bregenz Commun. VIII 2112/1822) 2413/1816).
- 251 VLA: LG Bregenz, Commun. III-39/1818-19.
- 252 Am 23.05.1817 suchten Vertreter der Pfarre Buch um die Trennung an, am 26.09.1817 beschied ihnen das Landesgubernium, sich in Geduld zu üben (VLA: KA I EProt 2840, 3786, 4366, 501/1817). Am 07.01.1820 ersuchte die Pfarrgemeinde Buch erneut, eine eigene Gemeinde bilden zu dürfen; das Landgericht Bregenz riet davon ab (VLA: KA I EProt 1/82-1 100, 183/1820). Ewald Hopfner, HeimatBuch. Geschichte und Porträt der Kleingemeinde Buch im Bezirk Bregenz. In alten Zeiten dem Gericht Hofsteig zugehörig. Buch 2000, S. 163, geht davon aus, dass die Gemeindetrennung wahrscheinlich 1818 erfolgte.
- 253 1817 und 1818 zeichnete Martin Schelling als Gemeinderat der Gemeinde Steißberg (wie Anm. 251). Am 24.03.1824 ersuchte er als Vorsteher der Gemeinde Buch das Landgericht Bregenz um seine Entlassung, nachdem er das Amt bereits während der bayerischen Regierung 5 1/2 Jahre und in österreichischer Zeit erneut 4 Jahre und 3 Monate ausgeübt habe; gleichzeitig ersuchte auch Gemeindegassier Baltus Böhler nach über vier Jahren um Entlassung (VLA: LG Bregenz, Commun. X-569/1824). Das könnte auf eine Wahl im Jahr 1820 hindeuten. In einem Konspekt über die Schuldentilgung der Vorarlberger Gemeinden von 1821 scheinen Steißberg und Buch getrennt auf (VLA: KA I, Sch. 436). In der Gemeinde Steißberg fanden 1821 und 1822 Wahlen statt, bei denen Schelling und Böhler nicht unter den Wählern aufgelistet sind (VLA: LG Bregenz, Commun. VIII-14/1821-22).
- 254 Als einer von sehr wenigen geht Elmar Haller, Geschichte Sulzbergs. Dornbirn 1961, S. 163-166 u. 175-177, auf die Gemeindebildung ein; zudem Gebhard Blank u.a., Sulzberg. Stationen der Geschichte. Sulzberg 1999, S. 52-59.
- 255 VLA: G/LG/BA Dornbirn Polit. 1539/1808. Der hier einliegende Konspekt datiert vom 12.02.1809.
- 256 VLA: Kartensammlung 15/54-1 (30.08.1812), 15/54-2 (30.08.1812); abgedruckt in Blank u.a., Sulzberg (wie Anm. 254), S. 53.
- 257 VLA: G/LG/BA Dornbirn Polit. 1539/1808: LG Dornbirn an Generalkreiskommissariat, Dornbirn 18.12.1808.
- 258 VLA: G/LG/BA Dornbirn Polit. 1539/1808: Erläuterungen zum Konspekt, n.d.

- 259 BSB: Dt Hss Cgm 6861/20: Lit. S Vermögen der Gemeinden 1811/12, Tabelle LG Dornbirn, Dornbirn 06.01.1813.
- 260 VLA: BA Sch. 85: Protokoll, Hohenems 03.11.1806.
- 261 Aron Tänzer, Die Geschichte der Juden in Hohenems (Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg 1+2). Meran 1905, S. 196; zum Folgenden ebenda S. 164-207. Vgl. auch Harald Walser, Emanzipation und Ausgrenzung. Die Hohenemser Judengemeinde im 19. Jahrhundert, in: Antisemitismus in Vorarlberg. Regionalstudie zur Geschichte einer Weltanschauung, hg. von Werner Dreier (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 4). Bregenz 1988, S. 84-131.
- 262 RBl. 1813, Sp. 921, § 22.
- 263 Vgl. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Gemeinden 1849 bis 2008, in diesem Band.
- 264 VLA: KA I Sch. 341, Mappede Einteilung der Ortschaften: Ausweis über die gemischten Gerichte in Tyrol und Vorarlberg, wie solche vom 1. Mai 1817 an, in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 14. März 1817 zu bestehen haben, und über die ihren Bezirken zugewiesenen Gemeinden.
- 265 Hirn, Aushebung (wie Anm. 156), S. 5 u. 13.
- 266 Benedikt Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte Rankweils, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 66-120, hier S. 117. Vgl. Ulrich Nachbaur, „Marktgemeinde Rankweil“. Zum Werden und Wesen von Marktgemeinden in Vorarlberg, in diesem Band.
- 267 Am 6. April 1813 (RBl. 1813, Sp. 581).
- 268 VLA: LG Sonnenberg, Sch. 8, Nr. 123.
- 269 Ebenda: Konспект Jänner 1808/09, Nüziders 11.02.1809. Vgl. Nachbaur, Damüls (wie Anm. 234), S. 30.
- 270 VLA: Gemeindecarchiv Röthis Nr. 2: Inventarium der Verteilung 17.05.1816.
- 271 VLA: KA I Publ. 612/1830.
- 272 VLA: Landesausschuss: Gemeindefinanzen Stand Sonnenberg. Zum früheren Standesvermögen vgl. VLA: BA Sch. 11, Nr. 667: Generalkonспект Stand Sonnenberg 1813. Vgl. z.B. Tschalkner, Jagdberg (wie Anm. 229), S. 75.
- 273 Vgl. im Überblick Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Territorialfragen 1945 bis 1948. Ein Beitrag zur Geschichte der Vorarlberger Landesgrenzen seit 1805 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 8). Konstanz 2007, S. 19-21; zu Hohenems und Lustenau vgl. Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 268-286. Zu den Landgerichten Weiler, Sonthofen und Immenstadt: VLA: KA I Präsid. III-3/1815.
- 274 Königlich-Baierisches Intelligenzblatt des Illerkreises 1814, Sp. 611-616 (Zitat Sp. 612).
- 275 Bilgeri, Vorarlberg 4 (wie Anm. 20), S. 267-270.
- 276 Vgl. Egon Koler, Die Wiedererrichtung der österreichischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1814-1821. Masch. Diss. Universität Innsbruck 1937.
- 277 VLA: KA I Publ. Commun. 156/1818; Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 202-204; VLA: Vogta Bludenz Nr. 1015; VLA: LG Sonnenberg Nr. 323 (Sch. 15).
- 278 VLA: KA I Publ. 96/1830; Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 296-299. Vgl. auch VLA: KA I Bau 1012/1843 (Landgerichtsgebäude Dornbirn).
- 279 VLA: KA I Präsid. XXI-160/1835.
- 280 VLA: KA I Präsid. XXII-140/1837-1838.
- 281 Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 210-211; VLA: Vogta Bludenz Nr. 1015.
- 282 VLA: KA I Publ. 96/1830; Welti, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 287-302.
- 283 VLA: KA I Publ. Commun. 1820: Organisation des Gemeindegewesens.
- 284 Ebenda; Entschließung 14.08.1819 die Regulierung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend, Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1819, S. 755.
- 285 Provisorischen Gemeindegesetz 17.03.1849, RGL. Nr. 70/1849.
- 286 KA I Publ. 779/1838 (1838 mit Stuben und Hohenems Judengemeinde; ohne Nofels); Nachbaur, Gemeinden (wie Anm. 263); Ulrich Nachbaur, Gesetzgebung und Verwaltung, in: Vorarlberg. Zwischen Fußach und Flint, Alemannentum und Weltoffenheit, hg. von Franz Mathis/Wolfgang Weber (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 6/4). Wien/Köln/Weimar 2000, S. 464-522, hier S. 496.
- 287 Josef Gebhard Roder, Bregenz vor 50 Jahren (Separatabdruck aus Vorarlberger Volksblatt). Bregenz 1902, S. 41. – Roder hatte Generallandeskommissär Schneider als Schreiber gedient (Hirn, Aufenthalt [wie Anm. 127], S. 32).
- 288 Hören auf, fallen weg.
- 289 Einnehmereien.
- 290 Das ins Mittelalter zurückreichende kaiserliche Landgericht zu Rankweil (Müsinen) hatte bereits stark an Bedeutung eingebüßt (Karl Heinz Burmeister, Rankweil als Gerichtstätte, in: Heimat Rankweil, hg. von Josef Bösch. Rankweil 1967, S. 131-145).
- 291 Dieser Punkt ist in der Bekanntmachung der Organisationskommission

- vom 02.12.1806 (wie Anm. 158) mit „*Modification der Patrimonial und Dorfgerichte*“ übertitelt.
- 292 Gebäude in Staatseigentum.
- 293 Das Amtshaus der Herrschaft Hohenegg in Weitnau wurde samt Amtsgut am 27.07.1807 um 4.300 Gulden an Private verkauft, die „Amtstaferne“ in „Adler“ umbenannt (Karl Heinz Burmeister, Das Amtshaus Hohenegg, seine Entwicklung und seine Bedeutung, in: Allgäuer Geschichtsfreund (2007) 107, S. 14-48).
- 294 Die Stadt Bregenz erwarb am 01.12.1806 für das Landgericht ein Haus am Graben (heute Rathausstraße 27). 1808, nach der Auflösung des Kreiskommissariats, übersiedelte es ins ehemalige Kreisamtsgebäude am Leutbühel. Als Gefängnis diente der weiterhin ein Teil des ehemaligen gräflichen Amtshauses in der Oberstadt (Nachbaur, Amtshäuser [wie Anm. 79], S. 11-17).
- 295 Der Stand Bregenzerwald hatte 1789 den Bau eines Gerichtsgebäudes in Bezau in Auftrag gegeben, das nun vergrößert, um ein Gefängnis (Fronfeste) erweitert wurde (Wilhelm Meusburger, Bezau. Geschichte, Gesellschaft, Kultur. Bezau 1995, S. 48). Da sich damit die hinter der Bezegg gelegenen Gemeinden durchsetzten, wurden ihnen offenbar die Kosten allein auferlegt (vgl. Darstellung 4.1.).
- 296 Gebäude in Staatseigentum.
- 297 In Nüziders stand das Gerichtshaus des Standes Sonnenberg. Es fiel 1865 einem Dorfbrand zum Opfer (vgl. Anm. 81; Bußjäger, Nüziders [wie Anm. 189], S. 57).
- 298 Am 06. 03.1807 wurde für das Gericht Sulzberg eine ähnliche Regelung getroffen (Haller, Sulzberg [wie Anm. 254], S. 162-163).
- 299 Ab 1810 diente das ehemalige „Marentische Gasthaus“ als Gerichtsgebäude (Montafoner Heimatbuch. Schruns 1980, S. 480).
- 300 Nach den im Organisationsentwurf 1806 (VLA: BA Sch. 84) [fortan: OE 1806] ausgewiesenen Familienzahlen bedeutete das für die Landrichter von Weiler 978, Feldkirch 804, Innerbregenzerwald 686, Bregenz 685, Sonnenberg 674, Dornbirn 638, Montafon ca. 533 Gulden Zulage.
- 301 Brennholz.
- 302 Als Abfindungssumme.
- 303 Vorteile, Nutzen, Vergütungen.
- 304 Abfindungssumme.
- 305 Gefälle war bis in die Frühe Neuzeit ein Sammelbegriff für verschiedene obrigkeitliche, kirchliche oder gerichtliche Erträge, Einkünfte oder Angaben.
- 306 Taggelder.
- 307 Mit Franz von Vintler (1768-1807) wurde der bisherige Kreishauptmann zum Kreiskommissär bestellt. Er starb am 22.04.1807 (Nachruf, RBl. 1807, Sp. 884-886).
- 308 Johann Peter Vögel aus Sulzberg dürfte zu den Proteges des Organisationskommissärs und späteren Generalkreiskommissärs von Merz gezählt haben. Vögel war 1801 bis 1803 Administrationsgehilfe der k. k. Administration Hohenems, 1803 bis 1804 Vogteiamtsverwalter in Bludenz und von Freiherr von Sternbach entlassen worden; laut Organisationskommission deshalb, weil Vögel ihm keinen Einfluss auf dessen Richteramt gewährt habe. Vögel fand als Protokollist Anstellung beim Kreis- und Oberamt in Bregenz. Merz hielt ihn für eine Landrichterstelle fähig und ersuchte darum, Vögel im Hinblick auf dessen zahlreiche Familie und des unter der vorigen Regierung erlittenen Unrechts das Gehalt nicht zu kürzen. Vom Kreisamt muss Vögel schon bald in die Landesdirektion nach Ulm gewechselt haben. Im Juni 1807 begleitete er Merz als Landesdirektionssekretär zur Übernahme der landschaftlichen Kassen nach Vorarlberg. Von 1808 bis 1813 ist er als Sekretär der Finanzdirektion des Illerkreises ausgewiesen. Von 1819 bis 1832 ist er als 2. Kreiskommissär im Kreisamt Bruneck ausgewiesen (OE 1806 [wie Anm. 300]; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 79; Welti, Bludenz (wie Anm. 67), S. 201; Hermann Sander, Die österreichischen Vögte von Bludenz, in: Programm der k. k. Ober-Realschule Innsbruck für das Studienjahr 1898/99. Innsbruck 1899, S. 3-92, hier S. 85; VLA: Landstände, Sch. 83, D 38: Protokoll, Bregenz/ Feldkirch 22./23.06.1807; OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 309 Joseph Gebhard Beer war 1784 bis 1789 Oberamtsprokurator und 170 Akzessist beim Oberamt Bregenz, dann Amtmann der kleinen Herrschaft Hohenegg, 24 Dienstjahre, Jahresgehalt 1.500 Gulden. Die Organisationskommission pries ihn als einen der „*vorzüglichen Vorarlbergischen Staatsdiener*“, der bei seinen Untertanen sehr beliebt sei. Beer soll seiner Ernennung durch Bestechung nachgeholfen haben (OE 1806 [wie Anm. 300]; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 13; Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32 und passim). Siehe Darstellung 4.13.
- 310 Johann Michael Madlener (1764-1813) aus Sulz, hochfürstlicher Leibarzt in Buchau, Gerichtsphysikus des Gerichts Rankweil-Sulz, zuletzt des Gerichts Kellhöfe (VLA: BA Sch. 84: Ausweis der in der Provinz Vorarlberg befindlichen Ärzte und ihre Gehalte, n.d. [1806]); Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 140; J. K. Hueber-Florsperg, Vorarlberg in seinen wappenfähigen Familien dargestellt, Bd. 3. Bregenz 1881, S. 137).
- 311 Immler war Gerichtsdieners der Herrschaft Hohenegg.

- 312 Moz (Motz) war 1803 Oberbeamter und Landschreiber des Vogteiamts Feldkirch, später Kreis- und Oberamtsrat in Bregenz, seit 18 Jahren im Staatsdienst, Jahresgehalt 1.573 Gulden. Für die Organisationskommission hatte Moz für diese Stelle *„sowohl durch die Bestimmungen seiner bisherigen Dienstkategorie als seine moralischen und intellektuellen Eigenschaften den ersten Anspruch.“* Der „gutmeinende, aber schwache Landrichter“ wurde nach dem Aufstand 1809 nach Ravensburg versetzt (Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 392; OE 1806 [wie Anm. 300]; Instanzen-Schematismus für Tyrol und Vorarlberg 1803, S. 105). Siehe Darstellung 4.13.
- 313 Gebhard Aberer war 1796 bis 1804 Kreis- und Oberamtspraktikant, 1805 Oberamtsprotokollist in Bregenz, 11 Dienstjahre, 675 Gulden. Er wäre laut Organisationskommission gemäß seiner Dienstkategorie zu einer höheren Anstellung berufen gewesen, die ihm aber derzeit nicht zugewiesen werden könne. Während des Aufstandes 1809 diente Aberer Generallandeskommissär Schneider als Sekretär. Anschließend wurde er nach Ravensburg versetzt, später offenbar pensioniert. Er hielt zu Anton Schneider Kontakt. 1813 war er bei den Landrechten in Brünn angestellt. 1819 scheint er als Landrichter im Bregenzerwald auf (Hirn, Erhebung [wie Anm. 68], S. 392; OE 1806 [wie Anm. 300], Hirn, Aufenthalt [wie Anm. 127], S. 32 u. 40-41; Rieder, Reisach 1915 [wie Anm. 130], S. 299; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 2; Schematismus der Provinz Tyrol und Vorarlberg 1819; VLA: Vorarlberger Akten Nr. 555).
- 314 Zur Staatsdienerpragmatik von 1805 siehe Darstellung 4.13.
- 315 Dr. Wunibald Rosenstiel (1758-1816) war seit 1784 Kreis- und Landschaftsphysikus in Bregenz. Die Organisationskommission lobt ihn als *„ein Mann von ausgezeichnetem verdienten Ruf im In- und Auslande, würdig in jedem Betracht, daß ihm noch ferner eine Art von Oberaufsicht über die Sanitätsanstalten des Landes [...] belassen werde.“* (OE 1806 [wie Anm. 300]; Instanzen-Schematismus für Tyrol und Vorarlberg 1803, S. 149 u. 192; Walter Zirker, „Allein der Patient starb, vor er geheilt war“. Ärzte und Wundärzte in Vorarlberg von 1814 bis 1914 [Alemannia Studens Sonderbd. 3]. Regensburg 1998, S. 163).
- 316 Johann Georg Bereitter (1775-1833) aus Buch war 1803 Kreis- und Oberamtspraktikant in Bregenz, dann Administrator der Herrschaft Hohenems, 31 Jahre alt, 4 Dienstjahre, Jahresgehalt 759 Gulden. Ein großer Teil der Gemeinden des Innerbregenzerwaldes habe sich laut Organisationskommission Bereitter anstelle des bisherigen Landschreibers Jakob Moosbrugger gewünscht. Er galt bald unbestritten als einer der fähigsten Beamten. 1815 wurde er Richter, 1817 bis 1826 Präsident des Kollegialgerichts Feldkirch, anschließen Appellationsgerichtsrat in Innsbruck (OE 1806 [wie Anm. 300]; Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 16, 32 und passim; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 16-18). Siehe Darstellung 4.13.
- 317 Balthasar Winder aus Buch, Orts- und Gerichtsphysikus des Gerichts Innerbregenzerwald, Promotion 1804 (OE 1806 [wie Anm. 300]; VLA: BA Sch. 84: Ausweis der in der Provinz Vorarlberg befindlichen Ärzte und ihre Gehalte, n.d. [1806]; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 231).
- 318 Andreas Metzler (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 319 Dr. Joseph von Ganahl (1759-1833) aus Tschagguns, 1803 nobilitiert, 1789 bis 1804 Landadvokat, Gerichtsschreiber, Oberamtsadvokat und Prokurator in Dornbirn, seit 1805 Syndikus der Stadt Bregenz und der unteren Stände, gemäß Organisationskommission *„ein Mann von überwiegendem Ansehen in diesem Lande, einer der ersten Rechtsgelehrten, von unbescholtenem Ruf, strengen Sitten, und unermüdeten Thätigkeit“*. 1815 wechselte Ganahl als Appellationsgerichtsrat nach Innsbruck, 1818 als Präsident des Kollegialgerichts nach Bozen (OE 1806 [wie Anm. 300]; Alois Niederstätter, Dr. Joseph Ganahl von Zanzenberg (1759-1833), in: Dornbirner Schriften (1988) 5, S. 31-35; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 87-93).
- 320 Matt, 3 1/2 Dienstjahre, Jahresgehalt 256 Gulden *„ein junger Mann von vorzüglichen Anlagen“* (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 321 Dr. Johann Karl Hollenstein (1760-1810) aus Lustenau war von der Christen- und der Judengemeinde Hohenems als Gemeindefeldarzt angestellt. Große Verdienste erwarb er sich um die Pockenschutzimpfung (OE 1806 [wie Anm. 300]; VLA: BA Sch. 84: Ausweis der in der Provinz Vorarlberg befindlichen Ärzte und ihre Gehalte, n.d. [1806]; Tänzer, Juden [wie Anm. 261], S. 325 Anm. 2).
- 322 Wohl Peter Vögl (Vögel), der 1803 als Administrationsgehilfe der k. Administration Hohenems ausgewiesen ist (Instanzen-Schematismus für Tyrol und Vorarlberg 1803, S. 104).
- 323 Die Brüder Leopold, Christoph und Maximilian Gugger von Staudach sollen ihre Ernennung mit bedeutenden Schmiergeldzahlungen an Organisationskommissär Merz nachgeholfen haben. Laut Organisationskommission entsprach sie mit der Bestellung des Christoph von Gugger dem Wunsch der Gerichte Rankweil-Sulz, Jagdberg und Neuburg und war sich sicher, dass *„die gründliche wissenschaftliche Bildung, die unbestechliche Gerechtigkeitsliebe, und die rastlose Thätigkeit dieses geprüften und klugen Geschäftsmannes die allerhöchste*

- Entschließung ohnehin zu seinen Gunsten bestimmen würde.*“ Nach dem Aufstand von 1809 wurde er nach Geislingen versetzt, konnte aber 1811 wieder nach Feldkirch zurückkehren (OE 1806 [wie Anm. 300]; Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32, 392). Siehe Darstellung 4.13.
- 324 Franz Ferdinand Funkner von Funken (1778-1838), Sohn des Oberamtmanns von Hohenems, 1790-1791 Kreisamtspraktikant in Bregenz, stand 1794 bis 1797 als Akzessist und Praktikant im Dienst des Oberamtes der Markgrafschaft Burgau zu Günzburg, das in Großkötz ein Pfliegamt unterhielt, zuletzt als Beamter im Breisgau, bis dieser an das Haus Habsburg-Este fiel (OE 1806 [wie Anm. 300]; Quarthal/Wieland/Dürr, Vorderösterreich [wie Anm. 1], S. 347 u. 359-360; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 87).
- 325 Dr. Franz Josef Größ (1761-1847) aus Rankweil, praktizierte seit 1791 in Feldkirch, wurde 1797 in den Stadtrat gewählt und zeichnete sich 1799 als Hauptmann der Feldkircher Scharfschützenkompanie aus. Er war 1806 bis 1817 Landgerichtsarzt in Feldkirch, anschließend bis 1823 Kreisphysikus in Bregenz (OE 1806 [wie Anm. 300]; Andreas Ulmer/Christoph Vallaster, Bedeutende Feldkircher. Von Hugo von Montfort bis zur Gegenwart. Bregenz 1975, S. 220-221; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 104-105).
- 326 Erne, bisheriges Jahresgehalt 500 Gulden inklusive Beteiligung an den Taxen (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 327 Andreas Vonbun, Landschreiber des Gerichts Sonnenberg, 1803 kurzzeitig provisorischer Vogteiverwalter in Bludenz, soll seiner Bestellung mit Schmiergeld nachgeholfen haben. Die künftigen Gemeinden des Landgerichts, so die Organisationskommission, ersuchten schriftlich um seine Ernennung: *„Er hat den Ruf eines gerechten und fleißigen Justizbeamten, verwaltet bereits seit 13 Jahren alle Justiz- und Polizeigeschäfte dieses sehr ausgebreiteten Gerichts zu allgemein erklärten Zufriedenheit, sowohl desjenigen Gerichts, dessen Angelegenheiten er besorgte, als auch der benachbarten Gemeinden [...]“*. Vonbun starb am 11.02.1808 mit 48 Jahren (OE 1806 [wie Anm. 300]; Hermann Sander, Die österreichischen Vögte von Bludenz, in: Programm der k. k. Ober-Realschule Innsbruck für das Studienjahr 1898/99. Innsbruck 1899, S. 3-92; Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32; VLA: Sterbebuch Nüziders [Mikrofilm]). Siehe Darstellung 4.13.
- 328 Johann Josef von Ganahl, Stadt- und Landphysikus in Bludenz, 17 Dienstjahre (VLA: BA Sch. 84: Ausweis der in der Provinz Vorarlberg befindlichen Ärzte und ihre Gehalte, n.d. [1806]).
- 329 Laut Organisationskommission ersuchten der Landammann und die Geschworenen des Gerichts Montafon um Maximilian von Gugger als Landrichter, da der Montafoner Landschreiber Theodor Fritz (hier irrtümlich „Frick“), *„ein Mann von Thätigkeit und guter wissenschaftlicher Bildung“*, das Vertrauen nicht besitze und von *„zu reizbarer Gemüthsart“* für dieses Volk zu sein scheine. Gugger, ehemals Landschreiber des Innerbregenzerwaldes, einen *„wegen seiner juridischen Kenntnisse, seiner erprobten Klugheit und reinen Moralität sehr zu empfehlenden Beamten“*, habe sich Landesgouverneur Ferdinand Graf Bissingen-Nippenburg 1802 bei seiner Versetzung als Generalgouverneur nach Venedig als Präsidialsekretär erbeten. Nicht lange vor dem Ausbruch des letzten Krieges sei Gugger zum Polizeikommissär von Udine ernannt worden, wo ihm das Klima zugesetzt habe. Seit Ausbruch des letzten Krieges sei er ohne Anstellung in Vorarlberg und nun bereit, *„diesen etwas gefährlichen Posten anzunehmen.“* Gugger soll Merz bestochen haben. Nach dem Aufstand von 1809 wurde er nach Tettngang versetzt (OE 1806 [wie Anm. 300]; Hirn, Erhebung (wie Anm. 68), S. 32, 392).
- 330 OE 1806 [wie Anm. 300]: *„Da sich kein berühmter Arzt in diesem abgelegenen Gebirgstheil niederzulassen entschließen dürfte, so glaubt der königliche Kommissär, den bisher in Satteins wohnhaft und geprüften Doctor Medicinae Bertsch, der sich vorzüglich bis nun mit der Geburtshilfe abgegeben, in gehorsamsten Vorschlag bringen zu dürfen.“* – Wohl Dr. Johann Bertsch (1775-1863) aus Schnifis, Promotion 1801, bis 1822 Landgerichtsarzt in Schruns, 1822 bis 1825 Distriktsarzt in Lermoos, 1826 bis 1827 Bezirksarzt in Weißenbach, 1828 bis 1830 Bezirksarzt in Prutz, 1830 bis zumindest 1849 Bezirksarzt in Bludenz, scheint ab 1858 in Rankweil auf (Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 19; Zirker, Ärzte [wie Anm. 315], S. 37, 47, 69, 138).
- 331 Jakob Moosbrugger, bisher Landschreiber des Innerbregenzerwaldes, *„besitzt gründliche juridische Kenntnisse, und den unbezweifelten Ruf eines sehr rechtschaffenden Mannes,“* sei aber bei einem großen Teil der Bregenzerwälder Gemeinden nicht beliebt, argumentierte die Organisationskommission. Er sei 1799 als Hauptmann der Landesschützen verwundet worden und seither im Gebrauch des rechten Arms beeinträchtigt, was ihn zu einer angestrengten Arbeit untauglich mache. Deshalb wurde vorgeschlagen, ihn zum Stadtrichter und Stadtkommissär in Bregenz zu ernennen (OE 1806 [wie Anm. 300]). Er führte als Major auch das Bürgermilitär im Landgericht Bregenz (Adresskalender Illerkreis 2 (1810), S. 20.) Bei der Auflösung des Stadtgerichts Ende 1808 wurde Moosbrugger zum Stadtgerichtsassessor

- in Neuburg an der Donau ernannt (RBL. 1808, Sp. 3008).
- 332 Gebhard Schneider, bisher Kanzlist und Quartiermeister der Stadt Bregenz (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 333 Da der Feldkircher und oberständische Syndikus Ignaz Rederer als Leiter des landschaftlichen Zentralbureaus in Aussicht genommen sei, schlug die Organisationskommission Alois Eberlin, den bisherigen Rentmeister des Vogteiamts Feldkirch als Stadtrichter und Stadtkommissär vor, „*weil derselbe ungeachtet seiner nicht bezweifelten Treue und Redlichkeit in dem Kameralfache nimmermehr den strengen Erfordernissen des Dienstes Genüge leisten dürfte, im Justizfache hingegen als sehr brauchbarer Beamter bekannt ist, und sich bereits die Achtung und das Vertrauen der Bürgerschaft dieser Stadt in hohem Grade eigen gemacht hat.*“ (OE 1806 [wie Anm. 300]). Im September 1807 wurde Eberlin zum Rentbeamten in Oberdorf ernannt (RBL. 1807, Sp. 1601). Ihm folgte im Oktober 1808 bis Jahresende provisorisch noch Georg Feurstein (RBL. 1808, Sp. 759). Feurstein musste sich nach dem Aufstand von 1809 vor dem Spezialgericht in Lindau verantworten (Hirn, Spezialgericht [wie Anm. 219], S. 19 u. 22; vgl. auch Hirn, Aushebung [wie Anm. 156], S. 7 u. 29); zu Rederer: Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 165-166.
- 334 Zu Höcht siehe Darstellung 4.13. Im September 1807 wurde Höcht als Rentbeamter nach Günzburg versetzt. Ihm folgte der bisherige Rechnungskommissär David Asmus (RBL. 1807, Sp. 1602).
- 335 Organisationskommissär Merz traute sich nicht, seinen Konfidenten, den landschaftlichen Buchhalter Leopold von Gugger vorzuschlagen. Gugger wurde Rentmeister in Immenstadt (Hirn, Erhebung [wie Anm. 68], S. 32). Zweite Wahl war Franz Anton Fritschner, der bereits Weingarten als Oberamtmann der Herrschaft Blumenegg diente, dann ab 1803 Oranien-Nassau, ab 1804 Österreich als Oberamtmann der Herrschaften Blumenegg und St. Gerold, Jahresgehalt 1.176 Gulden, der „*sein Amt bis nun mit aller Treue, Ordnung und Pünktlichkeit geführt zu haben scheint, und die Gefälle, die er bisher administriert, den größten Theil der Kameralgefälle des künftigen Rentamts Feldkirch ausmachen.*“ (OE 1806 [wie Anm. 300]). Siehe Darstellung 4.13.
- 336 Josef Zipper war elf Jahre Kanzleidiener beim Vogteiamt Feldkirch, Jahresgehalt 256 Gulden (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 337 Isfordink war bereits 64 Jahre alt, hatte 34 Jahre gedient, und schien der Organisationskommission deshalb zum Antritt der neuen Laufbahn eines sehr anstrengenden Staatsdienstes nicht mehr tauglich zu sein (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 338 Zulassung.
- 339 Georg Feurstein aus Andelsbuch, diente seit 14 Jahren, war bis 1806 Landschreiber beim Vogteiamt Feldkirch, wurde im Oktober 1808 zum provisorischen Stadtgerichtsverwalter in Feldkirch bestellt (OE 1806 [wie Anm. 300], RBL. 1808, Sp. 759; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 70-71).
- 340 Flatz war Registrator und Taxator beim Kreis- und Oberamt in Bregenz. Die Organisationskommission schätzte ihn als rechtschaffenen und fleißigen Beamten ein, allerdings von zu beschränkten Fähigkeiten für das neue Rentamt (OE 1806 [wie Anm. 300]).
- 341 Einser hatte bereits dem 1806 aufgehobenen Benediktinerstift Mehrerau als Oberamtmann gedient und administrierte die Gefälle bis 20.01.1807. Er war von der Organisationskommission als Nachfolger Höchts in der Leitung des Rentamtes Bregenz vorgesehen, wurde aber im September 1807 zum Kastenbeamten in Kempten ernannt. Später diente er als Regierungssekretär in Linz (Rieder, Reischach 1915 [wie Anm. 130], S. 278 Anm. 1; OE 1806 [wie Anm. 300], RBL. 1807, Sp. 1602).
- 342 Joachim Bergmann aus Bregenz war 1798-1799 Administrationsgehilfe in Hohenems, dann Kreis- und Oberamtspraktikant in Bregenz, 1805/06 provisorischer Verwalter der österreichischen Herrschaft Rhäzüns. Er könne seinen Posten wegen Schulden solange nicht verlassen, bis Österreich ihm nicht den Rückstand seines verdienten Gehalts nicht vergüte (OE 1806 [wie Anm. 300]; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 20). Siehe Darstellung 4.13.
- 343 Adrian von Häusler/Häußler (1742-1820) war, wie bereits sein Vater, seit 1768 Amtmann des Reichsstiftes Chur gewesen, Jahresgehalt 850 Gulden. Seit 1771 war er zudem Postmeister in Feldkirch und blieb dies auch in bayerischen Diensten. Nach dem Aufstand von 1809 musste sich Häusler vor dem Spezialgericht in Lindau verantworten (OE 1806 [wie Anm. 300]; Ulmer/Vallaster, Feldkircher [wie Anm. 317], S. 219-220; Blank, Studenten [wie Anm. 188], S. 121-123; Hirn, Spezialgericht [wie Anm. 219], S. 19).
- 344 Meißburger (Meusburger), Jahresgehalt 358 Gulden (OE 1806 [wie Anm. 300]).

HABSBURGISCHER BESITZ IN SCHWABEN VOM 13. JH. BIS 1805

- Erwerbungen im
- 13. Jh.
 - 14. Jh.
 - 15. Jh.
 - 16. Jh.
 - 18. Jh.
 - 19. Jh.

- Vergebene Mannlehen und Kunkellehen
- Habsburgischer Besitz im heutigen Württemberg 1805
- Blutbann

Randfärbung bedeutet Ersterwerb ganz oder teilweise wieder verlorener Gebiete

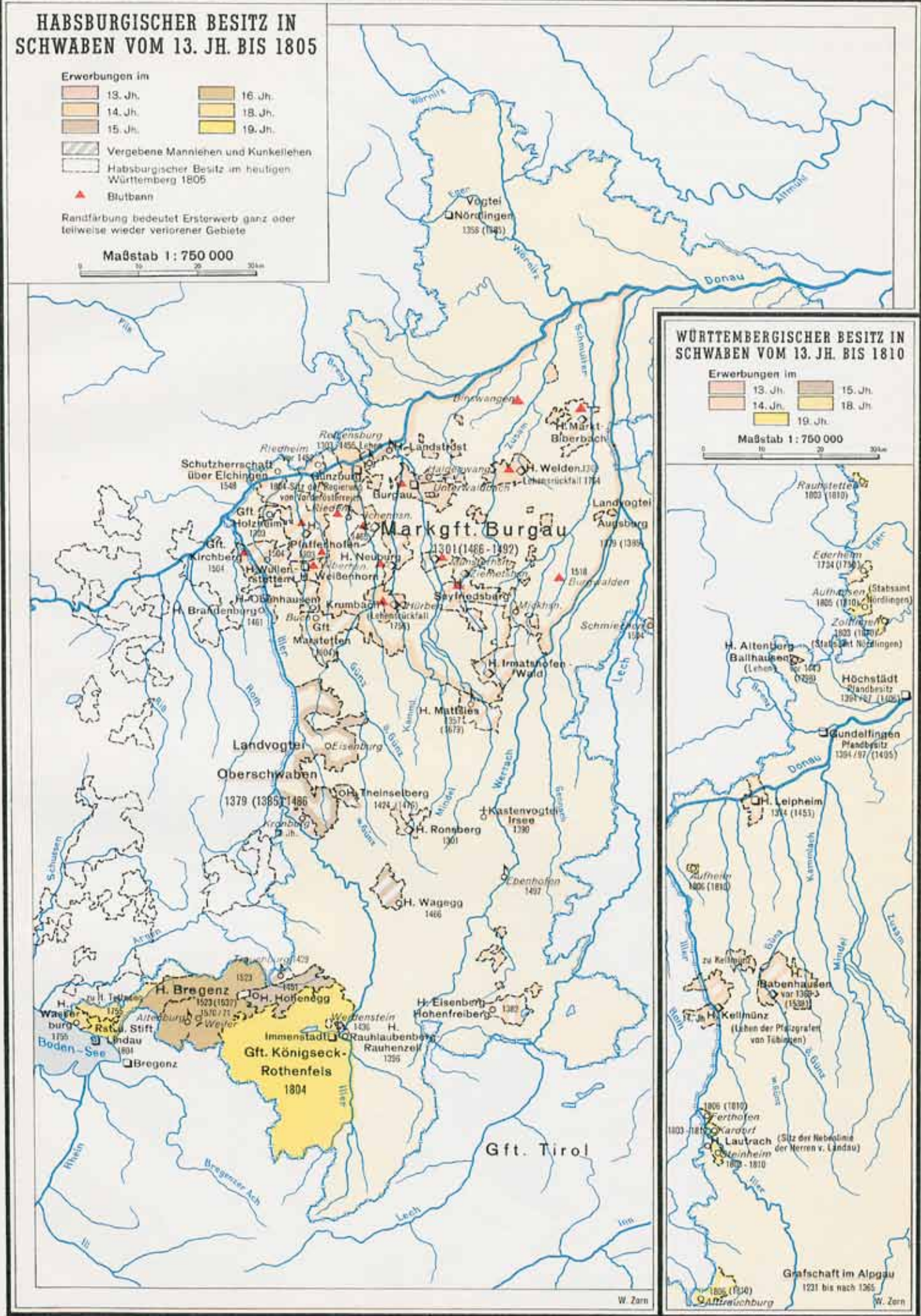
Maßstab 1 : 750 000



WÜRTEMBERGISCHER BESITZ IN SCHWABEN VOM 13. JH. BIS 1810

- Erwerbungen im
- 13. Jh.
 - 14. Jh.
 - 15. Jh.
 - 18. Jh.
 - 19. Jh.

Maßstab 1 : 750 000



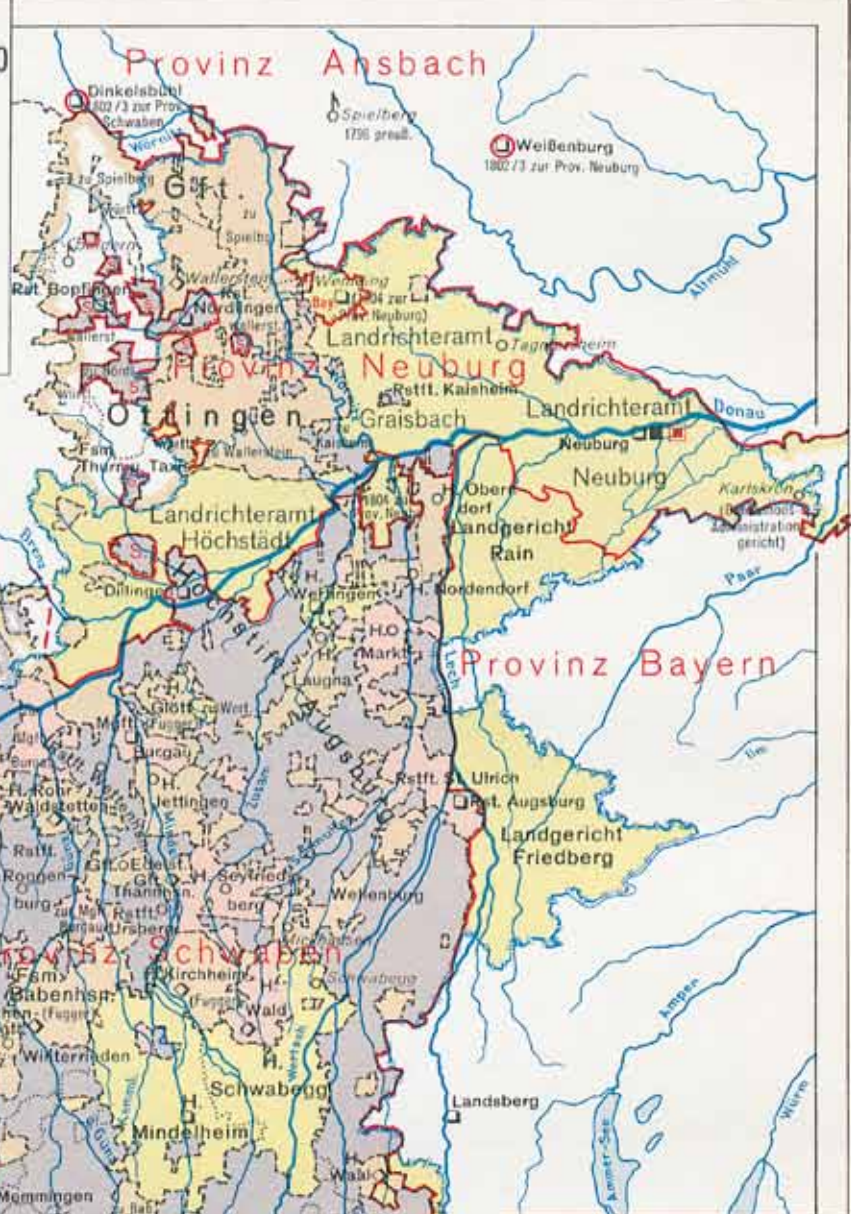
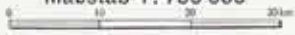
W. Zern

W. Zern

ZEITFOLGE DER BAYERISCHEN EINGLIEDERUNG SCHWABENS 1803-1810

- Pfalz-bayerisch vor 1803
- Erwerb auf Grund des Reichsdeputations-
hauptschlusses, 25. 2. 1803
- Erwerb durch den Frieden von Preßburg
26. 12. 1805, Art. 8
- Erwerb auf Grund der Rheinbundakte, 12. 7. 1806
- Erwerb durch den Grenzvertrag mit Württemberg
vom 18. 5. 1810
- Provinzgrenzen 1803
- Provinzialregierungen
- Provinzialappellationsgerichte
- S. Provinz Schwaben

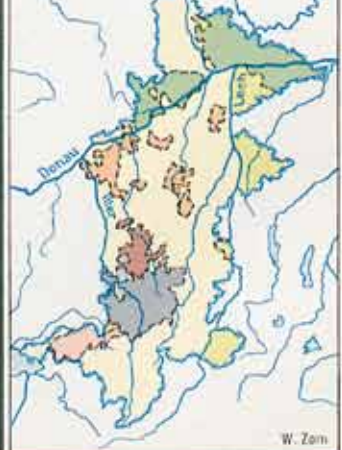
Maßstab 1 : 750 000



GEBIETE MIT STÄNDISCHER VERTRETUNG IN SCHWABEN (BIS 1808)

- Altbayerische Landschaft
- Pfalz-Neuburgische Landschaft
- Schwabisch-Österr. Stände
- Vorarlberger Landschaft
- Stiftkemptische Landschaften
- Ottobeurer Landschaft

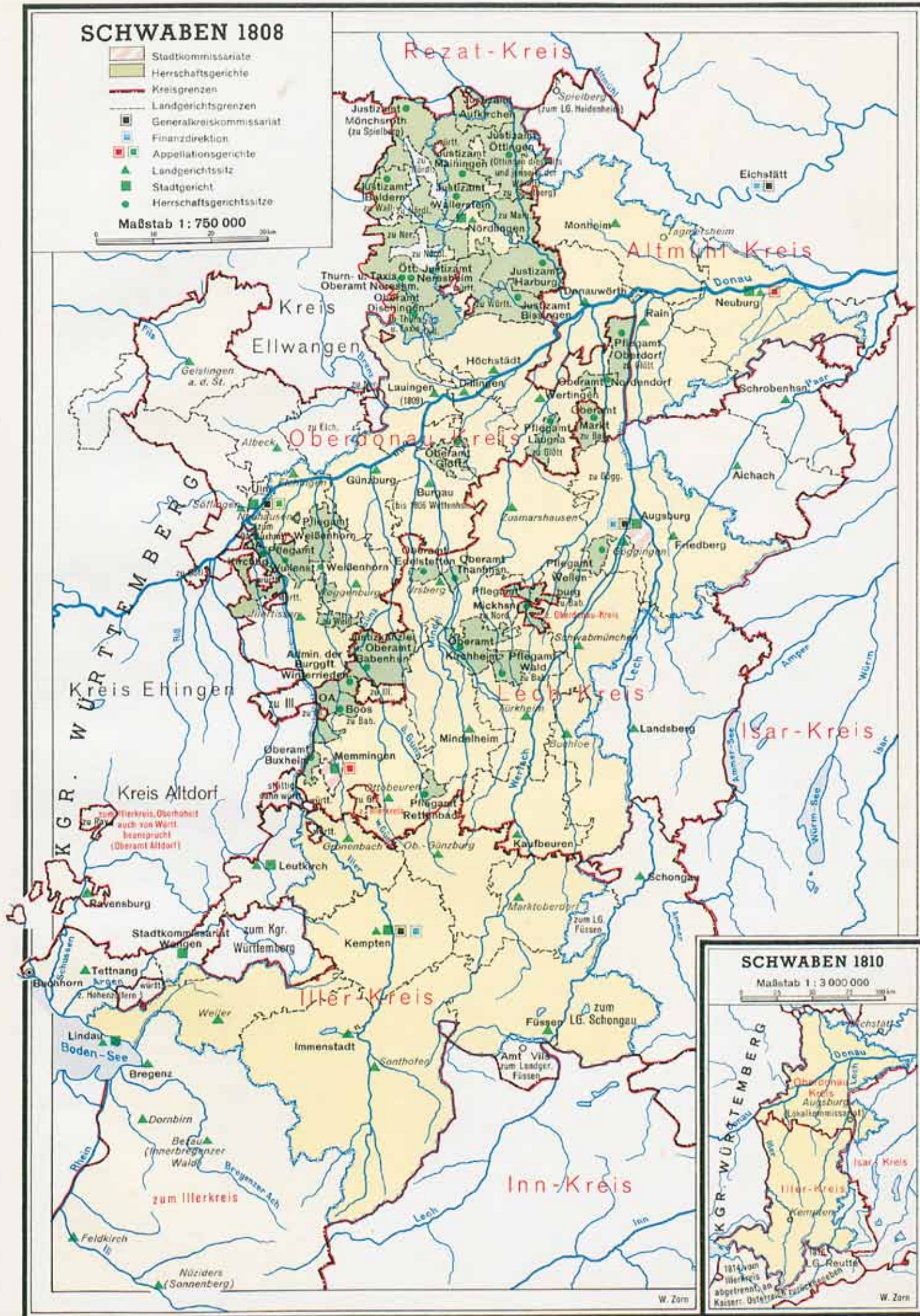
Maßstab 1 : 3 000 000



SCHWABEN 1808

-  Stadtkommissariate
-  Herrschaftsgerichte
-  Kreisgrenzen
-  Landgerichtsgrenzen
-  Generalkreiskommissariat
-  Finanzdirektion
-  Appellationsgerichte
-  Landgerichtssitz
-  Stadtgericht
-  Herrschaftsgerichtssitze

Maßstab 1 : 750 000



SCHWABEN 1810

Maßstab 1 : 3 000 000



W. Zorn

W. Zorn